



Universität für Bodenkultur Wien
Department für Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

Gutachten

**zur Angemessenheit und Korrektheit der Prämienkalkulationen
ausgewählter Maßnahmen des österreichischen Programmes für
die ländliche Entwicklung 2014-2020**

im Auftrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Bearbeitung:
DI Tobias Moser, Dr. Martin Kapfer, Martina Kalteis Bakk. techn,
Univ.-Prof. Dr. Jochen Kantelhardt
Institut für Agrar- und Forstökonomie, Universität für Bodenkultur,
Feistmantelstraße 4, 1180 Wien

Abgabetermin: 25.04.2014

INHALT

1	Einleitung.....	5
2	Kriterien zur Begutachtung der Prämienkalkulationen.....	7
3	Tierschutzmaßnahmen.....	8
3.1	Vorhabensart: Tierwohl-Weide.....	8
4	Agrarumwelt- und Klimamaßnahme.....	11
4.1	Vorhabensart: Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle	11
4.2	Vorhabensart: Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	12
4.3	Vorhabensart: Einschränkung ertragssteigernde Betriebsmittel.....	13
4.4	Vorhabensart: Silageverzicht.....	15
4.5	Vorhabensart: Verzicht auf Wachstumsregulatoren und Fungizide bei Getreide	17
4.6	Vorhabensart: Begrünung von Ackerflächen	18
4.7	Vorhabensart: Mahd von Bergmähdern	19
4.8	Vorhabensart: Mahd von Steilflächen.....	20
4.9	Vorhabensart: Erhaltung gefährdeter Nutztierassen	21
4.10	Vorhabensart: Mulch- Direktsaat (inkl. Strip Till).....	23
4.11	Vorhabensart: Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen/ Vorhabensart: Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen	25
4.12	Vorhabensart: Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB).....	26
4.12.1	UBB - Grünland.....	27
4.12.2	UBB – Acker	29
4.12.3	UBB – Landschaftselemente (Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen).....	31
4.12.4	UBB – Nützlinge (Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau bei Folientunneln und Gewächshäusern).....	32
4.12.5	UBB - Teiche	32

4.13	Vorhabensart: Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün.....	33
4.14	Vorhabensart: Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen.....	34
4.15	Vorhabensart: Pflanzenschutzmittelverzicht Wein und Hopfen.....	35
4.16	Vorhabensart: Alpung und Behirtung	37
4.17	Vorhabensart: Vorbeugender Grundwasserschutz.....	38
4.17.1	Vorbeugender Grundwasserschutz – Grünland	39
4.17.2	Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker.....	40
4.18	Vorhabensart Naturschutz	43
4.18.1	Naturschutz - Grünland	43
4.18.2	Naturschutz - Acker	48
4.18.3	Naturschutz - Landschaftselemente.....	51
4.18.4	Naturschutz - Ergebnisorientierter Naturschutzplan	52
5	Maßnahme: Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus.....	53
5.1	Bio - Grünland und Ackerfutterbau	53
5.2	Bio - Ackerflächen (ohne Ackerfutterbau).....	55
5.3	Bio - zusätzliche Biodiversitätsflächen auf Acker	57
5.4	Bio - Dauerkulturen	57
5.5	Bio - Gemüse	58
5.6	Bio - Bienenstöcke	59
5.7	Bio - Erhalt von Landschaftselementen.....	60
6	Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten	
	Gebieten	60
6.1	Datengrundlage/Methodik.....	60
6.2	Ergebnisse.....	65
6.3	Abgrenzung zu anderen Maßnahmen.....	66
7	Diskussion zur Verwendung des Veredelungswerts bei der Bewertung von selbsterzeugtem Grundfutter	67
7.1	Theoretische Grundlagen	67

7.2	Diskussion der Begründung zur Verwendung des Veredlungswerts	69
8	Gesamtbeurteilung.....	70
8.1	Methode zur Berechnung der Beihilfebeträge.....	70
8.2	Datengrundlage und Quellen	71
8.3	Unterstellte Naturalerträge und Aufwendungen sowie herangezogene Preise und Kosten	71
8.4	aus den Prämienkalkulationen resultierende Ergebnisse	72
9	Literaturverzeichnis	73

1 EINLEITUNG

Mit dem Agrarumweltprogramm ÖPUL, dem Österreichischen Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft, wird eine umweltschonende Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen gefördert. Das ÖPUL als ein Maßnahme des Programmes zur ländlichen Entwicklung wird in Österreich seit 1995 durchgehend angeboten. Für das ÖPUL wird ein integraler, horizontaler Ansatz gewählt, der eine weitgehend flächendeckende Teilnahme der österreichischen Landwirtschaft zum Ziel hat. Am ÖPUL nahmen im Jahr 2011 insgesamt 110.274 landwirtschaftliche Betriebe (76 %) teil, die rund 89 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche bewirtschaften. 2011 wurden rund 540 Mio. € an Prämien im Rahmen des ÖPUL ausbezahlt. Das Programm zur Ländlichen Entwicklung 2007-13 basierte auf der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ELER-VO), die durch die „Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005“ ersetzt wird (LE-Verordnung). Auf Basis dieser Verordnung werden in den Mitgliedsstaaten neue Programme zur Ländlichen Entwicklung entwickelt und der Europäischen Kommission zu Genehmigung vorgelegt. Entsprechend VO 1305/2013, Art. 62, Abs. 2 haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass die, auf Grundlage von Standardkosten oder zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten, erfolgten Prämienberechnungen angemessen und korrekt sind und im Voraus auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfaren Berechnung erstellt wurden. Dazu muss eine Stelle, welche von den für die Berechnungen verantwortlichen Behörden unabhängig ist und über entsprechende Erfahrung verfügt, eine Bescheinigung ausstellen, in der bestätigt wird, dass die Berechnungen angemessen und korrekt sind (VO 1305/2013, Art. 62, Abs. 2). Diese Bescheinigung ist Teil des Entwicklungsprogrammes für den ländlichen Raum und bildet den Gegenstand des hier vorgelegten Gutachtens. Die vom BMLFUW vorgelegten Kalkulationen zu ausgewählten Maßnahmen des Programmes zur ländlichen Entwicklung 2014 bis 2020 werden im Hinblick auf die rechnerische Richtigkeit der Kalkulationen, die Eignung der für die Kalkulation getätigten Annahmen und der Abgrenzung der einzelnen Vorhabensarten bzw. Maßnahmen und Untermaßnahmen untereinander, überprüft.

Die Analyse umfasst folgende Maßnahmen:

- Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Artikel 29)
- Biologische Wirtschaftsweise (Artikel 30)
- Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten (AZ), (Artikel 32)
- Tierschutz (Artikel 34).

2 KRITERIEN ZUR BEGUTACHTUNG DER PRÄMIENKALKULATIONEN

Die Prämienkalkulationen zu den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, der biologischen Wirtschaftsweise, der Ausgleichzulage für benachteiligte Gebiete und der Tierschutzmaßnahme werden für alle Einzelmaßnahmen systematisch überprüft und bewertet. Das Prüfergebnis wird in einer Gesamtbeurteilung zusammengefasst. Das Gutachten basiert auf den Berechnungen der vom BMLFUW übermittelten Kalkulationen und Dokumentationen zur Berechnung, der Entwurf zur Sonderrichtlinie zum ÖPUL in der übermittelten Fassung vom 25.02.2014 und dem Entwurf für das Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014-2020 (LE 2020), Version 6 vom 10.03.2014 (vgl. Anhang). Einzelne Kalkulationsbestandteile bzw. Vorhabensarten, die während des Begutachtungsprozesses zusätzlich vorgelegt wurden und nicht Bestandteil des LE 2020 Version 6.0 sind, werden auf Basis neuer Programmentwürfe begutachtet. Zur Begutachtung herangezogene Dokumente, die Seitens des BMLFUW zur Verfügung gestellt wurden, befinden sich im Anhang.

Die Prämienkalkulationen der Agrarumwelt- bzw. Klima- und Tierschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen zur biologischen Wirtschaftsweise und der Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten werden auf Basis von Berechnungen und den dazugehörenden Dokumentationen überprüft.

3 TIERSCHUTZMAßNAHMEN

3.1 VORHABENSART: TIERWOHL-WEIDE

„Ziel dieser Vorhabensart ist die Förderung von Weide, um die Bewegung im Freien, unter weitgehendem Ausleben normalen Verhaltens zu gewährleisten“ (LE 2020, S. 342). „Die Weidehaltung beträgt mindestens 120 Tage im Jahr“ (LE 2020, S. 343).

a. Datengrundlage/Methodik

Bei der Maßnahme Tierwohl-Weide wird für Schafe, Ziegen, Rinder, die mindestens 120 Tage auf der Weide gehalten werden, eine jährliche Prämie gewährt. Es werden zwei Varianten, die sich in der Haltungform unterscheiden, berechnet. Dabei wird in Weide für Rinder, die in Anbindehaltung und für Rinder, die in Laufställen gehalten werden, unterschieden. Diese Unterscheidung ist notwendig, da das österreichische Tierschutzgesetz für Betriebe mit Anbindehaltung mindestens 90 Tage Weide oder Auslauf vorsieht. Die Laufstallhaltung entspricht bereits den Anforderungen des österreichischen Tierschutzgesetzes. In Betrieben mit Anbindehaltung ist ein Auslauf für 90 Tage die Kalkulationsgrundlage. Die Mehraufwendungen bzw. Mindererträge im Sinne von VO 1305/2013 errechnen sich folglich aus der Summe der Kosten-Leistungs-Differenz zwischen Stallhaltung ohne Auslauf und Weide für 30 Tage und der Kosten-Leistungs-Differenz zwischen Stallhaltung mit Auslauf und Weide für weitere 90 Tage. In Laufstallsystemen wird die Kosten-Leistungs-Differenz zwischen Stallhaltung ohne Auslauf und Weidehaltung für 120 Tage berechnet.

Grundlage der Berechnung ist ein konventionell wirtschaftender gemischter Milch-/Mutterkuhbetrieb in konventioneller Wirtschaftsweise mit einer Flächenausstattung von 17,7 ha¹. Für die Kalkulation werden Gesamtdeckungsbeiträge des Referenzbetriebes, differenziert und entsprechend der festgelegten Haltungssysteme bzw. Haltungssystemkombinationen (Anbindestall mit/ohne Weidehaltung, Laufstall mit/ohne Weidehaltung), miteinander verglichen. In den Deckungsbeitragsrechnungen werden zusätzlich Opportunitätskosten für nicht entlohnte Arbeitskräfte berücksichtigt. Die Datengrundlage ist im Hinblick auf die maßgeblichen Kenngrößen beschrieben und dokumentiert. Die folgenden Kenngrößen haben einen wesentlichen Einfluss auf das Ergebnis:

¹ Zur Bewertung der Auswahl und Festlegung des Modellbetriebes siehe S. 62

Milchpreis und Milchleistung: In den Modellrechnungen wird bei der Weidehaltung im Vergleich zur „Nicht-Weidehaltung“ ein um 0,62 Cent je kg Milch niedrigerer Milchpreis erzielt. Die Differenz ergibt sich durch einen niedrigeren Anteil an den Inhaltsstoffen Fett und Eiweiß in der angelieferten Milch bei Weidebetrieben. Die Unterschiede der durchschnittlichen Milchleistung werden statistisch anhand einer nicht näher erläuterten Datengrundlage abgesichert. Unterschiede in der durchschnittlichen Milchleistung (geringere Milchleistung bei Weidebetrieben) werden anhand eines Mittelwertvergleichs (3-faktorielle Varianzanalyse ANOVA) statistisch analysiert. Da die Varianzanalyse fordert, dass z. B. die Stichprobenvariablen normalverteilt sind, werden weitere statistische Analysen, ein Kontrastvergleich und eine Clusteranalyse, durchgeführt. Bei der Gruppe der Fleckviehkühe in Herden mit 10 bis 19 Kühen, die einen verhältnismäßig hohen Anteil der österreichischen Milchkühe abbildet, zeigt der Kontrastvergleich einen statistisch signifikanten Unterschied in der Milchleistung zwischen Weide- und Nicht-Weidehaltung. Aus der Clusteranalyse folgt, dass Holstein Friesian Herden signifikant häufiger in Betrieben mit 30 und mehr Milchkühen gehalten werden.

Arbeitszeit: Die Maßnahmenkalkulation zeigt einen unterschiedlichen Arbeitszeitbedarf bei Weide- und „Nicht-Weidehaltung“. Dies ergibt sich aus dem täglichen Ein- und Austreiben der Tiere sowie Kontroll- und Instandsetzungsarbeiten. Andererseits ist der Arbeitszeitbedarf in der Grünlandbewirtschaftung niedriger, da die beweidete Fläche nur gepflegt, jedoch nicht gemäht werden muss. Der niedrigere Arbeitszeitaufwand bei der Fütterung im Stall wird vernachlässigt, da Rinder üblicherweise, wenn auch in geringerem Umfang, auch während der Weideperiode im Stall gefüttert werden.

Anzahl der gehaltenen Tiere: Die Anzahl der gehaltenen Tiere errechnet sich aus der betrieblich erzeugten Grundfuttermenge. Dabei wird die Flächenausstattung des Betriebs konstant gehalten und weiters angenommen, dass Grünlanderträge von Weiden niedriger sind als Grünlanderträge von Wiesen. Bei Weidehaltung werden im Vergleich zur Stallhaltung um 0,35 Kühe weniger gehalten. Die höhere Fixkostenbelastung je Kuh bei kleineren Beständen wird in den Berechnungen nicht berücksichtigt. Aus dem methodischen Ansatz folgt die Unterstellung, dass Landwirte auf ein geringeres Futterangebot mit Abstockung des Bestandes reagieren. In der Regel ist diese Anpassungsreaktion, zumindest bei einem kurzfristigen Betrachtungshorizont, wie er bei Deckungsbeitragsrechnungen unterstellt wird, aus wirtschaftlicher Sicht ungünstiger als der Zukauf von Futter oder die Zupacht von Flächen².

² Weiterführende Anmerkungen zur Verwendung des Veredelungswertes in den Maßnahmenkalkulationen finden sich auf S. 68.

Die Kosten-Leistungs-Differenz der Weidehaltung von Ziegen und Schafen wird nicht berechnet. Bei Schafen ist wie in der Mutterkuhhaltung die Weidehaltung als „normal farming practice“ anzusehen. Es stellt sich die Frage, ob die Gewährung einer Weideprämie für diese Tierarten zulässig ist (vgl. EC, 2013).

b. Ergebnisse der Prämienkalkulation

Die Berechnungen ergeben Prämien für die Maßnahme Tierwohl-Weide in Höhe von 58 €/RGVE für Betriebe mit Anbindehaltung bzw. von 64 €/RGVE für Betriebe mit Laufstallhaltung. Nicht bewertet ist die Veränderung der Fixkosten. Des Weiteren werden andere als die Bestandsabstockung mögliche Anpassungsreaktionen der Landwirte bei Einführung der Weidehaltung - in erster Linie sind hier Flächenzupacht oder (Grund-)Futterzukauf zu nennen – nicht betrachtet; dies hat eine Überschätzung der Leistungs-Kosten-Differenz zur Folge. Mit Blick auf die geringfügigen Unterschiede zwischen Laufstall- und Anbindehaltung und dem mit der Förderabwicklung einhergehenden Verwaltungs- und Kontrollaufwand, ist eine einheitliche Prämie für beide Haltungssysteme denkbar und im Hinblick auf Transaktionskosten sinnvoll.

c. Abgrenzung zu anderen Maßnahmen

Eine Abgrenzung zu anderen Maßnahmen erfolgt im Rahmen der vorgelegten Kalkulationen nicht. Es ist aufgrund der Maßnahmenformulierung nicht mit Überschneidungen zu anderen Maßnahmen zu rechnen.

4 AGRARUMWELT- UND KLIMAMAßNAHME

4.1 VORHABENSART: BODENNAHE AUSBRINGUNG FLÜSSIGER WIRTSCHAFTSDÜNGER UND BIOGASGÜLLE

„Im Rahmen der Untermaßnahme werden die Mehrkosten der bodennahen Ausbringung von mindestens 30 % des am Betrieb ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers (inkl. Biogasgülle) auf Acker- oder Grünlandflächen des Betriebes gefördert“ (LE 2020, S. 273).

a. Datengrundlage/Methodik

In den Berechnungen zur Maßnahme „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle“ werden verbreitete Techniken der Flüssigdüngerausbringung mit Verfahren der bodennahen Ausbringung verglichen. Dabei werden auf Kostenseite ein höherer Arbeitszeitaufwand bei bodennaher Gülleausbringung sowie höhere variable Maschinenkosten, die sich aus der veränderten Gülleausbringtechnik und aus dem höheren Zugkraftbedarf ergeben, berücksichtigt. Als Referenz wird die Gülleausbringung mit einem mit Prallkopf ausgestatteten Vakuuffass gewählt. Zur Abbildung von Größendegressions- bzw. Skaleneffekten, die sich aus der Fassgröße ergeben, werden zwei Varianten unterschiedlicher Größe, 6 m³ und 12 m³, berechnet. Die Datenquelle, die Kalkulationsgrundlagen und die Vorgehensweise sind geeignet, die Kosten-Leistungs-Differenz zwischen herkömmlichen Gülleausbringungssystemen und Systemen zur bodennahen Gülleausbringung zu berechnen. Nicht berücksichtigt werden zusätzliche Fixkosten, die aus dem höheren Anschaffungspreis für das Verteilungssystem und für die Zugmaschine resultieren. Während der zusätzliche Zugkraftbedarf vernachlässigt werden kann, führt die Nichtberücksichtigung der zusätzlichen Fixkosten durch das Verteilungssystem zu einer Unterschätzung der Kosten bzw. des notwendigen Ausgleichs. Im Hinblick auf die Tatsache, dass aufgrund der hohen Kosten Systeme zur bodennahen Gülleausbringung in erster Linie überbetrieblich eingesetzt werden, ist eine Berechnung des notwendigen Ausgleichs anhand von Maschinenringsätzen ebenfalls denkbar.

b. Ergebnisse der Prämienkalkulation

Die Modellrechnungen ergeben, ohne Berücksichtigung der Investitionskosten, einen notwendigen Ausgleich für die Teilnahme an der Vorhabensart „Bodennahe Ausbringung von mindestens 30 % des am Betrieb ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers (inkl. Biogasgülle)“ in der Höhe von 1,10 €/m³ bei einem 6 m³ Güllefass und 1,00 €/m³ bei einem 12 m³ Güllefass. Die Ergebnisse der Berechnungen werden mit anderen Berechnungen verglichen, so dass

festzuhalten ist, dass die Ergebnisse plausibel sind. Aufgrund der nur geringfügigen Unterschiede zwischen den beiden Varianten (6 m³, 12 m³) und dem mit der Förderabwicklung einhergehenden Verwaltungs- und Kontrollaufwand, ist eine einheitliche Prämie denkbar und im Hinblick auf Transaktionskosten sinnvoll.

c. Abgrenzung zu anderen Maßnahmen

Eine Abgrenzung zu anderen Maßnahmen wird nicht vorgenommen. Es ist aufgrund der Maßnahmenformulierung nicht mit Überschneidungen zu anderen Maßnahmen - eventuell mit Ausnahme von Maßnahmen mit Wirtschaftsdüngerverzichtsaufgaben - zu rechnen.

4.2 VORHABENSART: ANBAU SELTENER LANDWIRTSCHAFTLICHER KULTURPFLANZEN

„Die Untermaßnahme zielt auf die Erhaltung und Nutzung seltener und regional typischer, landwirtschaftlicher Kulturpflanzen durch Vermehrung und Anbau ab, wodurch ein wichtiger Beitrag zur biologischen und genetischen Vielfalt geleistet wird“ (LE 2020, S. 261).

a. Datengrundlage/Methodik

Die Modellkalkulationen zur Vorhabensart „Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturarten“ basieren auf der Berechnung des Mehraufwandes und des Ertragsrückgangs, beim Anbau definierter seltener Kulturpflanzen (SLK) im Vergleich zum Anbau marktüblicher, gängiger Sorten bzw. Kulturen. Grundlage der Berechnungen ist ein Deckungsbeitragsvergleich. Aufgrund der schlechten Datenverfügbarkeit bzw. Datenqualität werden die förderwürdigen, seltenen landwirtschaftlichen Kulturpflanzen zu Vergleichsgruppen aggregiert. Eine detailliertere Betrachtung würde bei sehr viel höherem Aufwand das Ergebnis, wenn überhaupt, nur in geringem Ausmaß belastbarer machen. Die Zuordnung der Sorten zu den einzelnen Vergleichsgruppen erfolgt auf Basis von Expertenwissen. Verglichen werden die durchschnittlichen Deckungsbeiträge der Vergleichsgruppen „Winterroggen“, „Sommermohn“, „Zwiebeln“ und „Erdäpfel“ mit dem Deckungsbeitrag einer oder mehrerer gängigen Sorten. Der Deckungsbeitragsvergleich gibt, da sich die Verfahren nicht in den Gemeinkosten und in den Opportunitätskosten für Arbeit, Kapital und Boden unterscheiden, die Kosten-Leistungs-Differenz zwischen dem Anbau von SLK-Kulturen und dem Anbau gängiger Sorten wieder. Dabei wird implizit unterstellt, dass „normal farming practices“ sich nicht vom Anbau von SLK, unterscheiden, z. B. wird der Anbau von gängigen Roggensorten statt dem Anbau der profitableren Winterung „Weizen“ als Baseline gewählt. Die Datengrundlage basiert vorwiegend auf Einschätzungen von Experten. Insbesondere bei Kenngrößen, die einen maßgebenden Einfluss auf das Ergebnis haben, wie z. B. der Produktpreis, der Anteil des Ab-Hof-Verkaufs oder der Ertrag, ist zu erwarten, dass weitere Expertenmeinungen die Belastbarkeit der Ergebnisse

deutlich verbessern würden. Ferner wird bei den SLK-Sorten in den Gruppen „Zwiebeln konv.“ und „Kartoffeln konv.“ (sic!) im Vergleich zu den Referenzsorten ein höherer Anteil an Ab-Hof-Verkauf angenommen, wobei zusätzliche Kosten, die beim Ab-Hof-Verkauf entstehen, z. B. durch den zusätzlichen Arbeitsaufwand, kleineren Verpackungseinheiten und Werbungskosten, nicht berücksichtigt werden. Auch die nicht Berücksichtigung von höheren Transaktionskosten, z. B. beim Bezug des Saatgutes oder beim Verkauf an den Großhandel, bewirken eine Unterschätzung der wirtschaftlichen Nachteile des Anbaus von SLK-Kulturen.

b. Ergebnisse der Prämienkalkulation

Es errechnet sich ein wirtschaftlicher Nachteil bei einer Teilnahme an der Vorhabensart „Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturen“ von 107 €/ha bei Winterroggen, 121 €/ha bei Sommermohn, 310 €/ha bei Zwiebeln und 238 €/ha bzw. 23 €/ha bei Kartoffeln (unterschiedliche Sorten). Aufgrund der großen Unterschiede zwischen den „extensiven“ Verfahren „Roggen und Mohn“ und den „intensiven“ Verfahren „Zwiebeln und Kartoffeln“ sowie den geringen Unterschieden innerhalb der Gruppen, ist eine Zweiteilung der Prämie (Prämienstufe A und B, vgl. LE 2020, S. 279) sinnvoll. Die Zuordnung der nicht in die Berechnungen einbezogenen Sorten zur Prämienstufe, welche in der Sonderrichtlinie „Anbau seltener landwirtschaftlicher Kulturpflanzen“ angeführt werden, wird nicht begründet. Bei der Sorte „Linzer Delikatess“ errechnet sich ein wirtschaftlicher Nachteil von 23 €/ha, sie wird aber Prämienstufe 2 (200 EUR/ha) zugeordnet, sodass erhebliche Mitnahmeeffekte zu erwarten sind.

c. Abgrenzung zu anderen Maßnahmen

Eine Abgrenzung zu anderen Maßnahmen wird nicht vorgenommen. Es ist aufgrund der Maßnahmenformulierung und Berechnungsmethode - als Referenz wird eine gängige Sorte der gleichen Kulturart gewählt – nicht mit Überschneidungen zu anderen Maßnahmen zu rechnen.

4.3 VORHABENSART: EINSCHRÄNKUNG ERTRAGSSTEIGERENDE BETRIEBSMITTEL

„Ziel dieser Untermaßnahme ist die Erhaltung der tierischen und pflanzlichen Diversität durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und die reduzierte Düngung“(LE 2020, S. 257).

a. Datengrundlage/Methodik

Die Kalkulation der Maßnahme „Einschränkung ertragssteigernde Betriebsmittel“ (LE 2020, S. 257) bzw. „Verzicht auf ertragssteigernde Betriebsmittel“ (Dokumentation zur Kostenkalkulation) unterstellt einen Ertragsrückgang durch den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel sowie mineralische Stickstoffdünger in der

Grünlandbewirtschaftung und im Ackerfutterbau. Erlaubt sind Einzelpflanzenbekämpfung (z. B. von Ampfer) mit chemisch synthetischen Pflanzenschutzmitteln, Beizung von Saatgut bzw. Verwendung gebeizten Saatguts, sowie jene Pflanzenschutz- und Düngemittel, die auch im Biolandbau eingesetzt werden (EU VO 834/2007) dürfen. Basis der Berechnung ist der gemischte Milch-Mutterkuhbetrieb³.

Die Kalkulation wird als Vergleich von verschiedenen Gesamtdeckungsbeiträgen des Referenzbetriebes mit unterschiedlichen Feldfutter- bzw. Grünlanderträgen, infolge der Verzichtsaufgaben, durchgeführt. Die Herdengröße ergibt sich rechnerisch aus einem gegebenen Verhältnis von Milch- zu Mutterkühen und der Energiebereitstellung aus eigenerzeugtem Grundfutter. Der Gesamtertrag des Grundfutters (in MJ NEL) geht infolge der maßnahmenbedingten Auflagen und den darauf folgenden Anpassungsreaktionen durch (1) den Ersatz von Silomais durch Klee gras und (2) der Abstockung des Tierbestandes um ca. 100.000 MJ NEL bzw. 13 % zurück. Gleichzeitig geht die N-Düngung in der Grundfutterproduktion je ha von 180 kg/ha auf 160 kg/ha zurück, wobei dies überwiegend auf den geringeren Anfall organischen Düngers zurückzuführen ist. Aus der geringeren Grundfutterproduktion folgt, dass die Herde um 1,2 Kühe bei niedriger bis mittlerer Ertragsfähigkeit bzw. um 2,5 Kühe (und die dazugehörige Nachzucht) abgestockt werden muss. Alternative Anpassungsreaktionen, die wahrscheinlich zu einem geringeren Rückgang des Gesamtdeckungsbeitrags führen, wie z. B. der Zukauf von Futtermitteln oder die Flächenzupacht, werden nicht betrachtet⁴.

Unter den festgelegten Bedingungen ist eine Umstellung der Ackerfutterproduktion von Silomais auf Klee gras zu erwarten, die daraus resultierenden Veränderungen in der Wirtschaftlichkeit sind auf die Teilnahme an der Maßnahme zurückzuführen, während die Veränderungen in der Wirtschaftlichkeit infolge der Anpassung des Viehbestandes auf betrieblicher Ebene nur dann zu erwarten sind, wenn alternative Möglichkeiten des Ausgleichs nicht umsetzbar sind.

Diese Vorhabensart wird für Grünlandflächen wie Ackerflächen und Dauerkulturen angeboten. Wie aus der Maßnahmendokumentation ersichtlich, wird auf eine Kalkulation für Ackerland und Dauerkulturen verzichtet. Es wird davon ausgegangen, dass eine Abgeltung in Höhe der vorgelegten Grünlandprämie nicht zu einer Unterschätzung des tatsächlichen Einkommensverlustes führt, und somit zulässig ist.

³ Zur Bewertung der Auswahl und Festlegung des Modellbetriebes siehe S. 62.

⁴ Vergleiche hierzu die Ausführungen zur Weidehaltung (S. 8).

b. Ergebnisse der Prämienkalkulation

Der errechnete wirtschaftliche Nachteil bei einer Teilnahme an der Vorhabensart „Einschränkung ertragssteigernde Betriebsmittel“ beträgt für den Modellbetrieb 60 €/ha bei Lagen mit geringer bis mittlerer Ertragsfähigkeit bzw. 136 €/ha auf mittleren bis guten Standorten. Auf Plausibilitätskontrollen und Sensitivitätsanalysen wird verzichtet.

c. Abgrenzung zu anderen Maßnahmen

Eine Abgrenzung zu anderen Maßnahmen wird nicht vorgenommen. Es ist aufgrund der Maßnahmenformulierung und Berechnungsmethode nicht mit Überschneidungen zu anderen Maßnahmen zu rechnen.

4.4 VORHABENSART: SILAGEVERZICHT

„Ziel der Untermaßnahme „Silageverzicht“ ist die Aufrechterhaltung einer silagefreien Wirtschaftsweise und den damit verbundenen positiven Umweltwirkungen“ (LE 2020, S. 278).

a. Datengrundlage/Methodik

Bei den Berechnungen zur Vorhabensart „Silageverzicht“ wird angenommen, dass in der Sommerfütterung Grassilage durch Eingrasen, in der Winterfütterung jeweils zu 50 % durch Boden- bzw. Belüftungsheu ersetzt wird. Es werden sowohl Ertrags- als auch Qualitätsverluste angenommen. Der Umfang der Tierhaltung ergibt sich bei gegebener Flächenausstattung (17,7 ha Grünland, keine Ackerflächen) aus der Energiebereitstellung des eigenerzeugten Grundfutters. Entsprechend ist bei der Teilnahme an der Vorhabensart „Silageverzicht“ die Milch- bzw. Mutter-Milchkuhherde um 0,7 bzw. 0,6 Kühe abzustocken. Grundsätzlich folgt die Kalkulation der für die Berechnung der „Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten“ entwickelten Methode, allerdings wird hier, um Mitnahmeeffekte zu begrenzen, zwischen einem intensiven Modellbetrieb, abgebildet durch einen Betrieb mit 15,9 Milchkühen (in der Ausgangssituation) und einem extensiven Modellbetrieb, abgebildet durch einen gemischten Milch- Mutterkuhbetrieb mit jeweils 8,8 Milch- bzw. Mutterkühen (in der Ausgangssituation) unterschieden. In der Maßnahmenformulierung bzw. -umsetzung ist geplant, zwischen intensiv und extensiv wirtschaftenden Betrieben anhand des GVE-Besatzes und der Milchproduktion je ha Grünland zu unterscheiden. Damit gelingt es, im Hinblick auf Verwaltungs- und Kontrollaufwand, eine sinnvolle und einfach umzusetzende Differenzierung zwischen intensiven und extensiven Betrieben vorzunehmen. Gleichzeitig können die erheblichen Mitnahmeeffekte, die bei einer einheitlichen, nicht nach extensiv und intensiv wirtschaftenden Betrieben differenzierten Zahlung entstehen, deutlich reduziert werden.

Die Berechnung basiert hinsichtlich der maßgebenden Kenngrößen auf aggregierten Daten der Betriebszweigauswertung (Arbeitskreisberatung) Milchproduktion bzw. Mutterkuhproduktion in den Jahren 2010-2012 und Daten der Agrarmarkt Austria (Milchpreis). Die Primärdaten bzw. deren Herkunft sowie die Vorgehensweise bei der Aggregation sind nicht dargestellt.

Die Teilkostenrechnung ist für die Ermittlung der Unterschiede zwischen Silageverzicht und üblicher Fütterung („normal farming practices“) geeignet. Dabei wird im Gegensatz zu anderen Kalkulationen für andere Vorhabensarten, die auf dem Futterbau-Modellbetrieb basieren, biologische Wirtschaftsweise als „normal farming practices“ unterstellt. Biologische Wirtschaftsweise ist zwar nicht zwingend für die Teilnahme an der Vorhabensart Silageverzicht, ein großer Anteil der Silageverzichtsbetriebe wirtschaftet aber biologisch. Bei der Fütterung wird, anders als bei den Berechnungen zur Ableitung der Prämienhöhe für den biologischen Landbau, ausschließlich Fütterung mit Grassilage unterstellt.

Die Definition des extensiv wirtschaftenden Betriebes erfolgt, anders als die Definition des Milch-Mutterkuhbetriebes, normativ. Es wird unterstellt, dass die Futtermilch für Kälber aus der Milchviehhaltung von Milchkühen stammt, obwohl die Möglichkeit der Beistellung der meisten Milchkuhkälber zu Mutterkühen besteht.

In den Modellrechnungen verringert sich durch die Änderungen im Futterbau und in der Tierhaltung im Vergleich zur Ausgangssituation der betriebsnotwendige Arbeitsaufwand, um 145 AKh im intensiven bzw. um 81 AKh im extensiven Modellbetrieb.

b. Ergebnisse der Prämienkalkulation

Der wirtschaftliche Nachteil bei Teilnahme an der Vorhabensart „Silageverzicht“ beträgt entsprechend den Modellrechnungen 105 € für Betriebe über 0,5 GVE bzw. unter 3.000 kg/ha und 144 € für Betriebe über 0,5 GVE bzw. über 3.000 kg/ha. Nicht bewertet werden Veränderungen der Fixkosten. Auf Plausibilitätskontrollen und Sensitivitätsanalysen wird verzichtet.

c. Abgrenzung zu anderen Maßnahmen

Eine detaillierte Abgrenzung zu anderen Maßnahmen wird nicht vorgenommen. Es ist aufgrund der Maßnahmenformulierung und Berechnungsmethode nicht mit Überschneidungen zu anderen Maßnahmen zu rechnen.

4.5 VORHABENSART: VERZICHT AUF WACHSTUMSREGULATOREN UND FUNGIZIDE BEI GETREIDE

„Mit der Untermaßnahme ‚Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide‘ wird ein Verzicht auf den Einsatz von Fungiziden und Wachstumsregulatoren im Verpflichtungszeitraum auf allen Getreideflächen der teilnehmenden Betriebe umgesetzt“ (LE 2020, S. 260)

a. Datengrundlage/Methodik

Mit der Vorhabensart „Verzicht auf Wachstumsregulatoren und Fungizide bei Getreide“ sollen die wirtschaftlichen Nachteile, die bei einem Verzicht von Wachstumsregulatoren und Fungizide im Getreidebau entstehen, ausgeglichen werden. Auf Seite der Leistungen ist ein Rückgang der Erträge und eine niedrigere Qualität in den Berechnungen berücksichtigt. Auf Kostenseite sind niedrigere Ausgaben für Pflanzenschutzmittel und infolge der niedrigeren Ertragsersparnis niedrigere Kosten für die Düngung. Die Höhe des wirtschaftlichen Nachteils ist von einer Reihe pflanzenbaulicher und witterungsbedingter Aspekte abhängig. So sind z. B. die zu erwartenden Einbußen im Trockengebiet deutlich geringer als im Feuchtgebiet. Deshalb werden vier verschiedene Varianten (Feuchtgebiet – Mahlweizen und Wintergerste, sowie Trockengebiet – Qualitätsweizen und Sommergerste) getrennt voneinander auf Basis von allgemein zugänglichen Statistiken und wissenschaftlichen Artikeln berechnet. Die Annahmen hinsichtlich der Berechnungsgrundlage werden auf Plausibilität geprüft.

b. Ergebnisse der Prämienkalkulation

Die Modellkalkulationen ergeben bei Teilnahme an der Vorhabensart „Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide“ für das Feuchtgebiet einen wirtschaftlichen Nachteil von 93 €/ha bei Mahlweizen bzw. 68 €/ha bei Wintergerste und in Trockengebieten von 12 €/ha bei Qualitätsweizen bzw. 29 €/ha bei Sommergerste. Aufgrund des großen Unterschiedes zwischen Feucht- und Trockengebieten ist bei einer nicht differenzierten Prämie von 50 €/ha (vgl. LE 2020, S. 261) mit erheblichen Mitnahmeeffekten in Trockengebieten zu rechnen. In Feuchtgebieten reicht die Zahlung dagegen nicht aus, den wirtschaftlichen Nachteil auszugleichen, so dass Landwirte (unterstellt man rationales Verhalten) nicht an der Maßnahme teilnehmen werden. Auf eine Differenzierung der Prämie wird verzichtet, weil nach Ansicht des BMFLUW eine Abgrenzung zwischen Feucht- und Trockengebieten nicht möglich ist. Weiters wird darauf verwiesen, dass besondere Schadereignisse in den Kalkulationen nicht berücksichtigt werden. Allerdings könnte eine lineare Prämienabstufung anhand des langjährigen durchschnittlichen Niederschlags, z. B. nach Gemeinden, erfolgen. Die besonderen

Schadereignisse könnten unter Umständen, mit Berücksichtigung von Transaktionskosten, in die Prämienkalkulation einfließen. Der Verwaltungs- und Kontrollaufwand der Differenzierung ist aufgrund der einfachen Abgrenzung und der guten Datenverfügbarkeit akzeptabel.

c. Abgrenzung zu anderen Maßnahmen

Eine Abgrenzung zu anderen Maßnahmen wird nicht vorgenommen. Da sich bei der Teilnahme an dieser Vorhabensart in den Modellrechnungen eine geringfügig niedrigere N-Düngung ergibt, ist eine Doppelförderung zusammen mit den Vorhabensarten „Einschränkung ertragssteigernde Betriebsmittel“ und „Vorbeugender Grundwasserschutz“ möglich, allerdings ist nur von geringen monetären Wirkungen auszugehen.

4.6 VORHABENSART: BEGRÜNUNG VON ACKERFLÄCHEN

„Ziel dieser Untermaßnahme ist „eine flächendeckende Begrünung im Zeitraum zwischen zwei Hauptkulturen“ (LE 2020, S. 267).

a. Datengrundlage/Methodik

In den Kalkulationen für die Untermaßnahme „Begrünung von Ackerflächen“ werden Mehrkosten, die Kosten für Saatgut für die Zwischenfrucht, die variablen Maschinenkosten für die Aussaat und Bearbeitung der Zwischenfrucht und die höheren Kosten der Arbeitserledigung quantifiziert. Der Düngewert der Zwischenfrucht wird durch den eingesparten N-Dünger in der Folgekultur berücksichtigt. In der Kalkulation wird nicht zwischen den Fruchtfolgeeffekten von verschiedenen Zwischenfrüchten (z.B. Leguminosen versus Nicht-Leguminosen) unterschieden, da vereinfacht unterstellt wird, dass die ökonomische Wirkung der N-Bindung von Leguminosen im Vergleich zu Nicht-Leguminosen der Differenz der Saatgutkosten entspricht (DERSCH, 2013). Bei der Berechnung kann im Gegensatz zu anderen Maßnahmen auf einen Vergleich mit einem Referenzbetrieb verzichtet werden, eine einfache Berechnung der Kosten der Begrünung unter Berücksichtigung der positiven Düngewirkung auf die Folgefrucht reicht aus, die ökonomische Wirkung einer Teilnahme an der Maßnahme modellhaft abzubilden.

Die in der Kalkulation unterstellten Kosten, die sich z. B. durch die Zusammensetzung der Saatgutmischungen ergeben, beruhen auf Expertenmeinungen der Landwirtschaftskammer. Für die Modellrechnungen wird aus der Vielzahl der zulässigen Kulturen je nach Begrünungsvariante eine Saatgutmischung definiert. Die Berechnungen basieren auf typischen, in der Praxis verwendeten Mischungen. Es wird nicht zwischen biologischen und konventionellen Mischungen unterschieden, damit werden die Saatgutkosten bei Biobetrieben unterschätzt.

Die Verfahrensschritte, aus denen sich die variablen Maschinenkosten und der Arbeitsaufwand ableiten, werden in Anlehnung an die gute fachliche Praxis und aufgrund von Experteneinschätzungen festgelegt:

Bei Variante 1 und 4 erfolgt die Aussaat mittels Kreiselegge und Sämaschine, bei den Varianten 2, 3, 5 und 6 mittels Grubber und aufgebautem Säkasten. Die Annahme, dass in Variante 4 eine Aussaat mittels Kreiselegge und Sämaschine anstatt Grubber und Säkasten erfolgt, kann weder aus ökonomischer noch aus praktischer (verschiedene Korngrößen bei der unterstellten Saatgutmischung) Sicht nachvollzogen werden. In allen Varianten bis auf 4 und 5 wird angenommen, dass der Aufwuchs vor der Einsaat der Hauptfrucht gehäckselt wird. Bei den Varianten 4 und 5, die den Anbau abfrierender Kulturen erlauben, wird von einem Häckseln alle zwei Jahr ausgegangen, obwohl abfrierende Kulturen nach dem Kalkulationsprinzip „normal farming practice“ üblicherweise nicht gehäckselt werden⁵.

b. Ergebnisse der Prämienkalkulation

Es ergibt sich ein wirtschaftlicher Nachteil des Zwischenfruchtanbaus je nach Variante von 130 bis 200 €/ha. Der wirtschaftliche Nachteil der Varianten 4 und 5 wird wegen der Annahme, dass der Aufwuchs gehäckselt wird, überschätzt. Auf Plausibilitätskontrollen und Sensitivitätsanalysen wird verzichtet.

c. Abgrenzung zu anderen Maßnahmen

Eine Abgrenzung zu anderen Maßnahmen wird nicht vorgenommen. Es ist aufgrund der Maßnahmenformulierung und Berechnungsmethode nicht mit Überschneidungen zu anderen Maßnahmen zu rechnen.

4.7 VORHABENSART: MAHD VON BERGMÄHDERN

„Zielsetzung der Untermaßnahme ist die Erhaltung von artenreichen Bergmähdern durch eine vollflächige Mahd“ (LE 2020, S. 281).

a. Datengrundlage/Methodik

Die Zahlungen der Vorhabensart „Mahd von Bergmähdern“ sollen die ökonomischen Nachteile der Bewirtschaftung von Bermähdern entsprechend klar festgelegter Mindest- und Maximalbewirtschaftungsaufgaben im Vergleich zur typischen Weidenutzung ausgleichen. Obwohl für eine Förderung eine vollflächige Mahd alle zwei Jahre ausreichend ist, wird für die

⁵ Darauf wird bei der Beschreibung der Variante 5 in der Kalkulation („gut abfrostend bzw. frostempfindlich, ideal für Mulchsaat“) auch hingewiesen.

Modellrechnungen eine jährliche Mahd unterstellt, da angenommen wird, dass Bergmäher in Österreich üblicherweise einmal im Jahr gemäht werden. Bei der Mahd von Bergmähern wird das Heu-Silageverhältnis in Abhängigkeit vom Grad der Benachteiligung festgelegt, dabei wird unterstellt, dass mit zunehmender Benachteiligung der Heuanteil steigt. Bei der Vorhabensart „Mahd von Bergmähern“ wird, wie bei der Steiflächenmahd, realitätsnah in Anlehnung an Maschinenringangaben, ein mit zunehmender Benachteiligung höherer Anteil an Fremdmechanisierung angenommen.

Die Prämienkalkulation berücksichtigt bei Bergmähern eine Anfahrtszeit zur Fläche, ob im Referenzverfahren „Weidehaltung“ analog die Triebzeiten bzw. der entfernungsabhängige Anteil der Tierbetreuung berücksichtigt sind, ist nicht ersichtlich.

b. Ergebnisse der Prämienkalkulation

Die Prämienhöhe für die Maßnahme „Mahd von Bergmähern“ ergibt unter den getroffenen Annahmen bei leichten Bewirtschaftungsverhältnissen einen wirtschaftlichen Nachteil von 361 €/ha. Bei mittleren bzw. schweren Bewirtschaftungsverhältnissen berechnet sich ein wirtschaftlicher Nachteil von 559 €/ha bzw. 923 €/ha. Auf Plausibilitätskontrollen und Sensitivitätsanalysen wird verzichtet.

c. Abgrenzung zu anderen Maßnahmen

Die Vorhabensart „Mahd von Bergmähern“ wird klar von der Vorhabensart „Tierwohl-Weide“ abgegrenzt. Eine Abgrenzung zu weiteren Maßnahmen wird nicht vorgenommen. Es ist aufgrund der Maßnahmenformulierung und Berechnungsmethode nicht mit Überschneidungen zu anderen Maßnahmen zu rechnen.

4.8 VORHABENSART: MAHD VON STEIFLÄCHEN

„Ziele der Untermaßnahme sind die Sicherung der pflanzlichen und tierischen Diversität auf steilen Grünlandflächen durch die jährliche Mahd, sowie die Verhinderung von Bodenerosion durch das Vorhandensein einer stabilen Vegetationsdecke“ (LE 2020, S. 280).

a. Datengrundlage/Methodik

Die Zahlungen der Vorhabensart „Mahd von Steiflächen“ sollen die ökonomischen Nachteile verglichen mit typischer Weidenutzung ausgleichen. In den Modellrechnungen wird eine jährliche vollflächige Mahd von Grünland mit einer Hangneigung von 35 % bis 50 % bzw. über 50 % betrachtet.

Anders als bei den meisten Maßnahmen des Futterbaus (z. B. Silageverzicht, Tierwohl-Weide oder Ausgleichszulage), die auf einem Vergleich des Gesamtdeckungsbeitrags auf betrieblicher

Ebene basieren, werden hier ausschließlich die unterschiedlichen Kosten der Flächenbewirtschaftung betrachtet. Dies ist aufgrund der in der Regel nur geringen Flächenbetroffenheit sinnvoll.

Die Annahmen zu Fremd- und Eigenmechanisierung sind identisch zu den Annahmen zur Vorhabensart „Mahd von Bergmähdern“.

b. Ergebnisse der Prämienkalkulation

Die Prämienhöhe beträgt bei Nutzflächen mit einer Hangneigung von 35-50 % 220 €/ha bzw. 407 €/ha bei Flächen über 50 % Hangneigung. Auf Plausibilitätskontrollen und Sensitivitätsanalysen wird verzichtet.

c. Abgrenzung zu anderen Maßnahmen

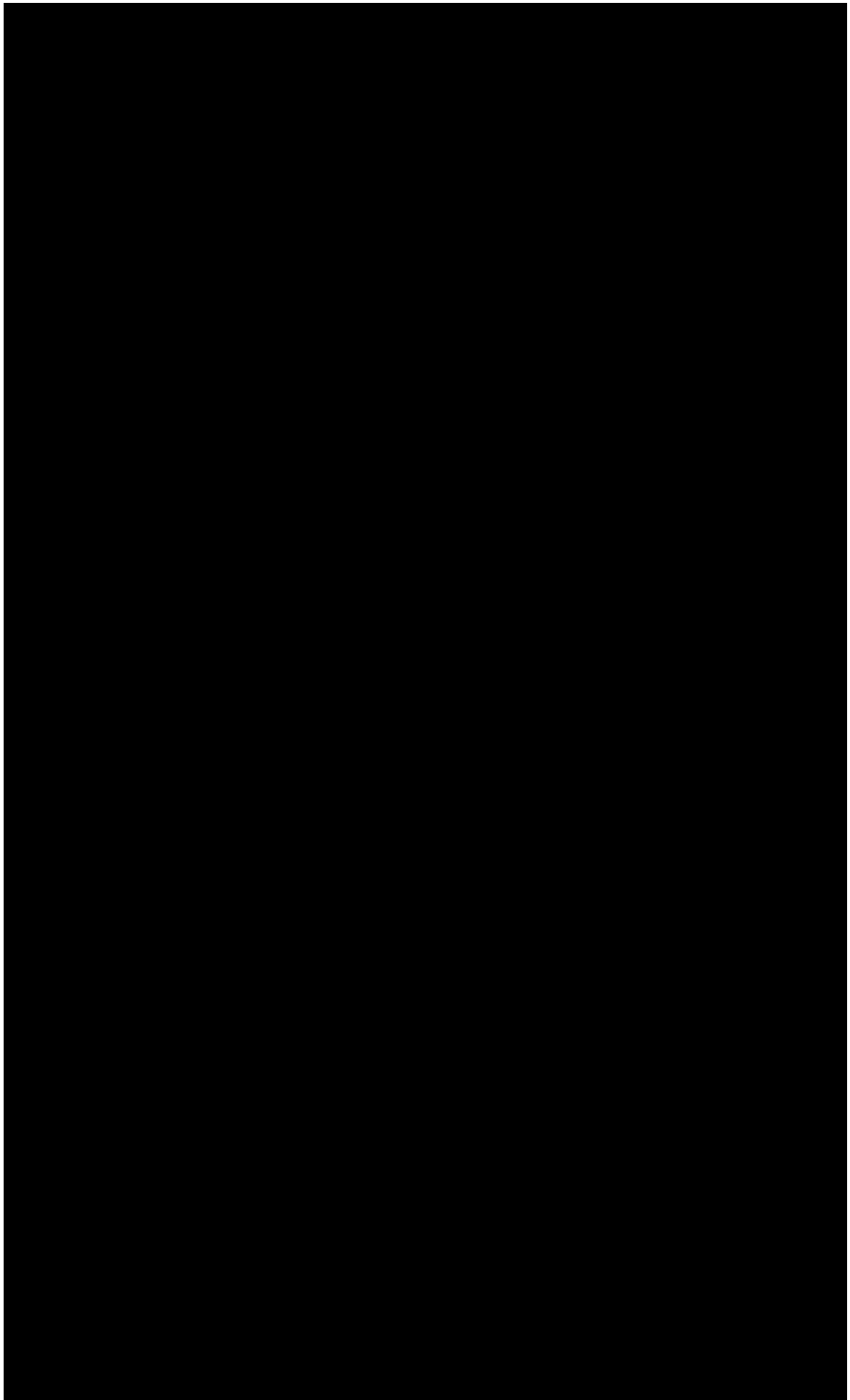
Im Vergleich zur Vorhabensart „Tierwohl-Weide“, bei der ein Mehraufwand von Weidehaltung gegenüber der Mähnutzung unterstellt wird, ist es hier angemessen, die Weidehaltung als „normal farming practice“ anzusehen. Die Vorteilhaftigkeit der Weidenutzung wird auf die schlechte maschinelle Bewirtschaftbarkeit der Steilflächen zurückgeführt. Daraus folgt, dass die Vorhabensarten „Tierwohl-Weide“ und „Steilflächenmahd“ nicht kombinierbar sind. Die Abgrenzung ist aufgrund der unterschiedlichen Bezugsgröße für die Förderung (GVE oder ha DF) schwierig. Darüber hinaus wird keine Abgrenzung zu anderen Maßnahmen angeführt.

4.9 VORHABENSART: ERHALTUNG GEFÄHRDETER NUTZTIERRASSEN

„Durch die Förderung von Zucht und nachhaltiger Nutzung gefährdeter Nutztierassen leistet die Untermaßnahme einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der genetischen und biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft“ (LE 2020, S. 265).

a. Datengrundlage/Methodik

Die Maßnahme „Erhaltung gefährdeter Nutztierassen“ sieht eine einzeltierbezogene Beihilfe zur Abgeltung von Ertragsverlusten und Mehrkosten, welche durch Zucht und Haltung von gefährdeten Nutztierassen entstehen, vor. Die Höhe der Prämie leitet sich aus einem Deckungsbeitragsvergleich der Verfahren Milch- und Mutterkuhhaltung zwischen den wichtigsten gefährdeten Rinderrassen, Ennstaler Bergschecken, Kärntner Blondvieh, Murbodner, Original Braunvieh, Original Pinzgauer, Pustertaler Sprinzen, Tiroler Grauvieh, Tux-Zillertaler und Waldviertler Blondvieh mit den in Österreich häufigsten und wirtschaftlich bedeutendsten Rinderassen, Fleckvieh, Holstein-Friesian, Braunvieh und Pinzgauer ab. Es wird zwischen den drei Gefährdungsstufen „Gefährdet“, „Gefährdet mit besonderem Erhaltungsprogramm“ und „Hochgefährdet“ unterschieden. Der Deckungsbeitragsvergleich ist, da keine Wirkungen auf die



c. Abgrenzung zu anderen Maßnahmen

Die Vorhabensart „Erhaltung gefährdeter Nutztierassen“ wird nicht von anderen Vorhabensarten abgegrenzt, es sind allerdings auch keine Wechselwirkungen zu anderen Maßnahmen zu erwarten.

4.10 VORHABENSART: MULCH- DIREKTSaat (INKL. STRIP TILL)

„Übergeordnetes Ziel der Untermaßnahme Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip Till) ist die Reduktion des Bodenabtrags durch Wind- und Wasserwirkung“ (LE 2020, S. 272).

a. Datengrundlage/Methodik

Bei der Mulch- und Direktsaat werden niedrigere Erträge infolge eines höheren Beikraut- und Schaderregerdrucks im Vergleich zum üblichen Anbau nach wendender Bodenbearbeitung angenommen. Auf Seite der Kosten ist mit höheren Kosten bei der Saat zu rechnen. Auf der anderen Seite werden jedoch Arbeitsgänge der Grundbodenbearbeitung eingespart. Der wirtschaftlich Nachteil von Direkt- und Mulchsaatverfahren ergibt sich aus der Erlösdifferenz infolge der niedrigeren Erträge, den Kosten der Mulch- bzw. Direktsaat, den zusätzlichen Kosten der Beikrautregulierung und der Mulchsaat, den Kosten für die nicht-wendende Bodenbearbeitung (Grubbern) abzüglich der Kosten für wendende Bodenbearbeitung (Pflügen), für die Saatbeetbereitung und die Drill- bzw. Einzelkornsaat. Bei Erdäpfeln wird ebenfalls ein unterschiedliches Legeverfahren in den Berechnungen unterstellt. Der wirtschaftliche Nachteil der Mulch- und Direktsaat wird für die förderfähigen Kulturen Mais, Zuckerrübe, Erdäpfel, Sonnenblumen, Soja, Ackerbohnen und Sommergerste, beispielhaft für die Mulch- und Direktsaat von Getreide, berechnet. Ausgehend von einer umfassenden Literaturanalyse, werden nur geringe Ertragseinbußen bei der Umstellung auf Mulch- und Direktsaat angenommen. Aus der Literaturrecherche geht hervor, dass Ertragseinbußen vor allem in der Umstellungsphase zu erwarten sind. Da diese Techniken in Österreich noch wenig verbreitet sind (am ehesten im niederschlagsärmeren Osten), ist folgerichtig mit einem (geringem) Ertragsrückgang zu kalkulieren. Der höhere Herbizideinsatz bei Mulch- bzw. Direktsaatverfahren ist gegeben und mit zwei bis drei zusätzlichen Behandlungen vorsichtig angesetzt. In den Berechnungen wird unterstellt, dass alle Arbeiten (in der Baseline, also konventionelles Saatverfahren, als auch bei Mulch- und Direktsaat) vom Landwirt selbst mit eigenen Maschinen durchgeführt werden. Die Kosten der Arbeitserledigung ergeben sich folglich aus den variablen Maschinenkosten und dem Lohnansatz. Bei der Saatechnik für Mulch- und Direktsaat wird von dieser Annahme abgegangen, es wird unterstellt, dass die Saat (bzw. das Legen der Kartoffel) von Lohnunternehmern bzw. Maschinenring durchgeführt wird. Dies ist zulässig solange

Maschinen zur Mulch- und Direktsaat nicht im Einzelbetrieb vorhanden sind, sich Maschinen zur konventionellen Saat (bzw. zum Erdäpfellegen) aber im Eigentum des Landwirts befinden. Allerdings ist bei konventionellen Verfahren der Saat mit modernen Maschinen (z. B. Pneumatische Einzelkornsaat von Mais mit Unterfußdüngung) ebenfalls eine Fremdmechanisierung üblich. Eine unterschiedliche Betrachtung hinsichtlich der Arbeitserledigung (Eigen- bzw. Fremdmechanisierung) ist dann zulässig, wenn die Eigenmechanisierung „normal farming practice“ ist und Fremdmechanisierung bei Implementierung des neuen Verfahrens der Eigenmechanisierung wirtschaftlich überlegen ist. Mittel- bis langfristig sind jedoch für beide Verfahren bzw. Verfahrensgruppen die gleichen Varianten zu betrachten.

Aus den Annahmen folgt, dass der betriebliche Arbeitsaufwand in der Referenzsituation höher ist, als bei Teilnahme an der Vorhabensart „Mulch- und Direktsaat“. Diese Arbeitszeiteinsparung ist in der Berechnung nicht kostenwirksam. Dies ist nur möglich, wenn die freiwerdende Arbeitskraft alternativ inner- oder außerbetrieblich verwendet werden kann. Es kann nicht angenommen werden, dass dies die Regel ist. Deshalb ist die Nichtberücksichtigung des niedrigeren Arbeitszeitaufwandes bei Teilnahme an der Maßnahme gegenüber einer Nichtteilnahme gerechtfertigt.

b. Ergebnisse der Prämienkalkulation

Es ergibt sich unter den getroffenen Annahmen ein wirtschaftlicher Nachteil bei der Mulchsaat zwischen 64 €/ha und 75 €/ha, bei der Direktsaat zwischen 40 €/ha und 85 €/ha. Lediglich beim Anbau von Erdäpfeln ergeben sich Kosten von weit über 100 €/ha (125,54 €/ha bzw. 123,86 €/ha). Bei der Direktsaat von Getreide ergeben die Berechnungen im Vergleich zur üblichen Drillsaat lediglich wirtschaftliche Nachteile in Höhe von 36 €/ha bzw. 30 €/ha. Die deutlichen Unterschiede und eine vergleichbar einfache Zuordnung (INVEKOS) würden auch eine Differenzierung der Prämie nach Fruchtarten(gruppen) ermöglichen. Hingegen ist der Unterschied zwischen Mulch- und Direktsaatverfahren so gering, dass von einer Differenzierung abgesehen werden kann.

c. Abgrenzung zu anderen Maßnahmen

Die Vorhabensart „Erhaltung gefährdeter Nutztierassen“ wird nicht von anderen Vorhabensarten abgegrenzt, es sind allerdings auch keine Wechselwirkungen zu anderen Maßnahmen zu erwarten.

4.11 VORHABENSART: BEWIRTSCHAFTUNG AUSWASCHUNGSGEFÄHRDETER ACKERFLÄCHEN/ VORHABENSART: VORBEUGENDER OBERFLÄCHENGEWÄSSERSCHUTZ AUF ACKERFLÄCHEN

Die Berechnungen für beide Vorhabensarten sind identisch. Dies ist aufgrund der annähernd identischen Anforderungen zulässig.

Vorhabensart Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen: „Übergeordnetes Ziel der Untermaßnahme ist eine Reduktion der Nährstoffauswaschung in Grundwässer und des damit auch in Verbindung stehenden Nährstoffeintrages in Oberflächengewässer in nitratbelasteten bzw. –gefährdeten Gebieten“ (LE 2020, S. 290).

Vorhabensart Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen: „Übergeordnetes Ziel der Untermaßnahme ist eine Reduktion von Nährstoffeinträgen (insbesondere Phosphor) in Oberflächengewässer“ (LE 2020, S. 292).

a. Datengrundlage/Methodik

Die Berechnungen unterstellen, dass in vier von fünf Jahren auf eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen, welche an der Maßnahme teilnehmen, vollständig verzichtet und einmalig begrünt wird. Eine mögliche Futternutzung des Aufwuchses wird nicht bewertet, da in der Gebietskulisse, in der die Vorhabensart angeboten wird, Marktfrucht- und Veredelungsbetriebe dominieren. In einem der fünf Jahre wird der Anbau von Getreide (Wintergerste, Sommergerste, Roggen, Hafer, Triticale) angenommen.

Verglichen wird der Fruchtfolgedeckungsbeitrag einer 4jährigen Begrünung und einem einmaligen Anbau von Getreide mit dem Fruchtfolgedeckungsbeitrag, welcher bei der Teilnahme an der Vorhabensart „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ als Referenzfruchtfolge-DB gilt (UBB, vgl. S. 29). Das ist notwendig, um eine Doppelförderung zu vermeiden, da für eine Teilnahme an der Vorhabensart „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ zwingend die Teilnahme an der Vorhabensart UBB vorgeschrieben ist. Da die Maßnahme nur auf schlechteren Standorten (Vorhabensart Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen: Ackerzahl ≤ 40 bzw. Vorhabensart Vorbeugender Oberflächengewässerschutz auf Ackerflächen: erosionsgefährdete Flächen entlang von Oberflächengewässern) angeboten wird, wird zusätzlich angenommen, dass die Fruchtfolge im Vergleich zur „UBB-Fruchtfolge“ extensiver ist, d.h. es werden keine Hackfrüchte angebaut. Da Flächen, für welche bereits Prämien entsprechend der Vorhabensart „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ gewährt werden, nicht als ökologische Vorrangfläche entsprechend der *Greening* bzw. Vorhabensart „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ gelten, müssen in den Kalkulationen, sowohl in der Referenzsituation als auch bei Teilnahme an der Vorhabensart „Bewirtschaftung

auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“, ökologische Vorrangflächen nicht beachtet werden. Die Annahme, dass bei Teilnahme an der Maßnahme, 20 % der betroffenen Fläche (entspricht einem einmaligen Anbau innerhalb von fünf Jahren) mit der relativ ertragsschwächsten Kulturartengruppe „Getreide ohne Weizen“ bestellt werden, ist nachvollziehbar, da aufgrund des Dünge- und Pflanzenschutzmittelverbots, intensivere (und ertragsstärkere) Kulturen (ausser evtl. Körnerleguminosen) an relativer Wettbewerbskraft verlieren. Zusätzlich wird der Ertrag beim Anbau von 20 % der Fläche mit „Getreide ohne Weizen“ unterschätzt, da diese Kultur nicht gedüngt und mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden darf. In den Berechnungen wird aber im Vergleich zur „Nicht-Teilnahme“ für diese Kulturartengruppe der gleiche, vom Internetdeckungsbeitrag der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft abgeleitete, Deckungsbeitrag unterstellt. Auf Seiten der Referenz (entspricht Teilnahme an der Vorhabensart UBB und „Nicht-Teilnahme“ an der Vorhabensart Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen) wird ebenfalls der vom Internetdeckungsbeitrag der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft, der die typische Situation in weiten Teilen Österreichs abbildet, abgeleitete Fruchtfolgedeckungsbeitrag verwendet, obwohl diese Vorhabensart sich auf ertragsschwache Standorte konzentriert. Die eingesparte Arbeit wird nicht berücksichtigt (vgl. S. 24).

b. Ergebnisse der Prämienkalkulation

Unter den gegebenen Annahmen errechnet sich ein wirtschaftlicher Nachteil von 550 €/ha, dabei wird darauf hingewiesen, dass zu erwarten ist, dass die Ertragsfähigkeit der teilnehmenden Flächen unterschätzt wird. Es wird deshalb vorgeschlagen, eine Zahlung unterhalb des kalkulierten wirtschaftlichen Nachteils festzusetzen.

c. Abgrenzung zu anderen Maßnahmen

Die Vorhabensart „Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen“ wird nicht von anderen Vorhabensarten abgegrenzt, allerdings ist sie auch nicht mit anderen Maßnahmen (mit Ausnahme von UBB) kombinierbar.

4.12 VORHABENSART: UMWELTGERECHTE UND BIODIVERSITÄTSFÖRDERNDE BEWIRTSCHAFTUNG (UBB)

„Übergeordnetes Ziel der Untermaßnahme ist die breite, flächendeckende Erhaltung und Steigerung der pflanzlichen und tierischen Vielfalt österreichischer Kulturlandschaften“ (LE 2020, S. 254). Die zwei wesentlichen Elemente der Kalkulation sind eine sogenannte Grundprämie und eine Prämie für Landschaftselemente. Die Grundprämie ergibt sich aus dem höheren Aufwand, der sich bei Erfüllung der Auflagen (z. B. Saatgutkosten für die Anlage von ökologischen Vorrangflächen), und der niedrigeren Leistung (z. B. infolge des Verzichts auf den Umbruch von

Grünland oder die zwingende Anlage von Nützlings- und Blühflächen) ergibt. Die Prämie für den Erhalt von Landschaftselementen errechnet sich aus dem entgangenen Ertrag auf der Fläche der Landschaftselemente.

4.12.1 UBB - Grünland

a. Datengrundlage/Methodik

In der Kalkulation zur Grundprämie von „UBB - Grünland“ werden die Ertragsverluste, die sich aus einem Verzicht auf den Umbruch von Grünlandflächen ergeben, quantifiziert. Als Referenzverfahren dient der gemischte Milch-Mutterkuhbetrieb⁶. Dabei werden drei unterschiedliche Bewirtschaftungsintensitätsstufen differenziert (unter 0,5 RGVE/ha, 0,5 RGVE bis 1,2 RGVE/ha, über 1,2 RGVE/ha). Weitere Annahmen zum Referenzbetrieb, wie z. B die Bodengüte, werden von den Berechnungen zur biologischen Wirtschaftsweise übernommen.

Wesentliches Element der Berechnung des wirtschaftlichen Nachteils bei einer Teilnahme an der Vorhabensart „UBB - Grünland“ ist die Beschränkung des Grünlandumbruches: innerhalb des Verpflichtungszeitraumes dürfen auf Ebene des Einzelbetriebes maximal 10 % des Grünlandes umgebrochen werden⁷, wobei ein Umbruch bei gleichzeitiger Neuansaat in jedem Falle zulässig ist. Im Gegensatz dazu wird für die „Zahlung für Klima und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden“ (VO 1307/1213, Art. 45) – *Greening* – gefordert, dass der Grünlandanteil auf regionaler Ebene um nicht mehr als 5 % abnehmen darf. Auf einzelbetrieblicher Ebene ist der Grünlandumbruch lediglich auf ausgewiesenen Flächen untersagt. Für die Berechnung ist folglich die Festlegung einer fiktiven betrieblichen Situation notwendig, in der festgelegt wird, wieviel Grünland typische österreichische Betriebe (normal farming practices) im Verpflichtungszeitraum umbrechen würden, wenn die „Greening Auflagen“ eingehalten werden. Dabei werden vergleichsweise hohe Umbruchanteile unterstellt: Betriebe unter 0,5 RGVE/ha würden 11 % ihrer Grünlandflächen in Acker umwandeln, Betriebe mit über 0,5 RGVE würden 15 % des Grünlandes umbrechen⁸. Folglich verzichten Betriebe mit unter bzw. über 0,5 RGVE auf den Umbruch von 1 % bzw. 5 % ihrer Grünlandflächen. Weiters wird unterstellt, dass 75 % der Flächen mit Silomais bestellt werden, auf den restlichen

⁶ Siehe S. 61.

⁷ Der Grünlandumbruch ist auf max. 5 ha begrenzt. Ein Grünlandumbruch ist nur erlaubt, wenn der Grünlandanteil an der betrieblichen LN 20 % übersteigt.

⁸ Das bedeutet, dass ein typischer Betrieb mit Grünlandfläche in Österreich über 15 % bzw. 11 % fakultatives Grünland verfügt und es zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes umbrechen würde.

Umbruchsflächen wird Grünland (bzw. Klee gras oder ein anderes Feldfutter) angebaut⁹. Für Betriebe, die nicht über die erforderliche Fläche an umbruchsfähigem Grünland verfügen, sind Mitnahmeeffekte zu erwarten. Bei Grünlandflächen, für die gemäß Artikel 45 Absatz 1 der EU-VO 1307/2013 (u.a. FFH-Gebiete, Vogelschutzrichtlinie) ein Umbruchsverbot gilt, ist geplant, die Prämie zu kürzen¹⁰.

Zusätzlich zum Umbruchsverbot wird bei Teilnahme an der Maßnahme „UBB - Grünland“ gefordert, dass 5 % Biodiversitätsflächen bereitgestellt werden. Im Grünland bedeutet dies, dass 5 % der Grünlandflächen später gemäht werden (Erste Mahd frühestens mit der zweiten Mahd von vergleichbaren Schlägen). Damit gehen die Erträge zurück und die Futterqualität sinkt. Kostenseitig werden die variablen Kosten und eine schlechtere Futterqualität berücksichtigt. In den Berechnungen wird folgerichtig vereinfacht von einem Schnitt weniger auf Biodiversitätsflächen im Vergleich zu „normal“ gemähten Grünlandflächen ausgegangen. Da der Aufwuchs von Biodiversitätsflächen und „normal“ gemähten Grünlandflächen mit dem gleichen Veredlungswert bewertet werden, werden die wirtschaftlichen Nachteile, die sich aus dem Rückgang der Futterqualität ergeben, unterschätzt (zur Verwendung des Veredlungswerts vgl. z. B. S. 9). Auf Grünland-Biodiversitätsflächen sind jedoch die Kosten niedriger als auf „normalen“ gemähten Grünlandflächen, da sie, mit Ausnahme von einschnittigen Wiesen, im Jahr einmal weniger genutzt werden. Der wirtschaftliche Nachteil je Flächeneinheit Biodiversitätsfläche wird mit dem in den Auflagen geforderten Anteil an Biodiversitätsfläche an der LN multipliziert, so dass sich der wirtschaftliche Nachteil bei Teilnahme an der Maßnahme „UBB - Grünland“ je Flächeneinheit ergibt.

⁹ In der Kalkulation wird die Ansaat von Grünland unterstellt, tatsächlich ist aber davon auszugehen, dass es sich um Verfahren des Ackerfutterbaus handelt, da entsprechend der Auflagen des *Greenings* bzw. der Maßnahme UBB auf Ackerflächen eine Kultur maximal einen Anteil von 75 % an der Fruchtfolge haben darf. Allerdings gilt diese Verpflichtung u. a. nicht für Betriebe mit hohem Grünlandanteil, wie z. B. dem Referenzbetrieb. Folglich könnte man auch, entgegen der Dokumentation, davon ausgehen, dass in der Referenzsituation (aber auch bei Teilnahme an der Maßnahme „UBB-Grünland“) der Grünlandumbruchanteil etwas geringer ist.

¹⁰ Berechnungen hierzu liegen nicht vor. Tatsächlich ist ein Umbruch dieser Flächen bereits entsprechend der *Greening*-Auflagen auf einzelbetrieblicher Ebene verboten und deshalb nicht im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahme abgeltungsfähig.

b. Ergebnisse der Prämienkalkulation

Der wirtschaftliche Nachteil aus dem Umbruchsverbot beträgt je nach möglicher Nutzungsintensität zwischen 8 €/ha und 41 €/ha. Die Anlage von Biodiversitätsflächen auf Grünland hat einen durchschnittlichen, wirtschaftlichen Nachteil von 9 €/ha zur Folge. Die Gewichtung erfolgt dabei entsprechend des Flächenanteils der jeweiligen Nutzung im österreichischen Grünland, wobei unterstellt wird, dass die Gruppe „drei und viermähdiges Grünland“ zur Hälfte dreimal und zur Hälfte viermal genutzt wird. Sehr intensive Grünlandflächen werden aufgrund ihrer flächenmäßig geringen Bedeutung nicht betrachtet. Insgesamt errechnet sich in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität ein wirtschaftlicher Nachteil von 17 €/ha (unter 0,5 GVE), 41 €/ha (zwischen 0,5-1,2 GVE) bzw. 50 €/ha (über 1,2 GVE).

c. Abgrenzung zu anderen Maßnahmen

Die Maßnahme „UBB - Grünland“ wird nicht von anderen Vorhabensarten abgegrenzt. Insbesondere zu den Vorhabensarten „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Grünlandflächen“ und „Silageverzicht“ könnten sich potenziell Abgrenzungsprobleme ergeben. Allerdings ist eine Doppelförderung ausgeschlossen, da (1) bei „Silageverzicht“ als Referenz ein Betrieb mit ausschließlicher Grünlandnutzung gewählt wird und (2) die Vorhabensart „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Grünlandflächen“ auf dem „UBB - Betrieb“ aufbaut, die Referenz also eine Situation bei Teilnahme an „UBB - Grünland“ ist. Hingegen ist aufgrund der Annahme, dass 15 % bzw. 11 % der Grünlandflächen bei Nicht-Teilnahme an der Maßnahme umgebrochen werden würden, mit erheblichen Mitnahmeeffekten zu rechnen.

4.12.2 UBB – Acker

a. Datengrundlage/Methodik

Die Kalkulation der wirtschaftlichen Nachteile bei Teilnahme an „UBB - Acker“ erfolgt auf Basis linearer Programmierungsmodelle¹¹. Die Berechnung beruht auf dem Vergleich des Deckungsbeitrages einer Fruchtfolge, welche so gestaltet ist, dass die für die „Zahlung für Klima und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden“ (VO 1307/1213, Art. 45) – *Greening* – Anforderungen erfüllt sind und des Deckungsbeitrages einer Fruchtfolge, bei der die Auflagen der Maßnahme „UBB – Acker“ erfüllt sind¹².

¹¹ Zur Bewertung der Eignung der linearen Programmierung vgl. S. 52

¹² Diese sehen bei Betrieben über 30 ha Ackerfläche vor, dass eine Hauptkultur maximal 75 % und die beiden größten Kulturen zusammen nicht mehr als 95 % des gesamten Ackerlandes

Die Restriktionen im linearen Programmierungsmodell wurden auf einem Fruchtfolge-Workshop am 9. Jänner 2014 festgelegt. Die Fruchtfolge in der Referenz (normal farming practice) als auch bei Teilnahme an der Maßnahme „UBB - Acker“ ergibt sich, anders als z. B. bei den Vorhabensarten „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“ oder „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“, wo die Fruchtfolge für „normal farming practices“ aus Auswertungen von INVEKOS-Daten abgeleitet wird, aus dem linearen Programmierungsmodell. Da diese Modelle zu Extremergebnissen tendieren, wird dem entgegengewirkt, indem man bei der Formulierung der Restriktionen auf INVEKOS-Daten zurückgreift (z. B. Umfang an Hackfrüchten und Körnerleguminosen sowie das Weizen-Körnermais-Verhältnis werden (quasi) vorgegeben (vgl. Tabelle 1)). Insbesondere aus den Beschränkungen zum Mais-Weizenverhältnis folgt, dass bereits in der Referenzsituation („normal farming practices“) die Fruchtfolgeauflagen aus UBB eingehalten werden (mit Ausnahme der Anlage von Biodiversitätsflächen). Deshalb wird, abweichend von den Auflagen zum Greening bzw. zu „UBB – Acker“, festgelegt, dass Weizen und Mais zusammen nicht mehr als 75 % bzw. 66 % Flächenanteil in einer Fruchtfolge in Anspruch nehmen dürfen. Dies basiert auf der Begründung, dass „laut Experten-Workshop 75 % Mais bzw. Weizen angebaut werden (könnten). Bei Anwendung von LP würde dann aber nur eine Kultur in Lösung kommen (hier Körnermais wegen des höheren DB je ha). Damit wird aber impliziert, dass Fruchtfolgen mit mehr als 66 % Mais bzw. Weizen „normal farming practice“ darstellen. Dies gilt sicherlich für einzelne Betriebe in Teilen Österreichs (z. B. bei Mais für Veredlungsbetriebe in der Südoststeiermark), ist aber nicht üblich. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bereits die Fruchtfolge in der Referenzsituation

einnehmen dürfen. Ferner sehen die Bestimmungen zum *Greening* die Anlage von zumindest 5 % ökologische Vorrangflächen vor. Diese können ebenfalls durch die Anlage von bestimmten Ackerkulturen unter Berücksichtigung von bestimmten Gewichtungsfaktoren erfüllt werden. In der Kalkulation wird zur Erfüllung dieser Auflage beim Anbau von Körnerleguminosen zur Erfüllung der Anforderungen hinsichtlich der Anlage ökologischer Vorrangflächen ein Gewichtungsfaktor von 0,3 - statt wie im delegierten Rechtsakt von 0,7 (topagraronline, 2014: Eiweißpflanzen werden stärker beim Greening angerechnet! URL: <http://www.topagrar.com/news/Home-top-News-Agrarreform-EU-Kommission-doch-zu-mehr-Flexibilitaet-bereit-1422687.html>) – unterstellt, d.h. mit einem Körnerleguminosenanteil von 16,7 % (tatsächlich 7,14 %) wird die Anforderung hinsichtlich der ökologischen Vorrangfläche erfüllt.

die Auflagen des „UBB – Acker“ mit Ausnahme der Biodiversitätsfläche erfüllt und folglich der Intensitätsunterschied zwischen beiden Fruchtfolgen überschätzt wird.

Tabelle 1: Vorgaben für die Fruchtfolge (FF)

Kultur	Winterweizen	Körnermais	Getreide ohne Weizen	Ölsaaten	Körnerleguminosen	Hackfrüchte	ÖVF	Getreide und Mais max.
DB je ha	404	844	252	533	283	1 530	-107	
FF mit Greening								
max.	42%	33%	50%	10,6%	33%	7,1%	50%	100%
mind.					16,7%		0%	
FF mit UBB								
max.	37%	29%	50%	10,6%	6%	7,1%	50%	75%
mind.					0%		5%	

Quelle: Kirner, L. (2014): 01_UBB_Fruchtfolge_Kalkulation. Excel Arbeitsmappe. Unveröffentlicht.

Ausgehend von den Fruchtfolgeannahmen wird der Fruchtfolgedeckungsbeitrag für beide Fruchtfolgen berechnet. Die Differenz ergibt den wirtschaftlichen Nachteil der Teilnahme an der Maßnahme „UBB - Acker“.

Neben der Grundprämie wird in der Kalkulation eine Prämienzahlung für zusätzliche Biodiversitätsflächen ausgewiesen. Abgegolten wird die Anlage von mehr als 5 % Biodiversitätsflächen bzw. Blühkulturen. Für diese Flächen wird keine Grundprämie gewährt. Die Prämienhöhe errechnet sich aus dem aliquoten Rückgang des Deckungsbeitrages. Als Referenz wird die *Greening*-Fruchtfolge herangezogen.

b. Ergebnisse der Prämienkalkulation

Der wirtschaftliche Nachteil bei der Teilnahme an der Maßnahme „UBB – Acker“ beläuft sich auf 38 €/ha. Für zusätzliche Biodiversitätsflächen ergibt sich ein wirtschaftlicher Nachteil von 450 €/ha.

c. Abgrenzung zu anderen Maßnahmen

Die Maßnahme „UBB - Acker“ wird nicht von anderen Vorhabensarten abgegrenzt. Aufgrund der Berücksichtigung von möglichen Doppelförderungen in der ÖPUL- Kombinationstabelle (LE 2020 Version 6.0, S. 251) wird jedoch von keiner Überschneidung zu anderen Maßnahmen ausgegangen. Allerdings ist die Abgrenzung zu den *Greening*-Auflagen besonders zu beachten.

4.12.3 UBB – Landschaftselemente (Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit Landschaftselementen)

Im Rahmen der Maßnahme UBB wird eine zusätzliche Prämienzahlung für die Ertragseinbußen und Mehraufwendungen im Umgang mit flächenförmigen bzw. punktförmigen

Landschaftselementen gewährt. Diese kalkuliert sich durch eine Erlösminderung durch die Randwirkung von Landschaftselementen von 30 % und einem erhöhten Bewirtschaftungsaufwand von 33 %. Als Referenz wird dabei die UBB-Fruchtfolge herangezogen. Die Datengrundlage wird als nachvollziehbar und angemessen angesehen, die Methode als adäquat. Eine Doppelförderung zur Grundprämie (5 % ÖVF) kann aufgrund der vorliegenden Begutachtungsgrundlagen nicht ausgeschlossen werden. Ferner ist den Begutachtern nicht ersichtlich, ob sich eine Duldung von Ertragseinbußen durch die Randwirkung von Landschaftselementen bzw. ein Mehraufwand durch einen naturverträglichen Umgang mit Landschaftselementen nicht ohnedies durch eine Erhaltungspflicht der Landschaftselemente im Rahmen der 1. Säule ergibt. Diesbezügliche Ausführungen konnten der Dokumentation nicht entnommen werden.

4.12.4 UBB – Nützlinge (Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau bei Folientunneln und Gewächshäusern)

Im Rahmen der Maßnahme UBB wird der Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau bei Folientunneln und Gewächshäusern angeboten. Die Maßnahme wird gänzlich aus nationalen Mitteln finanziert. Die Prämienzahlung berechnet sich aus dem Deckungsbeitragsunterschied zwischen konventionellen Verfahren mit Pflanzenschutzmitteln und dem Einsatz von Nützlingen (bei reduziertem Pflanzschutzeinsatz). Als Referenz werden vier Produktionsverfahren (Paprika, Gurke, Rispen tomate, Tomaten in Erde) herangezogen. Die Berechnungsmethode gestaltet sich verständlich, adäquat und nachvollziehbar. Die herangezogene Datengrundlage ist aus der Maßnahmendokumentation nicht ersichtlich. Eine abschließende Begutachtung kann für diese Maßnahme daher nicht erfolgen.

4.12.5 UBB - TEICHE

In der Sonderrichtlinie zu dieser Maßnahme wird optional eine Prämie von 250 € für Teiche angeboten. Hierbei wird unter anderem der Verzicht von Chemikalien und Fütterungsrestriktionen abgegolten. Eine Ableitung dieser Prämie kann aus den Begutachtungsunterlagen jedoch nicht entnommen werden. Die Prämie wird ausschließlich aus nationalen Mitteln finanziert.

4.13 VORHABENSART: BEGRÜNUNG VON ACKERFLÄCHEN - SYSTEM IMMERGRÜN

„Primäre Zielsetzung des Systems Immergrün ist die Verringerung von Bodenerosion, sowie die Reduktion stofflicher Einträge in Grund- und Oberflächengewässer“ (LE 2020, S. 270).

a. Datengrundlage/Methodik

Die Berechnung des wirtschaftlichen Nachteils bei Teilnahme an der Vorhabensart „Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün“ erfolgt anhand eines Vergleichs der Fruchtfolgedeckungsbeiträge bei Teilnahme bzw. „Nicht-Teilnahme“. Die Maßnahme ist so konzipiert, dass überwiegend Futterbaubetriebe angesprochen werden. Entsprechend basiert die Kalkulation auf INVEKOS-Daten für Futterbaubetriebe. Die Fruchtfolgeanteile werden, anders als etwa bei den Vorhabensarten „Beibehaltung biologische Landwirtschaft - Ackerbau“ oder „Vorbeugender Oberflächengewässerschutz“ nicht aus einem linearen Programmierungsmodell, sondern dem Konzept „normal farming practices“ entsprechend, aus den INVEKOS-Daten abgeleitet. Es wird angenommen, dass die Winterungen dieser Betriebe überwiegend Futtergetreide sind. Nachvollziehbar ist ebenfalls die Annahme, dass der Aufwuchs aus dem Zwischenfruchtanbau (teilweise) verfüttert wird und möglicherweise Silomais durch Klee gras ersetzt wird. Die relative Vorzüglichkeit von Feldfutter (v.a. Leguminosen) gegenüber Silomais im Hinblick auf Eiweißgehalt und Eiweißerträge wird in der Kalkulation, trotz der hohen Bedeutung von Eiweiß in der Ernährungsphysiologie von Nutztieren, nicht berücksichtigt. Für den Anbau von Klee gras werden um über 70 % niedrigere variable Kosten als beim Silomaisanbau unterstellt. Mit einer Höhe von 514 €/ha sind sie vergleichsweise niedrig angesetzt. Bei höheren variablen Kosten ergäbe sich in der Berechnung eine höhere Prämie. Der Futterwert der Zwischenfrucht wird bewertet. Weiters wird der Aufwand für Anlage und Pflege von Zwischenfrüchten berechnet. Es ergeben sich hohe variable Kosten des Futterbaus, die in erster Linie auf die Annahme, dass Grünroggen als Zwischenfrucht angebaut wird, zurückzuführen sind (Saatgutkosten Grünroggen 153 €/ha, Saatgutkosten der Begrünungsvarianten 2 bis 6 - Vorhabensart Begrünung von Ackerflächen - 50 €/ha bis 65 €/ha). Da Grünroggen anders als die Kulturen der anderen Begrünungsvarianten zur Bereitstellung von hochwertigem Grundfutter geeignet ist, ist die Annahme, dass nur 50 % des Aufwuchses tatsächlich verfüttert werden, vorsichtig.

b. Ergebnisse der Prämienkalkulation

Die Berechnungen ergeben unter den getroffenen Annahmen eine Prämie in der Höhe von 80 €/ha.

c. Abgrenzung zu anderen Maßnahmen

Die Vorhabensart „Begrünung von Ackerflächen - System Immergrün“ wird nicht von anderen Vorhabensarten abgegrenzt, allerdings ist sie mit der Vorhabensart „Begrünung von Ackerflächen“ nicht kombinierbar.

4.14 VORHABENSART: EROSIONSSCHUTZ OBST, WEIN, HOPFEN

„Die Untermaßnahme trägt durch flächendeckende Begrünung in allen Fahrgassen der Obst-, Wein- und Hopfenflächen maßgeblich zur Verringerung des Bodenabtrags und des damit einhergehenden Nährstoffeintrages in Oberflächengewässer bei“ (LE 2020, S. 274).

a. Datengrundlage/ Methodik

In der Kalkulation für die Maßnahme „Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen“ werden Mehrkosten für die Anlage einer Begrünung in den Fahrgassen der Obst-, Wein- und Hopfenkulturen sowie Ertragsrückgänge bei Obst und Wein infolge der Konkurrenz um Wasser berücksichtigt. Bei Hopfen werden Ertragsrückgänge laut Experteninterviews mit "Spätere[r] Erwärmung des Bodens durch die Beschattung, verzögerte[...]m] Anwachsen der Jungtriebe, spätere[r] Mineralisierung" (vgl. Excel-Arbeitsblatt 10_Erosionsschutz_OWH_Kalkulation.xlsx) begründet. Höhere Kosten entstehen durch die Anlage und Pflege der Begrünung. Dabei werden typische jährliche Begrünungsvarianten (bei Wein auch zweijährige Varianten) betrachtet. Es werden verschiedene Berechnungen für unterschiedliche Hangneigungsstufen durchgeführt.

Obst: Die Kalkulation für den Erosionsschutz Obst geht in der Referenzsituation von einem Obstgarten mit einer Hangneigung <25 % aus, auf dem eine Fläche von 63 % begrünt wird (v.a. Fahrgassen). Bei Teilnahme an der Vorhabensart erhöht sich die Begrünungsfläche auf 75 %. Neben einer Begrünung von Flächen mit weniger als 25 % Hangneigung wird der wirtschaftliche Nachteil bei der Anlage von Begrünungen im Obstbau auch bei steileren Flächen berechnet, wobei allerdings die gleiche Referenzsituation zugrunde gelegt wird. Die Berechnungen basieren auf einer gut dokumentierten nachvollziehbaren Datengrundlage, lediglich die Annahmen zum Ertragsrückgang mussten geschätzt werden.

Wein: Die Berechnungen für Wein entsprechen aus Sicht der Begutachter den Kalkulationen für Obst, wobei zusätzliche Hangneigungsstufen und Varianten betrachtet werden: Variante A – Winterbegrünung: <25 %, Variante B – Ganzjährige Begrünung: <25 %, 25 bis 40 %, 40 bis 50 % und ≥50 %) erstellt. Das Referenzszenario stellt eine Rotationsbegrünung dar. Dabei wird jede 1. Fahrgasse ganzjährig und jede 2. Fahrgasse im Winter begrünt, im darauffolgenden Jahr wird gewechselt.

Hopfen: Die Kalkulation für den Erosionsschutz im Hopfenanbau beruht ebenfalls auf einem Vergleich eines „ÖPUL-Szenarios“ mit einem Referenzszenario. Hier wird den typischen Hopfenanbauflächen entsprechend nicht nach Hangneigungsstufen differenziert.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund der mangelnden Datenverfügbarkeit die Abschätzung des Ertragsrückgangs eine Herausforderung darstellt. Mögliche positive Einflüsse einer Begrünung können nicht quantifiziert werden.

b. Ergebnisse der Prämienkalkulation

Der wirtschaftliche Nachteil im Obstbau beträgt 217 €/ha (<25 % Hangneigung) bzw. 336 €/ha (≥25 % Hangneigung). Bei Wein zeigt sich eine weite Spreizung: Bei Variante A ergibt sich bei einer Hangneigung von weniger als 25 % lediglich ein wirtschaftlicher Nachteil von 123 €/ha. Die Wirtschaftlichkeit der Bewirtschaftung von steilen Weinbergen mit mehr als 50 % Hangneigung entsprechend der Auflagen nach Variante B ist hingegen um über 800 €/ha schlechter als in der Referenzsituation (keine Teilnahme an der Maßnahme, Hangneigung >25 %). Bei Hopfen ergibt sich ein wirtschaftlicher Nachteil von 195 €/ha.

c. Abgrenzung zu anderen Maßnahmen

Überschneidungen mit anderen Maßnahmen sind nicht zu erwarten.

4.15 VORHABENSART: PFLANZENSCHUTZMITTELVERZICHT WEIN UND HOPFEN

„Durch den vollständigen Verzicht auf Insektizide (mit Ausnahme von Mitteln gem. VO 834/2007) oder auf Herbizide im Verpflichtungszeitraum auf der gesamten Untermaßnahmenfläche leistet die Untermaßnahme einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Förderung der tierischen und pflanzlichen Diversität in Obst- Wein- und Hopfenkulturen“ (BMLFUW, 2014: Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014 – 2020. Final draft 31.03.2014. S. 293 ¹³).

a. Datengrundlage/Methodik

In den Berechnungen zur Vorhabensart Pflanzenschutzmittelverzicht Wein und Hopfen werden wirtschaftliche Nachteile infolge von Ertrags- und Qualitätsminderungen durch den Verzicht von Insektiziden und Herbiziden erfasst, die im konventionellen Landbau eingesetzt werden dürfen.

¹³ Im Entwurf für das „Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014 – 2020. Final draft 31.03.2014“ ist im Gegensatz zu Version 6.0 vom 10.03.2014 die Förderung von Obstkulturen nicht mehr vorgesehen. Die Ausführungen zu dieser Maßnahme beziehen sich (abweichend von den anderen Maßnahmen) auf den „Final draft“.

Damit einher geht ein höherer Aufwand für alternative Schädlings- und Wildbestandskräuter/-gräserbekämpfungsmaßnahmen, aber auch Kosteneinsparungen durch den verringerten Insektizid- und Herbizideinsatz. Die Kalkulation wird in zwei Varianten (Insektizidverzicht und Herbizidverzicht) getrennt für Hopfen und Wein ausgeführt.

Verzicht auf chemisch-synthetische Insektizide Wein: Durch den Verzicht auf Insektizide können Kosten eingespart werden, wobei hier von den durchschnittlichen Kosten einer larviziden und einer, in der Praxis häufiger angewendeten, kombinierten Spritzfolge ausgegangen wird. Die Kosten ergeben sich aus Aufwandsmenge je Durchgang (in l/ha bzw. g/ha) und Hektar multipliziert mit der Anzahl der Durchgänge (je Hektar und Jahr) und dem Produktpreis. Da chemisch-synthetische Insektizide gemeinsam mit anderen Pflanzenschutzmitteln ausgebracht werden, wird folgerichtig im Gegensatz zu den variablen Maschinenkosten kein Rückgang der Kosten der Arbeitserledigung angenommen. Als alternative Schädlingsbekämpfungsmethode wird in der Kalkulation die Verwirrtechnik mit Pheromonen unterstellt. Diese dient zur Bekämpfung des Traubenwicklers, einem der wichtigsten tierischen Schädlinge im Weinbau. Es wurden keine variablen Maschinenkosten berechnet, da das Schädlingsbekämpfungsmittel manuell auszubringen ist. Es ist nach Aussagen von Experten mit Ertragseinbußen zwischen 0 % und 30 % zu rechnen. In Abstimmung mit dem BMLFUW wird in den Kalkulationen ein Ertragsrückgang von 3 % unterstellt.

Verzicht auf chemisch-synthetische Insektizide Hopfen: Um die Ausbildung von Resistenzen zu verhindern, wird in der Regel der Wirkstoff jährlich gewechselt. Die Berechnungen basieren folglich auf der Anwendung von zwei verschiedenen Insektiziden. Im Gegensatz zum Weinbau werden nach Aussage von Experten die Insektizide im Hopfenanbau separat (also nicht in Tankmischungen) ausgebracht. Es gibt nach Aussage der Experten keine den Vorgaben des ÖPUL zulässige, wirksame, alternative Bekämpfung der Hopfenblattlaus.

Die Berechnungen gehen, obwohl nach Aussage von Experten der Blattlausbefall in den vergangenen Jahren kein großes Problem darstellte jedoch im Falle eines Befalles mit erheblichen Ertragseinbußen zu rechnen ist, von einem durchschnittlichen Ertragsrückgang von 3 % aus. Der wirtschaftliche Nachteil errechnet sich aus den geringeren Erlösen abzüglich der variablen Kosten der Insektizidapplikation. Die eingesparte Arbeit wird nicht bewertet (vgl. 24).

Verzicht auf Herbizide Wein: Es wird angenommen, dass die Unkrautbekämpfung im Weinbau bei Teilnahme an der Vorhabensart „Pflanzenschutzmittelverzicht Wein und Hopfen“ mechanisch und manuell durchgeführt wird. Gleichzeitig wird in Anlehnung an Experteninterviews, die keine bzw. nur geringe Ertragseinbußen sehen, ein Ertragsrückgang von 2 % unterstellt. Der wirtschaftliche Nachteil errechnet sich aus den niedrigeren Erträgen und

den höheren Kosten der Unkrautregulierung (inkl. der zusätzlichen Kosten der Arbeitserledigung) abzüglich der Kosten für die chemische Unkrautbekämpfung, wobei hier die Arbeitszeit nicht berücksichtigt wird.

Verzicht auf Herbizide Hopfen: Die Berechnung für Hopfen ist analog zur Berechnung für Wein. Es wird allerdings nicht mit einem Ertragsrückgang gerechnet.

b. Ergebnisse der Prämienkalkulation

Der wirtschaftliche Nachteil bewegt sich je nach Variante (Variante A - Insektizidverzicht und Variante B - Herbizidverzicht) zwischen 211 €/ha und 252 €/ha. Es wird vereinfacht eine Prämienhöhe von 250 €/ha festgelegt, diese wird mit unterschiedlich hohen Transaktionskosten begründet.

c. Abgrenzung zu anderen Maßnahmen

Die Vorhabensart „Pflanzenschutzmittelverzicht Wein und Hopfen“ wird nicht von anderen Vorhabensarten abgegrenzt. Insbesondere wird auf eine Abgrenzung zur Vorhabensart „Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen“ sowie zwischen den Varianten A und B verzichtet, obwohl sich bei einer Kombination die Ertragseinbußen möglicherweise nicht additiv verhalten.

4.16 VORHABENSART: ALPUNG UND BEHIRTUNG

„Die Untermaßnahme zielt auf eine dauerhafte und umweltgerechte Bewirtschaftung von Almflächen ab“ (LE 2020, S. 283).

a. Datengrundlage/Methodik

In den Kalkulationen wird der zusätzliche Aufwand, der bei einer ökologisch nachhaltigen Bewirtschaftung von Almflächen entsteht, berechnet. Dabei dürfte die Referenzsituation eine Bewirtschaftung von Almen sein, für die die Betriebsprämie und die Ausgleichszulage gewährt wird, wobei auf eine eindeutige Festlegung verzichtet wird. Es wird zwischen Alpung und Behirtung unterschieden. Bei der Alpung werden die Kosten der Weidepflege, des Viehtriebes und des Materialtransportes berücksichtigt, die Kosten der Betreuung der Tiere werden in den Berechnungen zur Behirtung erfasst.

Alpung: Bei den Berechnungen zur „Alpung“ werden Kosten der Weidepflege (Schwenden) und der mechanischen Unkrautbekämpfung quantifiziert. Die Kosten einer chemischen Unkrautbekämpfung werden als Einsparungspotenzial gegenübergestellt. Bei schwer erreichbaren Almen (erschlossen über Fuß- bzw. Viehtriebweg) werden zusätzlich die Kosten des Auf- bzw. Abtriebs der Tiere sowie des Materialtransports quantifiziert.

Behirtung: In den Berechnungen zur „Behirtung“ wird der zusätzliche Aufwand des Almpersonals für die Betreuung der Tiere und die Stallarbeit, die über die übliche Praxis im Tal hinausgeht, quantifiziert. Es fallen zusätzliche Kosten für Viehkontrolle, und im Falle von Melkalmen, Kosten für das Holen der Tiere zum Melken und den Milchtransport an. Die Berechnungen basieren auf INVEKOS-Daten. Die verwendeten Regressionsgleichungen basieren auf HANDLER, F.; KRIEGLER, M.; BLUMAUER, E. UND GREMMEL, H. (1999): Arbeitszeitbedarf auf Almen. Forschungsberichte der Bundesanstalt für Landtechnik Wieselburg. Heft 44.

Als Referenz bei den Berechnungen zur „Behirtung“ wird der Arbeitszeitaufwand für die Tierbetreuung im Talbetrieb gewählt. Bei Almen ist es ebenfalls denkbar, die Alpung mit Galtvieh als „normal farming practice“ zu betrachten.

b. Datengrundlage/Methodik

Die Kosten bei einer Teilnahme an der Maßnahme „Alpung“ belaufen sich auf 37 €/ha. Der Mehraufwand für Fußweg oder Viehtriebweg beträgt 19,60 €/RGVE. Bei der Behirtung errechnen sich auf Galtalmen Kosten in Höhe von 97 €/RGVE für die ersten 10 RGVE. Werden darüber hinaus Tiere aufgetrieben, betragen die Durchschnittskosten 46 € je weiterer RGVE. Diese Kostendegression kann aus den Berechnungen abgeleitet werden. Für Milchvieh errechnen sich Behirtungskosten von 465 € für die ersten 10 RGVE und 101 € je weitere RGVE.

c. Abgrenzung zu anderen Maßnahmen

Die Vorhabensart „Alpung und Behirtung“ wird nicht von anderen Vorhabensarten abgegrenzt. Insbesondere wird auf eine Abgrenzung zu Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten (Ausgleichszulage)¹⁴ und zur Vorhabensart „Mahd von Bergmähdern“ verzichtet. Die Berechnungen lassen darauf schließen, dass die Ausgleichszulage sich nicht mit der Vorhabensart „Alpung und Behirtung“ überschneidet. Die Abgrenzung zwischen der Vorhabensart „Mahd von Bergmähdern“ (hier wird als Referenz die Beweidung gewählt) und der Vorhabensart „Alpung und Behirtung“ (hier ist die Referenz nicht eindeutig definiert) kann nicht beurteilt werden.

4.17 VORHABENSART: VORBEUGENDER GRUNDWASSERSCHUTZ

„Übergeordnetes Ziel der Untermaßnahme ist eine Reduktion der stofflichen Einträge in Grundwässer durch standortangepasste Flächenbewirtschaftung und Dauergrünlanderhalt in

¹⁴ Bei den Berechnungen zur Ausgleichszulage wurde auf eine eigene Berechnung von Alm- und Gemeinschaftsweideflächen verzichtet (vgl. S. 60).

Gebieten mit belasteten Grundwasserkörpern“ (LE 2020, S. 286). In der Kalkulation wird zwischen „Grundwasserschutz - Acker“ und „Grundwasserschutz - Grünland“ unterschieden.

4.17.1 Vorbeugender Grundwasserschutz – Grünland

a. Datengrundlage/Methodik

Bei den Berechnungen zum „Vorbeugenden Grundwasserschutz - Grünland“ wird der jährliche wirtschaftliche Nachteil für ein parzellenscharfes Grünlandumbruchsverbot quantifiziert. Eine Teilnahme an dieser Maßnahme hat Wirkungen auf die Grundfutterbereitstellung: Zum einen wird auf regelmäßigen Umbruch und Neueinsaat einer Hochleistungsmischung im Grünland verzichtet. Ferner ist eine Ausweitung der Ackerflächen und damit die Erhöhung der Maissilageproduktion bzw. Erhöhung der Futterproduktion auf Ackerflächen, nicht möglich. Es fallen auch Kosten für die vorgeschriebenen Bodenproben an. Die Berechnungen basieren auf dem gemischten Milch-Mutterkuhbetrieb¹⁵. Da die Vorhabensart nur im nördlichen Teil des Landes Salzburg angeboten wird, werden die Annahmen zum Ertrag und zum Anbauverhältnis den regionalen Bedingungen entsprechend angepasst. Da die Maßnahme eine Teilnahme an UBB bzw. Biologische Wirtschaftsweise zwingend voraussetzt, wird als Referenz ein Modellbetrieb festgelegt, der mindestens die UBB Auflagen erfüllt. In den Berechnungen wird davon ausgegangen, dass ohne Teilnahme an der Maßnahme 5 % des betrieblichen Grünlandes umgebrochen werden würden, obwohl eine Teilnahme an der Maßnahme „UBB – Grünland“ einen Umbruch von 10 % der Grünlandflächen erlaubt¹⁶. Daraus folgt, dass der wirtschaftliche Nachteil bei Teilnahme an der Maßnahme tendenziell unterschätzt wird. Ausgehend von einem Grünlandanteil von 94,5 % (100 % Grassilage im Flachsilo) und 5,5 % Ackerflächen (90 % Klee gras, 10 % Silomais) wird unterstellt, dass im Modellbetrieb in der Referenzsituation, also bei Teilnahme an der Maßnahme „UBB – Grünland“, zu Beginn der Programmperiode 5 % des Grünlandes umgebrochen und mit Mais bestellt werden. Auf weiteren 20 % des Grünlandes erfolgt eine Neuansaat; auf dieser Fläche steigt der Ertrag deutlich an. Bei Teilnahme an der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Grünland“ ändert sich gegenüber der Ausgangssituation die Flächennutzung nicht. Das bedeutet, dass bei Teilnahme an der Maßnahme auf eine Bestandsaufstockung verzichtet werden muss, da modellimmanent der Tierbestand von der betrieblichen Grundfutterproduktion abgeleitet wird. Der wirtschaftliche

¹⁵ Siehe hierzu S. 61

¹⁶ Zur Annahme, dass 10 % des Grünlandes bei einer Teilnahme an „UBB - Grünland“ (zu Beginn der Programmperiode) umgebrochen werden

Nachteil bei Teilnahme an der Maßnahme ist folglich die Differenz des betrieblichen Gesamtdeckungsbeitrages in der Referenzsituation und in der Ausgangssituation, d.h. bei Verzicht auf künftige Bestandsaufstockung infolge eines Verzichts auf Grünlandumbruch. Da der Arbeitszeitbedarf in der Ausgangssituation niedriger ist als in der Referenzsituation, werden die Kosten der Arbeitserledigung nicht berücksichtigt¹⁷. Die Berechnungen basieren auf der Betriebszweigauswertung (Arbeitskreisberatung) Milchproduktion bzw. Mutterkuhproduktion in den Jahren 2010-2012.

b. Ergebnisse der Prämienkalkulation

Es errechnet sich zwischen der (förderfähigen) Ausgangssituation und der Referenzsituation für den Modellbetrieb eine Differenz des betrieblichen Gesamtdeckungsbeitrags von 1.805 €. Bei einer Flächenausstattung von 17,7 ha ergibt sich ein wirtschaftlicher Nachteil von 102 €/ha.

c. Abgrenzung zu anderen Maßnahmen

Die Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Grünland“ wird nicht von anderen Vorhabensarten abgegrenzt. Eine Doppelförderung ergibt sich bei gleichzeitiger Teilnahme an der Vorhabensart „Silageverzicht“: Nimmt ein Betrieb am „Silageverzicht“ teil, so kann Silomais nicht Teil der Futtermittelration sein. Folglich ist bei gleichzeitiger Teilnahme an der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Grünland“ eine silomaisfreie Referenzsituation anzusetzen. Es wird allerdings erwartet, dass die Höhe der Doppelzählung sehr niedrig ist. Bei einer Kombination „Biologische Landwirtschaft - Grünland“ und „Vorbeugender Grundwasserschutz – Grünland“ ist ebenfalls eine Doppelzählung, aber auch eine Unterschätzung des wirtschaftlichen Nachteils denkbar, da die im „Vorbeugenden Grundwasserschutz - Grünland“ unterstellten Erträge und Ertragsrückgänge, aber auch Kosten und Erlöse, auf konventioneller Wirtschaftsweise beruhen. Richtigerweise ist zu fordern, dass die Prämie „Vorbeugender Grundwasserschutz - Grünland“ für Biobetriebe gesondert abgeleitet wird, um eine Doppelförderung zum „Silageverzicht zu vermeiden, in der eine silomaisfreie Referenzsituation bestimmt wird und für Biobetriebe die Förderung auf Basis eines Bio-Referenzbetriebes abgeleitet wird.

4.17.2 Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker

a. Datengrundlage/Methodik

Bei Teilnahme an der Untermaßnahme Acker sind betriebliche Umstellungen erforderlich: Die Stickstoffdüngung ist im Vergleich zur regionsüblichen Düngung zu reduzieren und hat während

¹⁷ Siehe hierzu S. 21.

definierter Sperrzeiten zu unterbleiben. Ferner ist eine schlagbezogene Düngeplanung, Dokumentation und Nährstoffbilanzierung durchzuführen. Weiters sind Bildungs- und Beratungsdienstleistungen in Anspruch zu nehmen und Bodenproben zu ziehen. Es entsteht folglich ein wirtschaftlicher Nachteil wegen Ertrags- und Qualitätsrückgängen infolge der reduzierten N-Düngung, des höheren Aufwands aufgrund der verkürzten Ausbringzeiträume für organische Düngemittel, Datenerhebung, Aufzeichnungen, die Inanspruchnahme der Bildungs- und Beratungsdienstleistungen und für Bodenproben. In den Berechnungen werden diese Wirkungen getrennt voneinander betrachtet.

Grundmodul und Transaktionskosten: In den Berechnungen wird unterstellt, dass N-Düngung reduziert wird. Im Grundmodul werden die darauf zurückzuführenden Ertragsrückgänge quantifiziert. Basis dieser Berechnungen sind typische Fruchtfolgen aus der Gebietskulisse (Traun-Enns-Platte, Leibnitz, Marchfeld). Die Ableitung der Fruchtfolge basiert auf Daten des INVEKOS. Die Ertragsannahmen der einzelnen Kulturen beruhen auf Arbeitskreiserhebungen, da regionsspezifische Erträge aus den offiziellen Ertragsdaten in den betrachteten Gebieten nur bedingt aussagekräftig sind. Die N-Düngermenge in der Referenzsituation ergibt sich aus dem N-Entzug des Erntegutes und einem Zuschlag für unvermeidbare N-Verluste. Die Vorgehensweise der Berechnung ist analog zur Internetdeckungsbeitragsrechnung des AWI und dort dokumentiert (AWI, 2014). Vereinfacht wird, wie im Internetdeckungsbeitragsrechner unterstellt, dass eine lineare Beziehung zwischen N-Düngermenge und Ertrag besteht, obwohl bei klassischen Ertragsfunktionen eher ein abnehmender Grenzertrag zu erwarten ist (MÜßHOFF, 2013, S.146)¹⁸. Ferner werden in ihrer Höhe angemessene Transaktionskosten für die Durchführung von Bodenuntersuchungen in der Berechnung berücksichtigt.

Pflanzenschutzmitteleinschränkung (Oberösterreich): Im Bundesland Oberösterreich dürfen bei Teilnahme an der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ zudem Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen S-Metolachor, Chloridazon, Metazachlor, Terbutylazin, Bentazon nicht verwendet werden. Der wirtschaftliche Nachteil dieses Verzichts ergibt sich aus Ertragsrückgang bei den einzelnen Kulturen. Den Ertragsrückgängen stehen Einsparungen für die Pflanzenschutzmittel gegenüber. Unter Umständen müssen auch höhere bzw. niedrigere Kosten für alternative Pflanzenschutzmittelstrategien berücksichtigt werden. Stark vereinfacht wird in der Berechnung des wirtschaftlichen Nachteils ein Rückgang des Deckungsbeitrags bei den Kulturen Zuckerrübe, Körnermais und Raps um 3 %, bei Sojabohnen um 10 % gegenüber der Situation mit reduzierter Stickstoffdüngung (Grundmodul) unterstellt. Diese Schätzungen

¹⁸ Daraus folgt, dass der Ertragsrückgang wahrscheinlich etwas überschätzt wird.

beruhen ausschließlich auf Einschätzungen der Landwirtschaftskammer Oberösterreich, weitere Expertenmeinungen, die diese Annahmen stützen, werden nicht eingeholt¹⁹.

b. Ergebnisse der Prämienkalkulation

Der wirtschaftliche Nachteil bei Teilnahme an der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz im Ackerbau/Grundmodul“ beläuft sich unter den getroffenen Kalkulationsannahmen und Annahmen zur Bewirtschaftungsintensität auf 96 €/ha - 118 €/ha je nach betrachtetem Gebiet. Der wirtschaftliche Nachteil, der sich aus der Teilnahme an Bildungs- und Beratungsmaßnahmen ergibt, wird nicht berechnet. Die dafür gewährte Prämie beträgt 10 €/ha für die ersten 10 ha, ist allerdings vergleichsweise niedrig. Der wirtschaftliche Nachteil der zusätzlichen Pflanzenschutzmitteleinschränkung wird je nach Kultur auf 16 €/ha bis 43 €/ha geschätzt.

c. Abgrenzung zu anderen Maßnahmen

Die Vorhabensart „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ wird nicht von anderen Vorhabensarten abgegrenzt. Eine Doppelförderung ergibt sich bei gleichzeitiger Teilnahme an der Maßnahme „Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus“, selbst wenn der Top-up für die Pflanzenschutzmitteleinschränkung nicht mit biologischer Landwirtschaft kombinierbar ist. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Biobetrieb („normal practice farming“ in der biologischen Landwirtschaft) alleine schon aufgrund der Tatsache, dass kein mineralischer Stickstoff zugekauft werden kann, die Auflagen zur N-Düngerbeschränkung erfüllt, bzw. die Kosten und Ertragsverluste zur Erfüllung der Auflagen bei biologischer Wirtschaftsweise niedriger sind. Um Doppelförderungen zu vermeiden, ist zu fordern, dass die Prämie „Vorbeugender Grundwasserschutz - Grünland“ für Biobetriebe gesondert abgeleitet wird.

¹⁹ Es wird darauf verwiesen, dass in oberösterreichischen Wasserschutz- und Schongebieten die angeführten Pflanzenschutzmittelwirkstoffe teilweise bereits verboten sind und eine Abgeltung des Verzichts im Rahmen dieser Maßnahme auf diesen Flächen in Wasserschongebieten eine unzulässige Doppelförderung darstellen würde. Ob die „Oberösterreichische Pestizidstrategie“ (vgl. <http://www.bwsb.at/?+Oberoesterreichische+Pestizidstrategie>) bei der Bewertung der Abgrenzung im Hinblick auf mögliche Doppelförderungen berücksichtigt werden müsste, kann nicht abschließend festgestellt werden.

4.18 VORHABENSART NATURSCHUTZ

„Ziel dieser Untermaßnahme ist die Erhaltung und Verbesserung des Zustands der Lebensräume insbesondere von jenen Tier- und Pflanzenarten, die durch die FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, sowie von Arten, für die Österreich eine besondere Verantwortung trägt, die nur noch selten vorkommen oder als gefährdet eingestuft werden. Mit dieser Untermaßnahme sollen lebensraumbestimmende Strukturen (wie z. B. Blütenreichtum, Baumhöhlen, Altgrasbestände über den Winter oder Deckungsräume während der Brutzeit seltener Vogelarten), sowie Biotopverbundstrukturen, das Natura 2000 Netzwerk u.a. durch überregionale Naturschutzpläne gefördert werden“ (LE 2020, S. 294). Die Berechnungen sind analog zur Formulierung der Vorhabensart differenziert nach Grünland und Ackerflächen sowie Landschaftselementen und entsprechend der Ausgestaltung modular aufgebaut. Zusätzlich werden, darauf aufbauend, die wirtschaftlichen Nachteile bei Umsetzung des Pilotprojekts „Ergebnisorientierter Naturschutzplan“ quantifiziert.

4.18.1 Naturschutz - Grünland

Die Berechnungen zu Naturschutz in Grünland basieren auf einer Mäh- bzw. Weidenutzung der Grünlandflächen. Davon abgeleitet sind die Kalkulationen für eine naturschutzfachlich angepasste Grünlandnutzung.

4.18.1.1 Naturschutzmaßnahmen auf Mähwiesen und Mähweiden

Grundstufe Mähwiesen: Die Berechnungen für die Maßnahme „Naturschutz Grünland“ folgt verschiedenen Grundgedanken, wobei jeweils die Opportunitätskosten einer (potenziellen, nicht realisierten) Nutzung der betrachteten Fläche ohne Teilnahme an der Vorhabensart „Naturschutz – Grünland“, die die Referenzsituation darstellt, erfasst werden. Hierbei wird zwischen (1) Mähwiesen mit positivem Veredelungswert (leichte Bewirtschaftbarkeit) und (2) Mähwiesen mit negativem Veredelungswert (mittelschwere und schwere Bewirtschaftbarkeit) unterschieden. Mähwiesen mit leichter Bewirtschaftbarkeit haben zusätzliche Ertragseinbußen durch den Intensivierungsverzicht sowie die angestrebte Extensivierung. Die Grundprämie beim Intensivierungsverzicht entspricht der Deckungsbeitragsdifferenz zwischen der derzeitigen, naturschutzfachlich angepassten Nutzungsintensität, die oftmals einer traditionellen Bewirtschaftung entspricht, und der potenziell möglichen, intensiveren Nutzung (gehobene Wirtschaftsweise). Da Grundfutter in der Regel nicht bzw. nur eingeschränkt marktfähig ist, ist der betriebliche Nutzwert zu bestimmen (REISCH & ZEDDIES, 1977, S. 58 f). Als

Bewertungsgrundlage wird der durchschnittliche Veredelungswert für Grundfutter im gemischten Milch-Mutterkuhbetrieb gewählt²⁰. Er beträgt 0,04 €/MJ NEL.

Bei ungünstigen Standortbedingungen übersteigen die Kosten der Grundfutterbereitstellung (selbst bei „nicht naturschutzfachlich“ angepasster Bewirtschaftung) die Leistungen, die das Produkt aus dem Energieertrag je Flächeneinheit (MJ NEL/LF) und dem Wert einer Energieeinheit (€/MJ NEL) ergeben. Es ergibt sich eine negative Veredelungswert-Kostendifferenz. Eine Bewirtschaftung dieser Flächen ist folglich aus ökonomischer Sicht nicht sinnvoll. Für diese Flächen wird als Referenzsituation eine Nutzungsaufgabe bzw. (die in der Regel wirtschaftlich sinnvollere) Aufforstung als Referenzsituation gewählt. Daher wird für die Berechnung der Grundprämie der Deckungsbeitrag der Aufforstung (Fichte, Ertragsklasse 8-9 bzw. 12) abzüglich der im Forst anfallenden Arbeitskosten herangezogen und mit der Veredelungswert-Kostendifferenz verglichen. Auf Seite der Leistungen werden staatliche Transferleistungen wie die Ausgleichszulage (AZ), die Einheitliche Betriebsprämie (EBP) oder andere Zahlungen aus dem Agrarumweltprogramm (ÖPUL) berücksichtigt.

Grundprämie Mähweiden: Mähweiden werden gemäht und beweidet. Die Berechnung des wirtschaftlichen Nachteils ergibt sich aus einer Kombination der Grundstufe für Mähwiesen (vgl. S. 43) und der Grundstufe für Weiden (vgl. S. 47). Basis der Kalkulationen bilden die Grundstufe für Mähwiesen sowie die Grundstufe für Kulturweiden. Es werden, je nach Art der Nutzung, Mähweiden mit leichter Bewirtschaftbarkeit und Mähweiden mit erschwerten Mahdbedingungen für jeweils 2 und 3 Nutzungen (Mahd und Weide), vier verschiedene Varianten berechnet.

Obstwiese Häckseln: Basis für die Kalkulation sind die CC-Standards (einmaliges Häckseln). Folglich wird der Mehraufwand durch die Bewirtschaftungsaufgabe berechnet. Prämiegrundlage sind Kosten für den zusätzlichen Aufwand (ab zweimaliges Häckseln).

Extensivierungszuschlag: Dieser wird auf Flächen gewählt, die zweimal weniger genutzt werden als auf Grund der standorttypischen Gegebenheiten möglich wäre. Berechnet wird die Extensivierung von 4 auf 2, bzw. von 3 auf einmalige Nutzung. Da die Extensivierung um eine Nutzung bereits in der Grundprämie berücksichtigt ist, wird der Veredelungsverlust bei Reduktion von 4 auf 3, bzw. von 3 auf 2 Nutzungen als Prämie gewährt.

Befahrungs- und Beweidungsverbot bis zum ersten Schnitt: Wiesen und Weiden dürfen im Frühjahr nicht abgeschleppt werden. Das Abschleppen verteilt Wühlmaushaufen oder

²⁰ Zum gemischten Milch-Mutterkuhbetrieb siehe S.60; zur Verwendung des Veredelungswerts vgl. S. 66

Mistrückstände auf der Fläche, dadurch ist das Futter weniger verschmutzt und der Rohaschegehalt ist niedriger. Damit kann der Energiegehalt des Futters um bis zu 0,37 MJ NEL/kg TM zurückgehen. In der Kalkulation wurde daher ein um 0,37 MJ NEL/kg TM niedrigerer Energiegehalt des Futters bei gleichen Trockenmasseerträgen angenommen. Die schlechtere Verwertbarkeit des Aufwuchses aufgrund der geringeren Energiekonzentration wird nicht bewertet, so dass der wirtschaftliche Nachteil tendenziell unterschätzt wird. Die Kosten für das Abschleppen der Weideflächen wurden gegengerechnet.

Verzicht auf Erneuerung der Entwässerungsanlagen: Für hohe Ertragsniveaus ist es an vernässten Standorten notwendig, Entwässerungssysteme zu errichten. Grundlage der Prämienkalkulation sind der Ertragsrückgang, Qualitätsrückgang, die erhöhten Bewirtschaftungskosten auf Seite der Leistungen sowie die eingesparten Kosten durch den Verzicht der Erneuerung der Entwässerungsanlagen. Um mögliche Mitnahmeeffekte bzw. eine Überforderung zu vermindern, wird angenommen, dass Entwässerungsanlagen nur auf 50 % der Vertragsfläche erneuert werden müssen.

Erhöhter Arbeitsaufwand: Die Prämie „Aufwand durch Flächenform“ soll einen Anreiz schaffen, sehr ungleichmäßig geformte Flächen (Ausbuchtungen,...) weiter in Nutzung zu halten und auf Meliorationsmaßnahmen zu verzichten. Kalkuliert wird ein Mehrarbeitsaufwand von 20 % für Flächen mit einer Größe von weniger als einem Hektar. Eine weitere Prämie wird für den erhöhten Arbeitsaufwand für die Bewirtschaftung von sehr kleinen Schlägen (kleiner als 0,3 ha) ausgewiesen.

Keine Bewirtschaftung auf einem Teil der Fläche: Berücksichtigt wird der wirtschaftliche Nachteil der bei Belassen eines Bracheanteils von 5 % bis 10 % bzw. eines Bracheanteils von weniger als 5 %. Eine weitere Kalkulation bezieht die Möglichkeit einer Brache über den Winter mit ein.

Erreichbarkeit für eine Mahd – lange Wegzeit zur Fläche: Berechnet werden die Kosten der Anfahrt zu naturschutzfachlich wertvollen Bergmähdern oberhalb der Dauersiedlungsgrenze, bei denen die Nutzungsaufgabe bedroht.

Erschwertes Austragen des Mähgutes: Dieser Zuschlag wird hauptsächlich für vernässte Böden gewährt. Es werden Kosten für erschwerte Mahdbedingungen berechnet.

Art der Düngung/Düngungsverzicht/Düngungseinschränkung: In der Kalkulation werden die erhöhten Ausbringungskosten von Wirtschaftsdünger bzw. Festmist gegenüber Mineral- oder Flüssigdünger (Gülle/Jauche) sowie Ertragsrückgänge bei gänzlichem Düngeverzicht berücksichtigt.

Bekämpfung von Problempflanzen (z.B. Neophyten, Ampfer): Die Bekämpfung von Problempflanzen sieht als Kalkulationsansatz den Aufwand für das Mähen vor Blüte der Problempflanzen sowie den Arbeitsaufwand für händisches Ausreißen und die mechanische Ampferbekämpfung vor.

Kurzrasenfläche, frühe erste Mahd: Abgegolten werden Kosten für eine zusätzliche Mahd und den Abtransport des Erntegutes mit dem Ziel des Ziesel-, Insekten- und Vogelschutzes sowie der vollflächigen Bekämpfung von Problempflanzen. Da die Maßnahme nur in bestimmten, leicht bewirtschaftbaren Regionen angeboten wird, werden nur Kosten für leichte Bewirtschaftbarkeit kalkuliert. Eine Abgrenzung zur Submaßnahme Bekämpfung von Problempflanzen kann der Dokumentation nicht entnommen werden. Soweit beide Maßnahmenbestandteile tatsächlich kombinierbar sind, besteht die Gefahr einer Doppelförderung. Allerdings kann aufgrund der individuellen Gestaltung des Bewirtschaftungsvertrags eine Doppelförderung im Einzelfall unterbunden werden.

Schnittzeitpunktverzögerung: Die Kalkulation berücksichtigt den Ertragsrückgang hervorgerufen durch eine zeitliche Verschiebung des 1. Schnittes. Dieser bezieht sich auf die Verzögerung gegenüber dem regional üblichen Schnittzeitpunkt für die erste Mahd (=Ähren- und Rispschieben).

Silageverzicht: Kalkuliert werden der Ertragsrückgang sowie die bei der Heuerzeugung erhöhten Maschinenkosten. Basis ist der durchschnittliche Anteil von Heu und Silage in den unterschiedlichen Nutzungsniveaus. Bei Flächen mit einmähdiger Nutzung wird von 100 % Heunutzung ausgegangen. Daher wird dafür keine Prämie gewährt.

Verzögerung des 2. Schnittzeitpunktes: Es wird die monetäre Wirkung des Qualitätsrückgangs aufgrund der Verschiebung des Schnittzeitpunktes von Mitte der Blüte bis zum Ende der Blüte quantifiziert.

Ausmähen von Baumwiesen: In der Kalkulation werden erhöhte Kosten (Arbeitszeitbedarf und Maschinenkosten für Motormäher) für das händische Ausmähen von Hindernissen berechnet. Als Basis (übliche Bewirtschaftung) wurde die Mahd mit Traktor und Rotormähwerk angenommen. Doppelförderung bei Kombination mit der Grundstufe Obstwiese sowie Naturschutz-Landschaftselemente können nicht ausgeschlossen werden. Allerdings kann aufgrund der individuellen Gestaltung des Bewirtschaftungsvertrags eine Doppelförderung im Einzelfall unterbunden werden.

Veränderung der Schnitthöhe: Berechnet wird der Ertragsverlust durch das Anheben der Schnitthöhe. Durch die Annahme eines durchschnittlichen Ertragsverlustes von 100 kg Trockenmasse je cm Schnitthöhe errechnet sich ein Gesamtverlust von 500 kg TM je ha.

Traditionelle Mahd: Die Kalkulation berücksichtigt den Mehraufwand in Form erhöhter Mähkosten durch traditionelle Mahd (Verwendung von Finger- bzw. Pferdemähwerk).

Zuschlag für Lärchenwiesen und Lärchenweiden: Die Kalkulation bezieht sich auf die Berechnung des Arbeitsaufwandes für das Säubern der herabfallenden Äste (Lärchenäste) einmal pro Jahr.

Umwandlung von Acker in Grünlandflächen: Ausgangspunkt der Überlegung ist, dass derzeit als Wechselwiesen genutzte Flächen künftig für den Anbau von Silomais genutzt werden. Bei Teilnahme an dieser Maßnahme ändert sich die Flächennutzungsart von Acker in Grünland. Ein Umbruch dieser Flächen ist damit nicht mehr möglich. Die Kosten, welche sich aufgrund des möglichen Silomaisanbaus und den dadurch erzielbaren Mehrerlösen sowie den entgangenen Erträgen aufgrund geringerer Nutzungshäufigkeit, ergeben, werden als Prämie gewährt.

Konventionelle Heutrocknung auf der Fläche zur Heugewinnung: Kosten der Heuproduktion sind höher als bei der Gewinnung von Silage. Diese Kostendifferenz wird berechnet. Diese Berechnungen beziehen sich ausschließlich auf zwei und dreischnittige Wiesen. Dieser Maßnahmenbestandteil ist nicht mit dem Maßnahmenbestandteil Silageverzicht kombinierbar.

Kronenpflege bei Streuobstwiesen und Errichten von Ansitzwarten: Die Kalkulation ist mit den Kalkulationen zum Maßnahmenbestandteil Naturschutz - Landschaftselemente identisch (siehe S. 51).

4.18.1.2 Naturschutzmaßnahmen für Weiden

Grundstufe Weide: In der Kalkulation wird von einer traditionellen Weidebewirtschaftung ausgegangen. Das Intensivierungspotential wird nicht ausgeschöpft. Die Grundprämie ergibt sich aus der Deckungsbeitragsdifferenz zwischen derzeitigem „traditionellem Niveau“ und dem potentiell möglichen, intensiverem Niveau (=gehobene Wirtschaftsweise).

Zuschläge für Hutweiden: Die Kalkulation berücksichtigt zwei verschiedene Arbeitsgänge. Berechnet werden Arbeits- und Maschinenkosten für das Schwenden (Entfernen von Fichtenjungwuchs) sowie für die Pflegemahd von Hutweiden.

Erhöhter Arbeitsaufwand bei Weiden: Diese Prämie wird für lokale oder regionale Sondersituationen gewährt, z.B. für den erhöhten Aufwand von Wassertransporten auf schwer zugänglichen Weiden.

Aus- oder Einzäunung: Berücksichtigt wird der Arbeitsaufwand für das Aus- und Einzäunen von ausgewählten Flächen zum Zwecke des Biotopschutzes.

Mechanische Ampferbekämpfung: Kalkuliert wird der Arbeitsaufwand für stärker verunkrautete Flächen zur Ampfer- und Distelbekämpfung. Es wird dabei angenommen, dass 200 Pflanzen/ha und Jahr ausgestochen werden.

Belassen eines Bracheanteils, Nutzungsverzicht: Angenommen wird ein Bracheanteil von 7,5 % auf Dauerweideflächen. Daraus wird der Ertragsausfall kalkuliert.

Kronenpflege bei Streuobstwiesen: Die Kalkulation ist mit den Kalkulationen zum Maßnahmenbestandteil Naturschutz - Landschaftselemente identisch (siehe S. 51).

4.18.1.3 Ergebnisse der Prämienkalkulationen für Naturschutz - Grünland

Grundsätzlich sind die zugrundeliegenden Daten für die Kalkulationen sehr gut dokumentiert und dargestellt. Die verwendete Berechnungsmethode ist angemessen. Probleme könnten sich bei der Abgrenzung einzelner Submaßnahmen ergeben. Allerdings kann aufgrund der individuellen Gestaltung des Bewirtschaftungsvertrags eine Doppelförderung im Einzelfall unterbunden werden. Schwierig ist eine eindeutige Abgrenzung zum Maßnahmenbestandteil Naturschutz – Landschaftselemente.

Des Weiteren werden mögliche Synergieeffekte, die sich bei Kombination von zwei Maßnahmenbestandteilen ergeben können, nicht berücksichtigt. Ob ausschließlich eine additive Gesamtprämienkalkulation tatsächlich zu einer Kostenüberschätzung führt, kann aufgrund der Komplexität der Vorhabensart nicht allgemeingültig geklärt werden. Aufgrund der individuellen Ausgestaltung der Bewirtschaftungsverträge können jedoch einzelbetriebliche Situationen sehr realitätsnah abgebildet werden.

4.18.2 Naturschutz - Acker

Die Berechnungen zum Naturschutz - Acker je nach Art der Auflagen und naturschutzfachlich angemessenen Bewirtschaftung unterteilen sich in die Bereiche Ackerstilllegung, bewirtschafteter Acker, begrünte Ackerfläche mit Wiesennutzung sowie dem in Teilen Niederösterreichs und des Burgenlandes angebotenen speziellen Programms zum Schutz der Großtrappe.

4.18.2.1 Ackerstilllegung

Grundprämie Acker: Basis für die Grundprämie Acker ist der entgangene Deckungsbeitrag der Referenzfruchtfolge der Maßnahme UBB²¹. Auf der stillgelegten Fläche erfolgt während des Verpflichtungszeitraums keine Nutzung. Die gemäß Cross Compliance erforderliche Mindestbewirtschaftung von einmaligem Häckseln geht nicht in die Berechnungen ein.

Pflege: Berechnet werden Arbeitsaufwand und Maschinenkosten für die Pflege der stillgelegten Ackerflächen. Die gemäß Cross Compliance erforderliche Mindestbewirtschaftung von einmaligem Häckseln geht nicht in die Berechnungen ein.

²¹ Zur Diskussion und kritischen Betrachtung der Definition der Referenzfruchtfolge, siehe S. 29

Zuschläge: Werden im Rahmen der Ackerstilllegung ein Umbruch sowie eine anschließende Begrünung vereinbart, kann diese in Form eines Zuschlages abgegolten werden. Dieser errechnet sich aus den variablen Maschinenkosten und dem zusätzlichen Arbeitsaufwand für die Anlage der Begrünung.

4.18.2.2 Bewirtschafteter Acker

Die Kalkulationen im Abschnitt „bewirtschafteter Acker“ quantifizieren den Fruchtfolgedeckungsbeitragsunterschied zwischen einer Bewirtschaftung, die den „normal farming practices“ entspricht („UBB- Fruchtfolge“, siehe S.29) und dem Fruchtfolgedeckungsbeitrag, der sich bei einzelnen Auflagen ergibt. Diese Unterschiede können aus Düngeverzicht, spezifischem Feldfruchtanbau oder Verzicht auf Pflanzenschutzmitteln ableiten entstehen. Zusätzlich kann aus Gründen des Vogelschutzes ein Befahrungsverbot auf einem Teil oder auf der gesamten Fläche vereinbart werden. Die einzelnen Kalkulationen werden teilweise mit zusätzlichen Variationen, wie z. B. nur alle zwei Jahre Mineraldünger oder spezielle Bewirtschaftung von Ackerrändern durchgeführt. Ferner werden auch die wirtschaftlichen Nachteile, die sich bei einem verspäteten Stoppelumbruch ergeben, quantifiziert. Kalkulationen zu einer Reduktion der Saatstärke bzw. der wirtschaftlichen Nachteile, die aus der Bewirtschaftung kleiner Schläge resultieren, runden den Abschnitt ab.

4.18.2.3 Begrünte Ackerfläche mit Wiesennutzung

Die Berechnungen zu diesem Abschnitt werden analog zu den anderen Teilen der Berechnungen zur Naturschutzmaßnahme in mehrere Teilkalkulationen unterteilt. Die Teilmaßnahmen können teilweise voneinander unabhängig in Anspruch genommen werden. Abgesehen von der Teilkalkulation „Begrünte Ackerflächen mit Mähwiesen-, Weide- oder Mähweidenutzung“ dienen die Ergebnisse zum „Naturschutz - Grünland“ auch für den Bereich „Begrünte Ackerfläche mit Wiesennutzung“ als Grundlage für die Ableitung der Prämie (Punkte 2 bis 8). Die abweichenden Prämien ergeben sich aufgrund der unterschiedlichen Herangehensweise bezüglich Zurechnung von Transaktionskosten bei Auflagen der Maßnahme „Naturschutz Acker“. So wird bei den kalkulierten Prämien innerhalb der Maßnahme „Naturschutz Grünland“ mit einem Annuitätsfaktor gerechnet und bei den Prämien der Maßnahme „Naturschutz Acker“ mit zusätzlichen Transaktionskosten. Der wirtschaftliche Nachteil bei Teilnahme an der Maßnahme „Naturschutz - Begrünte Ackerfläche mit Wiesennutzung“ wird für folgende vertraglich fixierte Auflagen berechnet bzw. abgeleitet:

1. Begrünte Ackerflächen mit Mähwiesen-, Weide- oder Mähweidenutzung
2. Düngungsverzicht
3. Keine Bewirtschaftung auf einem Teil der Flächen

4. Belassen der nichtbewirtschafteten Fläche über den Winter
5. Schnittzeitpunktverzögerung
6. Bekämpfung von Problempflanzen (z.B. Neophyten)
7. Frühe erste Mahd
8. Konventionelle Heutrocknung

4.18.2.4 Ackernutzung - Großtrappe

Grundstufe Großtrappe: Zum Schutz der Großtrappe in ausgewählten Regionen des Burgenlandes und Niederösterreich wird ein spezielles Schutzprogramm angeboten. Der wirtschaftliche Nachteil einer Ackernutzung, die aus naturschutzfachlicher Sicht im Hinblick auf die Lebensraumsprüche der Großtrappe angepasst ist, wird berechnet. In der „Grundstufe Großtrappe“ sind folgende Auflagen als ausgleichsfähig:

- Verbot der Anlage von Windschutzgürtel
- Befahrungsverbot bei Feststellung eines Großtrappengeleges
- Anlage von Begrünungen

Zuschläge Pflegestufen: Prämien werden für drei verschiedene Pflegemodelle gewährt (Winterweizenanbau, Rodentizidverzicht, Winteräsaungsflächen)

Pestizidverzicht: Zuschlag wird nur für Betriebe gewährt, welche an der gesamtbetrieblichen Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ teilnehmen, da die Vorhabensart Naturschutz nicht mit der Maßnahme Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus kombinierbar ist.

Maisverzicht: Kalkuliert wird der Deckungsbeitragsverlust aufgrund des Verzichtes auf Maisanbau während des gesamten Verpflichtungszeitraums auf dem betroffenen Schlag.

4.18.2.5 Ergebnisse der Prämienkalkulationen für Naturschutz - Acker

Grundsätzlich wurden die zugrundeliegenden Daten für die Kalkulationen sehr gut dokumentiert und dargestellt. Die verwendete Berechnungsmethode ist angemessen. Probleme könnten sich bei der Abgrenzung einzelner Submaßnahmen ergeben. Allerdings kann aufgrund der individuellen Gestaltung des Bewirtschaftungsvertrags eine Doppelförderung im Einzelfall unterbunden werden. Schwierig ist eine eindeutige Abgrenzung zum Maßnahmenbestandteil „Naturschutz – Landschaftselemente“.

Des Weiteren werden mögliche Synergieeffekte, die sich bei Kombination von zwei Maßnahmenbestandteilen ergeben können, nicht berücksichtigt. Ob ausschließlich eine additive Gesamtprämienkalkulation tatsächlich zu einer Kostenüberschätzung führt, kann aufgrund der Komplexität der Vorhabensart nicht allgemeingültig geklärt werden. Aufgrund der individuellen Ausgestaltung der Bewirtschaftungsverträge können jedoch einzelbetriebliche Situationen sehr realitätsnah abgebildet werden.

4.18.3 Naturschutz - Landschaftselemente

a. Datengrundlage/Methodik

Im Abschnitt „Naturschutz Landschaftselemente“ werden vier verschiedene Bereiche kalkuliert: Diese Maßnahmen zum „Naturschutz – Landschaftselemente“ sind mit allen anderen Submaßnahmen zum „Naturschutz auf Grünland- und Ackerflächen“ kombinierbar.

Pflege von Landschaftselementen: Entsprechend dem unterschiedlichen Mehraufwand, der bei der Pflege unterschiedlicher Landschaftselemente in unterschiedlicher Zahl und Größe anfällt, werden vier Pflegestufen unterschieden. Die Zuordnung und Dokumentation zu den Pflegestufen erfolgt durch Begutachter vor Ort nach tatsächlich anfallendem Arbeitsaufwand. Die Pflegestufen 1 und 2 beinhalten die Arbeiten „Baumpflege“, „Ausmähen der Landschaftselemente“ und „Pflege von Lesesteinhaufen“, wobei die Anzahl der Bäume bzw. der Aufwand für das Ausmähen variiert wird. Die Kalkulation für die Pflegestufe 3 enthält darüber hinaus die Pflege von Hecken, Pflegestufe 4 eine zweimalige Pflegemahd mit Motorsense im Verpflichtungsraum, eine Böschungsmahd mit Motormäher und eine Böschungsmahd mit Sense.

Kronenpflege bei Streuobstbäumen: In zwei verschiedenen Kalkulationen wird der Arbeitsaufwand für die Kronenpflege von Streuobstbäumen, mit der Annahme von durchschnittlich 100 Bäumen je ha, berechnet.

Für normale bis mittelschwere Verhältnisse wird ein Arbeitszeitaufwand von 0,12 Stunden, für normale bis schwierige Verhältnisse ein Mehrarbeitszeitbedarf von 20 % (0,14 Stunden) angenommen. Laut KERN (2006) beträgt die Arbeitszeit für den Pflegeschnitt von jungen Bäumen zwischen 4 min und 8 min, bei alten Bäumen 1 Std. bis 2 Std. Daher ist die angegebene Arbeitszeit, vor allem für schwierige Verhältnisse, eher gering angesetzt. Maschinenkosten (Traktor, Motorsäge, etc.) werden nicht berücksichtigt.

Aufstellen von Vogelansitzwarten: Für Vogelansitzwarten ist die Errichtung eines Eisengestells im Untergrund mit darauf befestigten Holzpflocken notwendig. Diese Pflocke werden alle 5 Jahre erneuert. In der Kalkulation werden die Errichtung sowie die Wartung dieser Ansitzwarten berücksichtigt, wobei unklar ist, warum Materialkosten nicht miteinberechnet wurden.

Monitoringzuschlag: Für Beobachtung und Dokumentation wird ein Monitoring-Arbeitsaufwand abgegolten. Dieser gilt nur für Schläge bis max. 3 ha.

4.18.3.1 Ergebnisse der Prämienkalkulation

Die Prämien für den Naturschutz Landschaftselemente sind grundsätzlich gut verständlich und dokumentiert. In der Kalkulation für die Kronenpflege von Streuobstbäumen werden anfallende

Maschinenkosten nicht berücksichtigt, Arbeitszeiten werden tendenziell zu niedrig angesetzt und für die Erstellung von Vogelansitzwarten werden keine Materialkosten berücksichtigt.

4.18.3.2 Abgrenzung zu anderen Maßnahmen

Da der Naturschutz mit keiner anderen ÖPUL Maßnahme kombinierbar ist, kann eine mögliche Überschneidung ausgeschlossen werden. Innerhalb der Naturschutzmaßnahme kann eine Doppelförderung der Pflege von Landschaftselementen und der Erhaltung von Streuobstbeständen nicht ausgeschlossen werden. Hier ist bei der individuellen Vertragsgestaltung darauf zu achten, dass die tatsächliche betriebliche Situation richtig abgebildet wird.

4.18.4 Naturschutz - Ergebnisorientierter Naturschutzplan

Im Rahmen des Ergebnisorientierten Naturschutzplanes können statt Förderungsvoraussetzungen gemäß Anhang Z präzise Ziele sowie dazugehörige messbare und für den Betrieb erkennbare Indikatoren definiert und gefördert werden (SRL-Naturschutz, 03.2013). Dabei wird für jede Fläche vorab ein definiertes Ziel festgelegt, das zum Erhalt der Prämie erreicht werden muss. Die Prämienberechnung erfolgt auf Basis bestehender Naturschutzaufgaben, mit einem 5 % Abzug. Dieser wird mit einer erhöhten Flexibilität im Ergebnisorientierten Naturschutzplan begründet. Ferner erfolgt ein pauschaler Zuschlag von 70 € für einen erhöhten Aufwand hinsichtlich Monitoring, Dokumentation und Einschulung.

5 MAßNAHME: BEIBEHALTUNG DES ÖKOLOGISCHEN/BIOLOGISCHEN LANDBAUS

„Die biologische Landwirtschaft besitzt durch ihren ganzheitlichen Ansatz positive Wirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Biodiversität. Durch den Verzicht auf Betriebsmittel, wie chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und leichtlösliche mineralische Düngemittel werden neben Boden und Wasser auch die tierische und pflanzliche Vielfalt, sowie die Luft vor Verunreinigungen geschützt“ (LE 2020, S. 315). Die Berechnungen zur Ableitung der Prämienhöhe werden für Grünland und Ackerfutterbau, für Ackerflächen (ohne Ackerfutterbau), für zusätzliche Biodiversitätsflächen auf Acker, für Dauerkulturen, für den Feldgemüseanbau, für Bienenstöcke und für den Erhalt von Landschaftselementen getrennt durchgeführt.

5.1 BIO - GRÜNLAND UND ACKERFUTTERBAU

a. Datengrundlage/Methodik

Bei der Kalkulation „Bio-Grünland und Ackerfutter“ wird der wirtschaftliche Nachteil für Bio-Futterbaubetriebe abgeleitet. Die Prämie wird jährlich gewährt. Die Berechnungen basieren auf einem gemischten, konventionell wirtschaftenden Milch-Mutterkuhbetrieb²². Um Mitnahmeeffekte zu begrenzen, werden die wirtschaftlichen Nachteile für zwei Varianten unterschiedlicher Intensität, die anhand der Besatzdichte definiert wird (<0,5 RGVE/ha bzw. ≥0,5 RGVE), berechnet.

Die wirtschaftliche Nachteil ergibt sich aus der Differenz des Gesamtdeckungsbeitrages des konventionell wirtschaftenden Referenzbetriebes und eines biologisch wirtschaftenden Betriebes (≥0,5 RGVE) mit gleicher Flächenausstattung, der aufgrund geringerer Erträge im Grünland und im Ackerfutterbau um 2,5 Kühe (inkl. Nachzucht) weniger Tiere halten kann als der konventionelle Vergleichsbetrieb. Die Annahmen zu Flächenerträgen und Herdengröße in der konventionellen Referenzsituation sind mit jenen in den Kalkulationen zur Vorhabensart „Einschränkung ertragssteigernde Betriebsmittel“ definierten, identisch. Da die Wirkungen bei der Teilnahme an der Vorhabensart „Einschränkung ertragssteigernde Betriebsmittel“ mit jenen bei Teilnahme an der Maßnahme „Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus“ vergleichbar sind, werden die Annahmen zum Ertragsrückgang ebenfalls übernommen (vgl. S. 13). Beim extensiv wirtschaftenden Biobetrieb wird angenommen, dass sich die Erträge im

²² Zur Bewertung der Auswahl und Festlegung des Modellbetriebes siehe S. 60

Vergleich zur konventionellen Referenzsituation nicht ändern, da zu erwarten ist, dass diese Unterschiede vernachlässigbar sind. Beim extensiv wirtschaftenden Betrieb wird, anders als beim intensiveren Betrieb, unterstellt, dass ausschließlich Grünland bewirtschaftet wird. Die Grünlanderträge ergeben sich deshalb eher aus der „Annahme“ zum Viehbesatz als aus der Grünlandnutzung selbst. Insgesamt sind die Ertragsannahmen sehr niedrig und treffen wahrscheinlich nur für sehr ertragsschwache Standorte zu.

Die Annahmen zu den variablen Kosten der Futterbereitstellung unterscheiden sich zwischen biologischer und konventioneller Wirtschaftsweise und sind allgemein zugänglichen Datensammlungen und Statistiken entnommen. Für biologische Wirtschaftsweise wird ein zusätzlicher Arbeitsaufwand im Futterbau von 3 AKh/ha (extensive Bewirtschaftung) bzw. 5 AKh/ha (weniger extensive Bewirtschaftung) zur manuellen Ampferbekämpfung unterstellt. In der Tierhaltung wird bei Betrieben mit Laufstall der zusätzliche Arbeitszeitaufwand für die Reinigung des Auslaufes berücksichtigt. Es wird auf Basis von KIRNER UND KRAMMER (2007), die den Anteil der Laufstallbetriebe mit 27 % beziffern, angenommen, dass 35 % der Biobetriebe einen Laufstall haben – es wird erwartet, dass der Anteil der Laufstallhaltung bereits jetzt höher ist und im Laufe der Programmperiode weiter ansteigen wird. Insgesamt errechnen sich Kosten in Höhe von 61 €/RGVE (extensive Bewirtschaftung) bzw. 203 €/RGVE (weniger extensive Bewirtschaftung). Die Mitnahmeeffekte (bei gleichzeitiger Unterkompensierung der Kosten für Laufstallbetriebe) bei einer nach Haltungsart nicht differenzierten Prämie, sind aufgrund der oftmals gewünschten Vereinfachung des Verwaltungs- und Kontrollaufwandes, vertretbar.

Insgesamt ergeben die Kalkulationen, dass der Arbeitszeitaufwand im biologisch wirtschaftenden Betrieb ($\geq 0,5$ RGVE) trotz des höheren Arbeitszeitaufwandes in der Futterbereitstellung aufgrund der kleineren Herde etwas geringer ist als im konventionellen Vergleichsbetrieb. Diese Arbeitszeiteinsparung wird im Gegensatz zur Mehrarbeit beim extensiven Betrieb, nicht kostensenkend angesetzt²³.

Die maßgebenden Berechnungsgrundlagen stammen aus Daten der Betriebszweigauswertung (Arbeitskreisberatung) Milchproduktion bzw. Mutterkuhproduktion in den Jahren 2010-2012. Die Teilkostenrechnung auf betrieblicher Ebene eignet sich für die Maßnahme „Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus“, da sich konventionell und biologisch wirtschaftende Betriebe in der Regel in der Betriebsorganisation deutlich unterscheiden und eine Betrachtung auf Ebene einzelner Produktionsverfahren deshalb nicht ausreichend ist. Vor diesem Hintergrund sollte überlegt werden, ob man die Ergebnisse der Rechnungen nicht durch eine

²³ Siehe hierzu S. 21.

statistische Analyse hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit auf Basis der FADN-Betriebe (unter Umständen in Kombination mit Matching Ansätzen) stützen sollte.

b. Ergebnisse der Prämienkalkulation

Aus den Berechnungen ergibt sich bei Teilnahme an der Maßnahme „Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus“ ein wirtschaftlicher Nachteil gegenüber einer konventionellen Wirtschaftsweise von 78 €/ha bei Betrieben mit weniger als 0,5 RGVE und von 217 €/ha bei Betrieben mit über 0,5 RGVE.

c. Abgrenzung zu anderen Maßnahmen

Bei einer Kombination „Biologische Landwirtschaft - Grünland“ und „Vorbeugender Grundwasserschutz – Grünland“ ist eine Doppelförderung, aber auch eine Unterschätzung des wirtschaftlichen Nachteils denkbar, da die im „Vorbeugenden Grundwasserschutz - Grünland“ unterstellten Erträge und Ertragsrückgänge aber auch Kosten und Erlöse auf konventioneller Wirtschaftsweise beruhen. Bei einer Kombination mit der Vorhabensarten „Bodennahe Gülleausbringung“ ist weder mit Doppelförderung noch mit Mitnahmeeffekten zu rechnen. Bei der Vorhabensart „Silageverzicht“ wird ein biologisch wirtschaftender Betrieb als Referenz gewählt, so dass auch hier keine Doppelförderung zu erwarten ist. Allerdings wird bei den Berechnungen zu dieser Vorhabensart zwischen extensiv und weniger extensiv wirtschaftenden Betrieben unterschieden, anders als bei den Kalkulationen zur Maßnahme „Biologische Landwirtschaft - Grünland“.

5.2 BIO - ACKERFLÄCHEN (OHNE ACKERFUTTERBAU)

a. Datengrundlage/Methodik

Die Berechnung des wirtschaftlichen Nachteils biologischer Wirtschaftsweise im Vergleich zur konventionellen Wirtschaftsweise im Ackerbau erfolgt am Beispiel des Marktfruchtbaus mittels eines Vergleichs von Fruchtfolgedeckungsbeiträgen. Die Deckungsbeiträge der einzelnen Kulturen werden aus dem Internetdeckungsbeitragsrechner des AWI übernommen (AWI, 2014). Die einzelnen Kulturen werden zu den Fruchtartengruppen

- Winterweizen (Premium-/Qualitätsweizen, Mahlweizen, Futterweizen)
- Körnermais
- Getreide ohne Weizen (Wintergerste, Sommergerste, Populationsroggen, Hybridroggen, Hafer, Triticale in der Referenz bzw. Dinkel, Roggen, Sommergerste, Wintergerste, Triticale und Hafer im biologischen Landbau)
- Ölsaaten (Sonnenblume sowie in der Referenz Raps und Hybridraps)
- Körnerleguminosen (Körnererbse, Ackerbohne und Sojabohne)

- Hackfrüchte (Kartoffeln und Zuckerrüben)
- Bodengesundungsflächen (Klee u. Ä. im biologischen Anbau)

zusammengefasst. Der Anteil der einzelnen Kulturen an der jeweiligen Fruchtartengruppe wird aus den Daten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems abgeleitet. Ausgehend davon wird mit Hilfe der linearen Programmierung die optimale Fruchtfolge abgeleitet. Die Fruchtfolgegestaltung in der Referenz ist (mit Ausnahme des Hackfruchtanteils) identisch mit der Fruchtfolge die für die Vorhabensart „UBB – ACKER“.

Die Deckungsbeitragsunterschiede der einzelnen Kulturen ergeben sich aus den Kosten für mineralische Düngung und Pflanzenschutz, die nur bei konventioneller Wirtschaftsweise anfallen, den Ertragsunterschieden zwischen biologischer und konventioneller Wirtschaftsweise und Kosten für mechanische Beikrautbekämpfung im biologischen Landbau. Zudem ergeben sich wesentliche Unterschiede des biologischen Landbaus im Vergleich zur konventionellen Wirtschaftsweise aus dem hauptfruchtmäßigen Anbau von Klee oder anderen Leguminosen zur Gründüngung und Stickstofffixierung.

Wesentlich für die Ableitung des wirtschaftlichen Nachteils sind die Annahmen zur Fruchtfolgegestaltung, da die Differenz der Gesamtdeckungsbeiträge in einem hohen Maß von den angebauten Kulturen bestimmt wird. Aufgrund der umweltschonenden Wirtschaftsweise im Biolandbau ist, wie in der Kalkulation angenommen, auch von einer extensiveren Fruchtfolge auszugehen. Die Auswahl der Marktfruchtkulturen im Referenzbetrieb erfolgt ebenso wie im Biobetrieb modellendogen in der linearen Programmierung. Für Annahmen zu Restriktionen bzw. Rahmenbedingungen (maximaler bzw. minimaler Anteil) des Rechenmodells wird, obwohl auf Daten des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems zurückgegriffen werden kann, auf Expertenmeinungen von Landwirtschaftskammer und Bio-Austria zurückgegriffen. Die Zusammensetzung der Fruchtartengruppen wird jedoch aus dem INVEKOS Datensatz abgeleitet, obwohl sich aus der Kombination der verschiedenen Quellen Inkonsistenzen ergeben könnten. Plausibel erscheint die Annahme, dass 15 % der Ackerflächen zur Bodengesundung genutzt werden; hier wäre auch ein höherer Ansatz vertretbar gewesen. Auf der anderen Seite ist auf diesen Flächen, anstelle von dem in der Kalkulation unterstellten Anbau von Klee, auch der Anbau von Sojabohnen zulässig; in diesem Falle ist mit erheblichen Mitnahmeeffekten zu rechnen. Dagegen spricht allerdings, dass die N-Fixierungsleistung von Körnerleguminosen gering ist.

b. Ergebnisse der Prämienkalkulation

Der wirtschaftliche Nachteil beim biologischen Marktfruchtbau beträgt im Vergleich zur konventionellen Wirtschaftsweise 231 €/ha und setzt sich aus der Differenz des

Fruchtfolgedeckungsbeitrags (81,30 €/ha) und den Mehrkosten für die Arbeit (149 €/ha) zusammen. Die Berechnungen eignen sich für die Ableitung der Prämienhöhe für Marktfruchtbaubetriebe, für Veredelungsbetriebe sind sie allerdings nur bedingt geeignet.

c. Abgrenzung zu anderen Maßnahmen

Eine Abgrenzung zu anderen Maßnahmen wird nicht vorgenommen. Probleme sind bei der Abgrenzung zur Vorhabensart „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ zu erwarten²⁴.

5.3 BIO - ZUSÄTZLICHE BIODIVERSITÄTSFLÄCHEN AUF ACKER

Der wirtschaftliche Nachteil bei Teilnahme an der Untermaßnahme „Biologische Wirtschaftsweise – zusätzliche Biodiversitätsflächen auf Acker“ wird nicht gesondert berechnet. Die Berechnungen zu zusätzlichen Biodiversitätsflächen im Rahmen der Vorhabensart „UBB – Acker“ (S.31) sollen geeignet sein, die Situation in der biologischen Landwirtschaft ebenfalls abzubilden, obwohl sich die Produktionsweisen deutlich unterscheiden. Aufgrund der zu erwartenden geringen Teilnahmerate und der zu erwartenden ähnlichen Prämienhöhe erscheint eine Übernahme der Berechnungen gerechtfertigt.

5.4 BIO - DAUERKULTUREN

a. Datengrundlage/Methodik

Die Bestimmung des wirtschaftlichen Nachteils bei biologischer Bewirtschaftung von Dauerkulturflächen basiert auf einem Deckungsbeitragsvergleich von biologischem und konventionellem Weinbau. Die wesentlichen Unterschiede beruhen auf niedrigeren Erträgen bei gleichzeitig höheren variablen Kosten für Düngung und Arbeitserledigung (Maschinen, Arbeitszeitaufwand). Höhere Erzeugerpreise werden ebenfalls in den Berechnungen berücksichtigt. Die Preise für konventionell erzeugte Trauben werden aus allgemein zugänglichen Ertragsstatistiken abgeleitet, die Preise für biologisch erzeugte Trauben werden ebenso, wie die variablen Maschinenkosten, aus Experteninterviews gewonnen²⁵. Berechnungen für andere Dauerkulturen werden nicht vorgenommen.

²⁴ Zu möglichen Abgrenzungsproblemen siehe S. 42.

²⁵ Die Daten zum Experteninterview wurden anonymisiert und sind deshalb kein Bestandteil der Bewertung. Die Preisannahmen haben aber erheblichen Einfluss auf das Kalkulationsergebnis zur Folge. Weitere Expertenmeinungen würden die Belastbarkeit der Ergebnisse verbessern.

b. Ergebnisse der Prämienkalkulation

Es errechnet sich ein wirtschaftlicher Nachteil für biologische Bewirtschaftung von Weinbergen im Vergleich zur konventionellen Wirtschaftsweise in der Höhe von 707 €/ha.

c. Abgrenzung zu anderen Maßnahmen

Eine Abgrenzung zu anderen Maßnahmen wird nicht vorgenommen. Probleme mit anderen Maßnahmen sind aufgrund der Sonderstellung des Weinbaus und der Nicht-Kombinierbarkeit mit anderen Maßnahmen bzw. Vorhabensarten nicht zu erwarten.

5.5 BIO - GEMÜSE

a. Datengrundlage/Methodik

Die Bestimmung des wirtschaftlichen Nachteils im biologischen Feldgemüseanbau auf einem Deckungsbeitragsvergleich von biologischer und konventioneller Karotten- und Sommersäzweibelproduktion. Die Deckungsbeitragsunterschiede lassen sich im Wesentlichen auf niedrigere Erträge bei gleichzeitig höheren variablen Kosten der Arbeitserledigung (Maschinen, Lohnarbeit) zurückführen. Aufgrund der schlechten Datenverfügbarkeit beruhen die Berechnungen überwiegend auf Expertenmeinungen der Landwirtschaftskammern und Erfahrungsberichten von biologisch wirtschaftenden Feldgemüseproduzenten. Es wird auf die hohe Schwankungsbreite, insbesondere bei den Ertragsannahmen verwiesen.

b. Ergebnisse der Prämienkalkulation

Der wirtschaftliche Nachteil bei „Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus-Feldgemüse“ beläuft sich unter den getroffenen Kalkulationsannahmen und Annahmen zur Bewirtschaftungsintensität auf 449 €/ha bei Karotten und 453 €/ha bei Zwiebeln. Eine Ableitung der Prämie für andere Gemüsekulturen ist aus der Kalkulation nicht ersichtlich. In der Berechnung der Erntekosten für Karotten finden sich beim konventionellen Betrieb fehlerhafte Verknüpfungen, die erheblichen Einfluss auf das Ergebnis haben. Eine abschließende Bewertung kann daher nicht vorgenommen werden.

c. Abgrenzung zu anderen Maßnahmen

Der Maßnahmendokumentation konnte keine Abgrenzung zu anderen Maßnahmen entnommen werden. Von einer Überschneidung zu anderen Maßnahmen wird hierbei jedoch nicht ausgegangen.

5.6 BIO - BIENENSTÖCKE

a. Datengrundlage/Methodik

In der Kalkulation wird der Mehraufwand der biologischen Bienenhaltung gegenüber konventioneller Bienenhaltung quantifiziert. Im Vergleich zur konventionellen Wirtschaftsweise sind bei der biologischen Bienenhaltung die Kosten für Fütterung, für Bestandsergänzung und das Wachs höher: durch höhere Fütterungskosten, höhere Kosten der Bestandsergänzung und höhere Kosten für biologisches Wachs. Mögliche höhere Preise für biologisch erzeugten Honig werden hingegen nicht betrachtet, da in der Dokumentation auf Basis der Aussage eines Experten festgestellt wird, dass im Durchschnitt für biologisch erzeugten Honig kein Preiszuschlag erzielbar ist, obwohl sich die Verbraucherpreise deutlich von konventionell erzeugtem Honig unterscheiden. Die Fütterungskosten sind wegen des Mehrpreises für biologischen Zucker doppelt so hoch wie in der konventionellen Bienenhaltung. Bei der Bestandsergänzung werden Mehrkosten in Höhe von 60 % unterstellt, obwohl die Königinnenpreise eher von der Reputation des Zuchtbetriebes als von der Haltungsart abhängen. Zudem ist eine jährliche Umweiselung eines Volkes nicht zwangsläufig notwendig. Der Preisabstand zwischen biologischem und konventionellem Wachs ist mit 160 % sehr hoch angesetzt.

b. Ergebnisse der Prämienkalkulation

Es errechnet sich ein wirtschaftlicher Nachteil der biologischen Bienenhaltung im Vergleich zur konventionellen von 40 €/Volk. Nicht quantifiziert wurden höhere Transaktionskosten der biologischen Bienenhaltung wie z. B. Kosten für Verband, Wachsuntersuchungen, Mehraufwand durch erhöhte Aufzeichnungspflicht. Diese Mehrkosten sind je bewirtschaftetem Bienenvolk nur schwer quantifizierbar (die durchschnittliche Anzahl der gehaltenen Bienenvölker weist eine hohe Schwankungsbreite auf) und bleiben unberücksichtigt²⁶.

c. Abgrenzung zu anderen Maßnahmen

Eine Abgrenzung zu anderen Maßnahmen wird nicht vorgenommen. Aufgrund der „Sonderstellung“ der Bienenhaltung sind auch keine Probleme zu erwarten.

²⁶ Bei Annahme einer durchschnittlichen Völkerzahl von 15 (österreichischer Durchschnitt 2012), wobei davon auszugehen ist, dass biologische Imkereibetriebe durchschnittlich eine höhere Völkeranzahl bewirtschaften, belaufen sich die Mehrkosten (Annahme ca. € 200 f. Verband und Wachsuntersuchung) auf € 13/Volk.

5.7 BIO - ERHALT VON LANDSCHAFTSELEMENTEN

Der wirtschaftliche Nachteil bei Teilnahme an der Untermaßnahme „Biologische Wirtschaftsweise – Erhalt von Landschaftselementen“ wird nicht gesondert berechnet. Die Berechnungen zu „UBB – Landschaftselemente“ (S. 31) sollen geeignet sein, die Situation in der biologischen Landwirtschaft ebenfalls abzubilden, obwohl sich die Produktionsweisen deutlich unterscheiden. Aufgrund der zu erwartenden geringen Teilnahmerate und der zu erwartenden ähnlichen Prämienhöhe erscheint eine Übernahme der Berechnungen gerechtfertigt.

6 ZAHLUNGEN FÜR AUS NATURBEDINGTEN ODER ANDEREN SPEZIFISCHEN GRÜNDEN BENACHTEILIGTEN GEBIETEN

Das primäre Ziel dieser Fördermaßnahme ist die Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung in Berggebieten (Artikel 32 Abs. 2), in denen vergleichsweise höhere Bewirtschaftungskosten und Einkommensverluste gegeben sind (LE-Programm Version 6, S. 326). Bei dieser Maßnahme wird in der Berechnung der Prämienhöhe zwischen „Tierhaltern“ und „Nicht-Tierhaltern“ unterschieden. Die Berechnung für „Tierhalter“ erfolgt auf Basis des „gemischten Milchvieh-Mutterkuh-Betriebes“, der auch in anderen Modellrechnungen wie etwa für die Maßnahmen „Tierwohl-Weide“, „Einschränkung ertragssteigende Betriebsmittel“, „Silageverzicht“, „Bio-Grünland und Ackerfutter“, „Naturschutz Grünland“ angewendet wird.

Die Begutachtung folgt diesem Aufbau: zuerst wird der „gemischte Milchkuh-/Mutterkuh-Betrieb“ begutachtet – die Ergebnisse dieser Begutachtung gelten analog für alle anderen Maßnahmen, die auf diesem Betriebstyp basieren.

6.1 DATENGRUNDLAGE/METHODIK

a. Bewertung des „gemischten Milchvieh-Mutterkuhbetriebs“²⁷

Die Zahlungen sollen die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, die für Landwirte bei der Bewirtschaftung von Flächen in Berggebieten bzw. benachteiligten Gebieten (im Vergleich zu Flächen im „nicht-benachteiligten“ Gebiet) entstehen, ganz oder teilweise ausgleichen (VO 1305/2013, Art. 31, Abs 1). Es sind also die Kosten und Einnahmen der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen von Betrieben in Berggebieten bzw. benachteiligten Gebieten mit

²⁷ Die Ausführungen zum Milch-Mutterkuh-Betrieb beziehen sich auch auf alle anderen Maßnahmen, deren Berechnungen auf diesem Modellbetrieb beruhen.

jenen von Betrieben, die sich nicht in entsprechenden Gebieten befinden, zu vergleichen. Analog zur Berechnung der Zahlungshöhe für Agrarumwelt- und Klimamaßnahme basiert die Berechnung der Zahlungshöhe auf „income and costs of a farmer applying normal farming practice“ (European Commission, 2013: Technical elements of agri-environment-climate measure in the programming period 2014 – 2020. Bruxelles). Es wird ein Betriebsmodell definiert, der die Betriebe mit raufutterverzehrenden Großvieheinheiten in Österreich abbilden soll. Es wird ein fiktiver Betrieb, der gleichzeitig Milch- und Mutterkühe hält, aus den Daten des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem abgeleitet.

Betriebsgröße: Ein einfacher Vergleich auf Basis der Durchschnittsdaten aus Betrieben der verschiedenen BHK-Gruppen ist wegen der unterschiedlichen Betriebsgröße, die nicht ursächlich auf den Grad der Benachteiligung zurückzuführen ist, nicht möglich. Es wird deshalb für jede BHK-Gruppe aus den INVEKOS-Daten ein fiktiver Betrieb abgeleitet, wobei sich diese Betriebe hinsichtlich der Betriebsgröße nicht unterscheiden. Die Betriebsgröße wird von Betrieben mit durchschnittlichem RGVE Besatz abgeleitet. Der Umfang der Tierhaltung ergibt sich aus einem gegebenen Verhältnis von Milch- zu Mutterkühen und der Energiebereitstellung aus eigenerzeugtem Grundfutter. Es stellt sich die Frage, ob die Flächenausstattung ein geeignetes Maß für die Betriebsgröße von Futterbaubetrieben ist. Denkbare weitere Maßstäbe sind z. B. die Anzahl der Tiere oder die Verfügbarkeit von Arbeitskräften. Insbesondere die Herdengröße ist als Größenmaßstab auf einzelbetrieblicher Ebene geeignet, da sofern Flächenzupacht möglich ist, in der Regel Stallplätze den knappen Faktor darstellen. Für die Berechnungen ergeben sich u.a. folgende Konsequenzen:

- Unterschiede im Arbeitszeitbedarf je Tiergruppe, die auf Skaleneffekte, und nicht ursächlich auf den Grad der Benachteiligung zurückzuführen sind, bleiben unberücksichtigt.
- Die Kosten der Grundfutterbereitstellung sind den veränderten Herdengrößen anzupassen, wobei evtl. anfallende Kosten für Pachtflächen, Opportunitätskosten für eigene Flächen bzw. Kosten für Zukauffutter zu berücksichtigen sind.

Produktionsverfahren: Die Bestimmung der Unterschiede in der Wirtschaftlichkeit von Futterbaubetrieben, welche auf den Grad der Benachteiligung zurückzuführen sind, basiert im Wesentlichen auf in Österreich besonders wichtigen Produktionsverfahren der Tierhaltung (Milch- und Mutterkuhhaltung), den Produktionsverfahren der Grundfutterbereitstellung auf Acker- (Silomais und Klee gras) und Dauergrünlandflächen sowie auf Produktionsverfahren des Marktfruchtbaus, soweit Ackerflächen zur Verfügung stehen, die nicht zur Grundfutterbereitstellung benötigt werden

Flächenausstattung und Flächennutzung: Das Verhältnis von Acker- zu Dauergrünlandflächen, differenziert nach dem aus den BHK-Gruppen abgeleiteten Ausmaß der Benachteiligung, wird ebenso wie die Auswahl und die Annahmen zum Umfang der einzelnen Produktionsverfahren der Flächennutzung schlüssig abgeleitet.

Tierhaltung: Die Milchkuhhaltung als arbeits- und kapitalintensives Verfahren ist durch eine hohe Verwertung des Faktors Boden, aber auch durch eine niedrige Verwertung des Faktors Arbeit, gekennzeichnet. In extensiven Produktionsverfahren, wie der Mutterkuhhaltung, werden in der Regel der Faktor Boden schlecht, der Faktor Arbeit gut verwertet. Daraus folgt ceteris paribus, dass sich bei gegebener Flächenausstattung wirtschaftliche Erfolgskenngrößen (z. B. der Deckungsbeitrag oder das Betriebszweigergebnis eines Produktionsverfahrens auf Standorten, die in der Eignung für die landwirtschaftliche Erzeugung variieren), umso deutlicher unterscheiden, je intensiver das betrachtete Produktionsverfahren ist. Die Festlegung einer vom Produktionssystem unabhängigen „Zahlung für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten“ hat zur Folge, dass die zusätzlichen Kosten und Einkommen in der Milchviehhaltung unterschätzt und in der Mutterkuhhaltung überschätzt werden.

Verhältnis von Milch- zu Mutterkühen: Das Verhältnis Milch- Mutterkühe wird aus dem Grünen Bericht 2012 bzw. der Agrarstrukturerhebung 2010 abgeleitet, die wiederum auf Primärerhebungen und der Rinderdatenbank (RDB) basieren. In der Rinderdatenbank selbst wird nicht zwischen Milch- und Mutterkühen unterschieden, es wird nur festgehalten, in welchem Ausmaß betriebliche Mutterkuhquoten genutzt, also Mutterkuhprämien ausbezahlt werden. Prämienberechtigt sind „Kühe, [...] von denen zwölf Monate ab dem Tag der Antragstellung keine Milch oder Milcherzeugnisse abgeliefert werden [...]“ (AMA, 2013: Tierprämien 2013. http://www.ama.at/Portal.Node/public?genetics.rm=PCP&genetics.pm=gti_full&p.contentid=10008.108051&Merkblatt_Tiere_2013.pdf). Die Prämie ist aber nicht an einzelne Tiere gebunden, sie ergibt sich als rechnerische Größe (vgl. AMA, 2013, S. 9 f).

Es ist zu erwarten, dass die in Österreich an die Produktion gekoppelte Mutterkuhprämie, im Zuge der GAP Reform 2014 bis 2020 entkoppelt wird. Durch die Entkoppelung verliert die Mutterkuhhaltung im Vergleich zu anderen Produktionsverfahrens einschließlich des Verfahrens „Erhalt von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand“ an relativer Vorzüglichkeit. Ceteris paribus wird sich die Milchkuh-Mutterkuh-Relation innerhalb der Programmlaufzeit zugunsten der Milchviehhaltung ändern.

Gemeinsamer Milch- und Mutterkuhbetrieb: Mit der Annahme, dass Milch- und Mutterkühe im gleichen Betrieb gehalten werden, kann festgestellt werden, dass die Größe der Milch- und

Mutterkuhherden (Betriebszweige Milchviehhaltung und Mutterkuhhaltung) z. B. in der BHK Gruppe 1 mit 9,5 Milchkühen und 4,6 Mutterkühen sehr klein ist. Aus der Agrarstrukturerhebung 2010 geht hervor, dass pro Betrieb durchschnittlich 13,1 Milchkühe und 6,4 Tiere in der Gruppe der „Anderen Kühe“ gehalten werden. Es ist zu erwarten, dass die Herdengrößen in Futterbaubetrieben wesentlich höher sind.

Solange ausschließlich direkt proportionale, variable Spezialkosten und direkt zum Produktionsumfang proportionale Leistungen in die Berechnungen Eingang finden, hat die Herdengröße keinen Einfluss auf das Ergebnis. Bei von der Herdengröße unabhängigen Parametern, wie z. B. den Fixkosten und nicht direkt proportionalen Parametern, z. B. den positiven bzw. negativen Skaleneffekten, wird eine Erfolgskenngröße auch von der Herdengröße beeinflusst. Bei den Berechnungen zur Ausgleichszulage gehen z. B. die von der Herdengröße abhängigen Kosten der Arbeitserledigung je Tier in die Berechnungen ein.

Die Verwendung des „gemischten Milch-Mutterkuhbetriebs“ ermöglicht eine nachvollziehbare und vergleichsweise einfache Berechnung aller zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste, die Landwirten aufgrund von naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebiete entstehen. Auf der anderen Seite ergibt sich insbesondere aus der zusammenfassenden Betrachtung von extensiven und intensiven Verfahren, hier exemplarisch dargestellt anhand der Verfahren „Milchkuh“ und „Mutterkuh“, eine Überschätzung des Unterschiedes in der Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Erzeugung in benachteiligten und nicht-benachteiligten Gebieten mit extensiven Verfahren. Umgekehrt ist bei intensiven Verfahren eine Unterschätzung dieses Abstandes zu erwarten. Bei extensiv wirtschaftenden Betrieben ist demnach der wirtschaftliche Nachteil, der sich aus der Lage im benachteiligten Gebiet ergibt, niedriger als eine auf Basis dieser Berechnungen festgelegten Zahlung. Bei intensiv wirtschaftenden Betrieben reicht die Zahlung hingegen nicht aus, die wirtschaftlichen Nachteile zu kompensieren. Diese Unter- bzw. Überkompensationen sind aus staatlicher Sicht vorteilhaft, wenn die Kosten einer differenzierteren Betrachtung (Transaktionskosten) höher sind, als die Kosten, die sich aus der vereinfachten Betrachtung ergeben. Bei der Ableitung der Prämienhöhe für die ÖPUL-Maßnahme „Silageverzicht“, die methodisch analog zur Berechnung der Höhe der Ausgleichszulage erfolgt, wird zwischen extensiven und intensiven Verfahren (dort abgebildet durch die Menge produzierter Milch je Flächeneinheit) differenziert. Dies lässt darauf schließen, dass eine solche Differenzierung auch bei der Festlegung der Höhe der Ausgleichszahlung ohne unverhältnismäßig hohen administrativen Aufwand möglich wäre. Im Hinblick auf die erforderliche Akzeptanz zur Maßnahmenumsetzung ist jedoch insbesondere hier von einer noch differenzierteren Betrachtung abzusehen.

b. Kalkulation „Ausgleichszulage für Tierhalter“

Methode: Aus dem Unterschied im kalkulatorischen Gewinn (bzw. im kalkulatorischen Betriebszweigergebnis) zwischen Betrieben im benachteiligten Gebiet und Vergleichsbetrieben im nicht-benachteiligten Gebiet ergibt sich die Gesamtheit der Kosten und Einkommensverluste, die Landwirten aufgrund von Nachteilen für die landwirtschaftliche Erzeugung in Berggebieten und anderen aus naturbedingten und anderen spezifischen Gründen entstehen. Die Höhe der betriebsindividuellen Zahlung wird in Abhängigkeit von den betriebsindividuell bestimmten Erschwernispunkten und der Flächenausstattung der Betriebe ermittelt. Die Ableitung der Regeln zur Berechnung der betriebsindividuellen Höhe der Zahlung, in Abhängigkeit der Erschwernispunkte aus den Modellrechnungen, ist nicht dargestellt und kann nicht beurteilt werden.

Deckungsbeitrag in der Milchkuhhaltung: Auf Seite der Leistungen wird bei der Milchleistung je nach Ausmaß der Benachteiligung zwischen den BHK-Gruppen (Basis sind Daten der freiwillig buchführenden Betriebe) unterschieden²⁸. Die Daten zur Ableitung der proportionalen variablen Spezialkosten (ohne Grundfutter) stammen aus der Betriebszweigauswertung Milchproduktion 2010-2012 für konventionelle Betriebe. Bei diesen Kosten wird in Abhängigkeit vom Ausmaß der Benachteiligung differenziert. Das ist schlüssig, da diese Kosten nicht ursächlich vom Standort des Betriebs abhängen. Weiters wird eine von der BHK-Gruppe (nahezu) undifferenzierte Grundfutterenergieaufnahme angenommen. Ceteris Paribus ist es also erforderlich, die Menge des Kraftfutters aus der unterstellten Milchleistung abzuleiten

Lohnansatz: Die Berechnungen beruhen auf dem aktuellen Preis- bzw. Kostenniveau. Daraus wird mit der Annuitätenmethode die absolute Höhe des durchschnittlichen Kosten- und Leistungsunterschiedes der Programmperiode 2015 bis 2020 berechnet. Abweichend davon geht ein für das Jahr 2017 (Mitte der Programmperiode) abgeleiteter Lohnansatz in die Berechnungen ein²⁹.

Arbeitszeitbedarf: Die Annahmen zum Arbeitszeitbedarf in der Tierhaltung zur Berechnung des Kosten- und Leistungsunterschiedes (Excel), basierend auf den gewählten gemischten Milch-

²⁸ Weiters liegt die in den Kalkulationen zur Ausgleichszulage unterstellte Milchleistung der Modellbetriebe (unabhängig von der BHK-Gruppe) unter den Annahmen zur Milchleistung bei der Maßnahme „Silageverzicht“ zugrunde

²⁹ Dieser Lohnansatz wird auch in den Berechnungen zu allen anderen Maßnahmen, bei denen Opportunitätskosten der Arbeit berücksichtigt werden, unterstellt.

/Mutterkuhbetrieb, unterscheiden sich deutlich von den in der Dokumentation abgeleiteten Annahmen in anderen Maßnahmen.

6.2 ERGEBNISSE

Die Ergebnisse der Berechnungen ergeben sich aufgrund der normativen Vorgehensweise zwangsläufig aus der gewählten Datengrundlage und der festgelegten Vorgehensweise. Wesentlich für die Höhe des berechneten wirtschaftlichen Nachteils ist die simultane Betrachtung von Milch- und Mutterkühen. Insbesondere bei den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, welche auf den gleichen Betrieb, den gleichen Berechnungen und Vorgehensarten aufbauen, können deutliche Mitnahmeeffekte die Folge sein. Ebenfalls ist damit zu rechnen, dass die durchschnittliche Höhe des wirtschaftlichen Nachteils der landwirtschaftlichen Erzeugung infolge der Benachteiligung im Zuge des zu erwartenden Strukturwandels (überproportional starker Rückgang der Mutterkuhhaltung) im Laufe der Programmperiode steigen wird.

Inwieweit die berechnete Höhe des wirtschaftlichen Nachteils der Realität entspricht, könnte durch Plausibilitätskontrollen und einem Vergleich mit FADN-Daten geprüft werden.

Die anhand der vorgeschlagenen Formeln zur Berechnung der betriebsindividuellen Zahlung in Abhängigkeit von den Erschwerungspunkten, differenziert nach Flächenbeitrag 1 und Flächenbeitrag 2, errechnete Prämienhöhe, ist deutlich niedriger als der wirtschaftliche Nachteil, der sich aus den Modellrechnungen ergibt.

Die Differenzierung zwischen Flächenbeitrag 1 und Flächenbeitrag 2, welche in Abhängigkeit von der Flächenausstattung des Betriebes zu einer degressiven Zahlung je Flächeneinheit führt, gibt wahrscheinlich die tatsächliche Situation wieder, kann aber aus den Modellrechnungen nicht abgeleitet werden.

Auf eine Kalkulation des wirtschaftlichen Nachteils für Alm- und/oder Gemeinschaftsfutterflächen in aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten wird verzichtet.

In der Maßnahmendokumentation wird auf einen Prämienabzug für Nicht-Tierhalter verwiesen. Da diese in der Regel mit höheren Einkommensverlusten als Tierhalter konfrontiert werden, ist eine Prämie in diesem Umfang jedenfalls zu rechtfertigen.

6.3 ABGRENZUNG ZU ANDEREN MAßNAHMEN

Die Ausgleichszulage kann zur Agrarumwelt- und Klimamaßnahme, Vorhabensart „Steiflächenmahd“ eindeutig abgegrenzt werden. Diese Abgrenzung wird durch eine Korrektur der berechneten Kosten-Leistungs-Differenz, um die für die jeweilige BHK-Gruppe durchschnittlich zu erwartende Zahlung aus der Teilnahme an der Vorhabensart „Steiflächenmahd“ erreicht.

Abgrenzungen zu anderen Maßnahmen sind nicht dargestellt. Abgrenzungsschwierigkeiten sind aber insbesondere bei Naturschutzmaßnahmen des Grünlandes (Handmahd u. ä.) zu erwarten.

7 DISKUSSION ZUR VERWENDUNG DES VEREDELUNGSWERTS BEI DER BEWERTUNG VON SELBSTERZEUGTEM GRUNDFUTTER

7.1 THEORETISCHE GRUNDLAGEN

Grundsätzlich können Güter mit verschiedenen Bewertungsansätzen bewertet werden. Dabei ist "ausgehend vom Ziel der Gewinnmaximierung und dem hierfür ermittelten Betriebsoptimum [...] grundsätzlich der Wertmaßstab zu wählen, der im Falle eines Nichtverwendens des Gutes den minimalen Verlust und im Falle des Verwendens den maximalen Gewinn ergibt (Reisch & Zeddies, 1977, S. 58). Für die Berechnung des wirtschaftlichen Nachteils bei Teilnahme Tierschutzmaßnahmen³⁰, Agrarumwelt und Klimamaßnahmen³¹, der Maßnahme Beibehaltung des ökologischen/biologischen Landbaus³² sowie zur Gewährung der Ausgleichszulage³³ in der Flächennutzung zur Grundfutterbereitstellung, die auf Basis des gemischten Milch-Mutterkuhbetriebes erfolgen, bedeutet das, dass, da die selbsterzeugte Grundfuttermenge zurückgeht, jener realisierbare Bewertungsansatz zu wählen ist, der zum niedrigstmöglichen, Wert führt, wobei grundsätzlich mit einem Verkaufswert zu kalkulieren ist, solange dieser höher ist als andere maßgebliche Eigen- oder Substitutionswerte (Reisch & Zeddies, 1977, S. 58).

Dabei sind loco-Hof preise anzusetzen. Allerdings kann selbsterzeugtes Grundfutter als nicht marktfähiges Gut betrachtet werden. Es ist folglich entweder mit seinem Eigenwert, der hier dem Veredelungswert entspricht, oder mit Substitutionswerten zu bewerten. Dabei sind im Falle der Bewertung von eigenerzeugtem Grundfutter im gemischten Milch-Mutterkuhbetrieb folgende Bewertungsansätze (Substitutionswerte) möglich:

- Der relative Zukaufswert (= „Wert der billigsten wirkungsgleichen Menge eines zuzukaufenden Substituts bezogen auf den Zukaufspreis des Substituts“, vgl. Reisch Zeddies, 1977, S. 59). Im Falle des Grundfutters ergibt sich der relative Zukaufswert für eine (Energie-)Einheit eigenerzeugten Grundfutters aus dem Preis des billigsten

³⁰ Vorhabensart Tierwohl – Weide, siehe S.8

³¹ Vorhabensarten Silageverzicht (S.15), UBB – Grünland (S.27), vorbeugender Grundwasserschutz Grünland (S.39), Naturschutz – Grünland (S. 44).

³² Teilbereich Bio – Grünland und Ackerfutterbau, siehe S. 54.

³³ Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten, siehe S.61

marktfähigen Futtermittels und dessen Energiegehalt, wobei Kraftfuttermittel nur dann in Betracht gezogen werden dürfen, wenn aus ernährungsphysiologischer Sicht Grundfütter durch Kraftfutter substituiert werden kann³⁴.

- Der Ersatzkostenwert („kostengünstigste[n] nicht mehr realisierte Alternative der betriebsinternen Beschaffung eines nicht-marktgängigen oder nicht marktfähigen Gutes wobei es sich um das gleiche Gut oder um eine wirkungsgleiche Menge eines Substituts handeln kann“, vgl. Reisch Zeddies, 1977, S. 59). Im Falle des gemischten Milch-Mutterkuhbetriebes bietet sich die Bestimmung des Ersatzkostenwerts über die zusätzliche Erzeugung von Grundfutter auf Zupachtflächen an.

Weiterhin ist ökonomisch rationales Verhalten der Akteure zu unterstellen, d. h. die Grundfutterproduktion auf eigenen Flächen wird nur solange aufrecht erhalten, solange die Wirtschaftlichkeit der mit der Grundfutterproduktion verbundenen Tierhaltung besser ist als eine mögliche Verpachtung der eigenen Flächen (Opportunitätskosten).

Aus diesen theoretischen Überlegungen folgt, dass der Veredelungswert von eigenerzeugtem Grundfutter im gemischten Milch-Mutterkuhbetrieb in jedem Falle über dem Ersatzkostenwert (hier Grundfutterproduktion auf Zupachtflächen) liegen muss. Der Ansatz des Veredelungswerts statt des Ersatzkostenwerts ist folglich nur dann zulässig, wenn keine Zupacht möglich ist bzw. andere Akteure aufgrund eines relativen Wettbewerbsvorteils in der Lage sind so hohe Pachtpreis zu zahlen, dass der Ersatzkostenwert den Veredelungswert überschreitet. Da in der Regel eine Flächenkonkurrenz nur innerhalb der Landwirtschaft besteht, ist eine solche Situation – rationales Verhalten unterstellt – nur dann möglich wenn der Milch-Mutterkuhbetrieb relativ wettbewerbsschwächer ist: Es stellt sich die Frage ob dann noch von „normal farming practices“ ausgegangen werden kann.

Im Hinblick auf den relativen Zukaufswert ist festzuhalten, dass, unterstellt man eine gleich Kosten- und Betriebsstruktur bei allen Akteuren, der Zukaufspreis eines identischen Grundfuttermittels in jedem Falle teurer sein muss als der Veredelungswert, da der Verkäufer das Grundfuttermittel alternativ selbst in der Tierhaltung verwenden könnte und so der (gleiche) Veredelungswert seine Preisuntergrenze (ab Hof) darstellt. Da sich aber Standortgüte und Betriebsorganisationen unterscheiden, ist es möglich, dass mögliche relative Verkaufspreise unter dem Veredelungswert liegen.

³⁴ Das dürfte im Falle des gemischten Milch-Mutterkuhbetriebes aufgrund der Annahmen zu Rationsgestaltung und der vergleichsweise niedrigen Milchleistung zumindest teilweise möglich sein.

7.2 DISKUSSION DER BEGRÜNDUNG ZUR VERWENDUNG DES VEREDLUNGSWERTS

In der Kalkulation zur biologischen Wirtschaftsweise – Grünland wird der bei den Grünlandkalkulationen verfolgte Berechnungsansatz des Veredelungswertes diskutiert bzw. von möglichen Alternativen abgegrenzt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass der Veredelungswert die ökonomisch relativ vorzüglichste Lösung zur innerbetrieblichen Umsetzung der Maßnahme darstellt. Während die Berechnung des Veredelungswertes einen wirtschaftlichen Nachteil von 201 €/ha aufweist, kommt es durch den Zukauf von zusätzlichem Grundfutter (Heu) zu einem Nachteil von 206 €/ha. Diese Annahme bedeutet im Umkehrschluss, dass es für den Betrieb ökonomisch sinnvoller wäre, das erzeugte Grundfutter nicht selbst in Milchproduktion zu veredeln, sondern zu verkaufen. Dem kann selbst bei nicht berücksichtigten Fixkosten nur dann zugestimmt werden, wenn die angesetzten kalkulatorischen Kosten (z. B. Lohnansatz) in der Milchproduktion zu hoch angesetzt sind bzw. die angestrebte Entlohnung nicht entlohnter Familienarbeitskräfte nicht erreicht wird.

In einem weiteren Berechnungsansatz wird die maßnahmenbedingte Reduktion der Grünlanderträge durch Grundfutterproduktion auf Zupachtflächen kompensiert. Zusätzliche Transportkosten bzw. Wegstrecken, die meist damit einhergehen, werden durch eine Steigerung der variablen Maschinenkosten berücksichtigt. Zusätzliche Erträge durch Zahlungen aus der 1. Säule der GAP werden ebenso wie zusätzliche Kosten, etwa durch höhere Sozialversicherungsbeiträge nicht berücksichtigt. Die Ergebnisse zeigen je nach Erhöhung der variablen Maschinenkosten bzw. des Pachtzinses einen wirtschaftlichen Nachteil von rund 200 €/ha. Ein Vergleich zwischen den einzelnen Kalkulationen im Abschnitt „Pachtflächen“ ist aufgrund unterschiedlicher Annahmen nur bedingt möglich. Da die untersuchten Betriebe mit relativ geringer Intensität bewirtschaftet werden, könnte alternativ auch eine Berechnung über den Ersatzkostenwert von Futtergetreide oder Mais angedacht werden.

Bei einer langfristigen Betrachtung der maßnahmenbedingten Anpassungsreaktionen, wie sie bei Extensivierungsmaßnahmen mitunter angedacht wird, kann einer Abstockung des Bestandes jedenfalls zugestimmt werden. So ist bei einer nachhaltigen Reduktion des Grundfutterertrags auch zu erwarten, dass Stallplatzkapazitäten und innerbetriebliche Mechanisierung entsprechend angepasst werden. Selbiges gilt für frei werdende Arbeitskapazitäten, die langfristig alternativ eingesetzt werden können.

8 GESAMTBEURTEILUNG

Die systematische Überprüfung und Bewertung der Prämienkalkulationen aller Einzelmaßnahmen des Agrarumweltprogrammes, der biologischen Wirtschaftsweise, der Ausgleichzulage für benachteiligte Gebiete und der Tierschutzmaßnahme hat ergeben, dass die zugrunde liegenden Berechnungen für die Beihilfegewährung im Wesentlichen angemessen und korrekt sind. Im Einzelnen ist festzustellen:

8.1 METHODE ZUR BERECHNUNG DER BEIHILFEBETRÄGE

Die Beihilfebeträge sollen die zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtungen decken. Die Ermittlung der Prämienhöhe erfolgt weitestgehend mit Hilfe von Teilkostenrechnungen. Neben den auflagenbedingten Veränderungen der Marktleistungen werden jeweils die eingesparten oder zusätzlich erforderlichen variablen Kosten (Betriebsmittel, Maschinenkosten) berücksichtigt. Die verwendete Methode der Teilkostenrechnungen (Deckungsbeitragsrechnungen) ist für die Ermittlung der auflagenbedingten Einkommenseinbußen gut geeignet.

Ein besonderes Problem ergibt sich bei einem veränderten Arbeitszeitbedarf. Zusätzlich benötigte Arbeit wird mit dem einheitlich festgelegten Stundensatz von 14,4 € bewertet. Freigesetzte Arbeit bleibt weitestgehend unberücksichtigt, da in der Regel durch Extensivierungsmaßnahmen nur wenige Stunden eingespart werden, die - insbesondere kurzfristig - nicht alternativ verwertet werden können (vgl. SCHÄTZL u. HOFFMANN, 2003). Demgegenüber müssen, aufgrund der vielfach angespannten Arbeitssituation, entstehende Arbeitsengpässe durch Lohnarbeitskräfte abgedeckt werden. Weiters ist die Wahl des gemischten Milch-/ Mutterkuhbetriebes als Berechnungsgrundlage für Maßnahmen des Futterbaus zu diskutieren.

Bei den verschiedenen Maßnahmen der Grünlandextensivierung verringert sich die betrieblich zur Verfügung stehende Grundfuttermenge. Vielfach verschlechtert sich auch die Futterqualität. In den Prämienkalkulation reagieren die Betriebe auf das veränderte Futteraufkommen durch eine Abstockung der Herde (vgl. S.67).

Eine besondere Herausforderung der Prämienkalkulation stellt die über alle Maßnahmen von ÖPUL, AZ, Biologische Wirtschaftsweise und Tierschutzmaßnahme reichende, einheitliche methodische Vorgehensweise dar. Die Prüfung der Prämienkalkulationen hat gezeigt, dass dies meistens gelungen ist.

8.2 DATENGRUNDLAGE UND QUELLEN

Die dem Gutachter vorliegenden Prämienkalkulationen enthalten neben den Kalkulationstabellen und deren Beschreibung auch Hinweise zur Datengrundlage und verschiedene Quellenangaben in Verbindung mit den durchgeführten Einzelkalkulationen. Die verwendeten Datensammlungen und Quellen sind dem Gutachter bekannt. Sie beziehen sich überwiegend auf den Zeitraum von 2010 bis 2012. Da in einigen Kalkulationsbereichen nur sehr eingeschränkt neuere, regionsspezifische Versuchsergebnisse vorliegen, musste auf ältere Literaturangaben und Experteneinschätzungen zurückgegriffen werden.

Die verwendeten Datenquellen und Literaturangaben werden fallweise mit weiteren, vergleichbaren Literaturquellen, die aus anderen EU-Mitgliedstaaten stammen, verglichen und ergänzt. Die zur Überprüfung verwendeten Quellen sind im Literaturverzeichnis des Gutachtens aufgeführt.

Es bleibt als Ergebnis der Überprüfung festzuhalten, dass die verwendete Datenbasis die österreichischen Verhältnisse im Wesentlichen wiedergeben.

8.3 UNTERSTELLTE NATURALERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN SOWIE HERANGEZOGENE PREISE UND KOSTEN

Die den Kalkulationen zugrunde liegenden Daten für die Leistungs-Kosten-Rechnungen entstammen unterschiedlichen Quellen. Während die Erträge der Referenzverfahren oft aus der amtlichen Statistik entnommen werden können, müssen maßnahmenbedingte Ertragsreduktionen in Abhängigkeit von der Nutzungsintensität vielfach unter Verwendung von Expertenmeinungen geschätzt werden.

Wichtige Instrumente für die Kalkulation der Deckungsbeiträge und der variablen Kosten des Futterbaus stellen die Deckungsbeiträge und Daten für die Betriebsplanung 2008 sowie der Internetdeckungsbeitragsrechner der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft dar. Dieses Kalkulationsschema berücksichtigt aktuelle und mehrjährige Durchschnittserträge der wichtigsten Ackerkulturen und Grünlandnutzungen in Österreich ebenso wie die korrespondierenden Marktpreise und die entsprechenden konstanten und ertragsabhängigen Betriebsmittelaufwendungen einschließlich der jeweiligen Preise. Es fließen die Werte aus den einschlägigen Ertrags- und Marktstatistiken ein.

Wichtig ist die zutreffende Festlegung der Marktpreise für die einzelnen Produkte und Betriebsmittel, da sie für die gesamte Programmperiode gelten. Den Prämienkalkulationen liegt im Wesentlichen die Preissituation von 2010 bis 2012 zugrunde.

8.4 AUS DEN PRÄMIENKALKULATIONEN RESULTIERENDE ERGEBNISSE

Insgesamt gesehen sind die durchgeführten Kalkulationen übersichtlich aufbereitet und weitgehend nachvollziehbar. Die abgeleiteten Prämien sind in der Regel auch in ihrer Höhe vertretbar.

Die im Rahmen der Prämienkalkulationen erstellten Referenzverfahren sind gut auf die verschiedenen Maßnahmen des ÖPULs, der AZ, der biologischen Landwirtschaft und der Tierschutzmaßnahme abgestimmt und entsprechen den typischen österreichischen Produktionsbedingungen. Die wirtschaftlichen Konsequenzen der zahlreichen Auflagen sind in der Regel gut begründet und belastbar.

Die Prämien der Einzelmaßnahmen werden auch im Kontext mit anderen Maßnahmen beurteilt. Es zeigt sich, dass vergleichbare Maßnahmen ähnliche Prämienhöhen aufweisen oder entsprechende Abweichungen begründbar sind.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass bei den Berechnungen im Hinblick auf die Berücksichtigung von Transaktionskosten nicht immer konsistent vorgegangen wurde. Sie wurden zumeist nicht berücksichtigt. Sie könnten bei allen Maßnahmen angesetzt werden. Dies würde zu einer Erhöhung der Prämien führen.

9 LITERATURVERZEICHNIS

Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (LfU),1998: Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Merkblätter zur Landschaftspflege und zum Naturschutz Nr.5

Bundesm. f. Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft (BMLFUW), 2010 - 2012: Daten des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems. Wien.

Bundesm. f. Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft (BMLFUW), 2013: Grüner Bericht. Wien: Selbstverlag.

Bundesm. f. Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft (BMLFUW), 2008: Deckungsbeiträge und Daten für die Betriebsplanung 2008. Wien: Selbstverlag

DILGER, M., FAULHABER, I., 2006: Materialsammlung Futterwirtschaft. Landesanstalt für Landwirtschaft, München

DABBERT, ST., BRAUN, J., 2006: Landwirtschaftliche Betriebslehre- Grundwissen Bachelor. Verlag Eugen Ulmer Stuttgart

EUROPEAN COMMISSION, 2014: Technical elements of agri-environment-climate measure in the programming period 2014 – 2020

HANDLER, F., STADLER, M., BLUMAUER, E., 2006: Standardarbeitszeitbedarf in der österreichischen Landwirtschaft. Report Nr. 48, FJ-BLT Wieselburg

JÖRGER, V., SCHREIECK, P., HUBER, G., LITTEK, T., 2008: Mechanisierung im Querterrassenweinbau – Arbeitstechniken. In: Anlage und Bewirtschaftung von Weinbergterrassen. KTBL-Schrift 465

KANTELHARDT, J., HOFFMANN, H., 2001: Ökonomische Beurteilung landschafts-ökologischer Auflagen für die Landwirtschaft – dargestellt am Beispiel Donauried. Berichte über Landwirtschaft 79, H. 3, S. 415-436

KANTELHARDT ET AL., 2013: Development of efficiency in alpine farming, Gewisola, Schriftlicher Beitrag

Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL), 2006: Betriebsplanung Landwirtschaft 2006/07, Darmstadt

- Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL), 2006: Landschaftspflege 2005, 5., überarbeitete Auflage, Darmstadt
- Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), 2014: Deckungsbeitragssammlung und Internet-DB-Anwendung, München
- Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL), 2012: Leitfaden für die Düngung von Acker- und Grünland. Gelbes Heft, 12. unveränderte Auflage
- MUßHOFF, O., HIRSCHAUER, N., 2013: Modernes Agrarmanagement, Betriebswirtschaftliche Analyse- und Planungsverfahren, 3. Auflage, Verlag Franz Vahlen GmbH
- NEUMAIER, G., 2010: Ökonomische und produktionstechnische Aspekte der Almwirtschaft – dargestellt am Beispiel einer Alm in Tirol. Masterthesis, Freising-Weihenstephan
- Österreichisches Kuratorium für Landtechnik, 2013: Richtwerte für die Maschinenselbstkosten, Eigenverlag
- Österreichischer Rechnungshof , 2013: Agrarumweltprogramm ÖPUL 2007, Berichte des Rechnungshofes
- REISCH, E., ZEDDIES, J., 1977: Einführung in die landwirtschaftliche Betriebslehre, Band 2: Spezieller Teil, Grundlagen und Methoden der Entscheidung, Ökonomik der pflanzlichen und tierischen Produktion, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart
- SCHÄTZL, R., HOFFMANN, H., 2003:- Ermittlung wirtschaftlicher Nachteile für die Landwirtschaft durch die Schaffung von Retentionsraum. Hydrologie und Wasserbewirtschaftung 47, H. 2, S. 52-58
- SCHNEEBERGER, W., PEYERL, H., 2011: Betriebswirtschaftslehre für Agrarökonomen, Fakultas Verlags- und Buchhandels AG
- SCHRÖPEL, R., DIEPOLDER, M., 2003: Auswirkungen der Grünlandextensivierung auf einer Weidelgras-, Weißklee-Weide im Allgäuer Alpenvorland. Schule und Beratung, H. 11
- STEINWIDDER, A., STARZ, W., 2006: Sind unsere Kühe für die Weide noch geeignet? 13. Freiland-Tagung, 28. September 2006, Kurzfassung der Vorträge an der Med. Vet. Uni Wien, Tagungsband, 37-43
- Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (Hrsg.), 2008: Tagungsband Kosten der Landschaftspflege, Eubabrunn, 28. Mai 2008

Unser Lagerhaus- Die Kraft am Land, 2014: Pflanzenschutz- Keiner versteht ihre Kulturen besser,
Eigenverlag

WELLER, F., 2004: Streuobstwiesen. Handbuch Naturschutz und Landschaftspflege. 12. Erg. Lfg.
4/04



Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft

Austrian Research and Training Centre for Forests, Natural Hazards and Landscape | <http://bfw.ac.at>
Leitung

BMLFUW
Abt. III/2
z. H. Herrn DI Martin Nöbauer
Marxergasse 2
1030 Wien

Datum
05.12.2016

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
1480/16

SachbearbeiterIn
Dr. Wolfgang Jirikowski

Telefon/DW
+43 1 878 38 -1122

E-Mail
wolfgang.jirikowski@bfw.gv.at

**Ermittlung von Standardkosten als Grundlage für Beihilfen im Rahmen ELER Verordnung –
Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom
17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der
Verordnung (EG) Nr. 1698/2005**

Sehr geehrter Herr DI Nöbauer,

das Bundesforschungszentrum für Wald wurde im Rahmen der Ausarbeitung
des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums
2014 – 2020 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft beauftragt, Berechnungen über Standardkosten oder
zusätzliche Kosten und Einkommensverluste für die Forstwirtschaft zu erstellen.
Diese wurden durchgeführt und die Ergebnisse geprüft. Es wird bestätigt, dass
die diesem Schreiben beigeschlossenen Berechnungen angemessen und
korrekt sind.

Rechtsbezug:

Artikel 62

Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle von ihnen geplanten Maßnahmen zur
Entwicklung des ländlichen Raums überprüft und kontrolliert werden können. Zu
diesem Zweck legen die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle jedes Programms
zur Entwicklung des ländlichen Raums eine Ex-ante- Bewertung der Überprüfbarkeit
und Kontrollierbarkeit der in dieses Programm aufzunehmenden Maßnahmen vor.
Die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle nehmen ferner die Bewertung der
Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen während der Durchführung
des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums vor. Bei der Ex-
ante-Bewertung und der Bewertung während des Durchführungszeitraums werden

die Ergebnisse der Kontrollen im vorhergehenden und im laufenden Programmplanungszeitraum berücksichtigt. Lässt die Bewertung erkennen, dass die Anforderungen an die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit nicht erfüllt werden, so müssen die betreffenden Maßnahmen entsprechend angepasst werden.

(2) Wird eine Beihilfe auf der Grundlage von Standardkosten oder zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten gewährt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die einschlägigen Berechnungen angemessen und korrekt sind und im Voraus auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung erstellt wurden. Zu diesem Zweck nimmt eine Stelle, die von den für die Durchführung des Programms verantwortlichen Behörden funktionell unabhängig ist und die über entsprechende Erfahrung verfügt, die Berechnung vor oder bestätigt, dass die Berechnungen angemessen und korrekt sind. Eine Erklärung, mit der bestätigt wird, dass die Berechnungen angemessen und korrekt sind, muss Teil des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums sein.

Mit freundlichen Grüßen



DI Dr. Klemens Schadauer
Stv. Leiter des BFW

BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT
Abt. I/8 Nationalparks, Natur-
und Artenschutz
Z. H. Frau Drⁱⁿ. Edda-Maria Bertel

Stubenbastei 5
1010 Wien

Klagenfurt, am 1. Feber 2016

Betreff: Ermittlung von Standardkosten als Grundlage für Beihilfen im Rahmen der ELER Verordnung - Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UNO DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

Sehr geehrte Frau Doktorin Bertel.

Die eb&p Umweltbüro GmbH wurde am 05. Oktober 2015 vom Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 5 Naturschutz- und Umweltschutz, Gewerbe sowie vom Amt der Kärntner Landesregierung, Kompetenzzentrum 8, Naturschutz und Nationalparkrecht mit der Kalkulation von Standardkosten für Maßnahmen im Naturschutzplan auf der Alm beauftragt. Diese Kalkulation wurde durchgeführt und die Ergebnisse geprüft. Die Kalkulationen sind im beiliegenden Ergebnisbericht dargestellt. Siehe AIGNER, S., DUBBERT, M., GRUBER, A., EGGER, G. (2016): Kalkulation von Standardkosten für Maßnahmen im Rahmen des Naturschutzplans auf der Alm, Projektbericht, Klagenfurt, 30 S.

Es wird hiermit bestätigt, dass die im Ergebnisbericht dargestellten Berechnungen angemessen und korrekt sind.

Rechtsbezug

Artikel 62: Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen

{1} Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle von ihnen geplanten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums überprüft und kontrolliert werden können. Zu diesem Zweck legen die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle jedes Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums eine Ex-ante- Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der in dieses Programm aufzunehmenden Maßnahmen vor. Die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle nehmen ferner die Bewertung der Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen während der Durchführung des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums vor. Bei der Ex-ante-Bewertung und der Bewertung während des Durchführungszeitraums werden die Ergebnisse der Kontrollen im vorhergehenden und im laufenden Programmplanungszeitraum berücksichtigt. Lässt die Bewertung erkennen, dass die Anforderungen an die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit nicht erfüllt werden, so müssen die betreffenden Maßnahmen entsprechend angepasst werden. (2) Wird eine Beihilfe auf

umweltbüro

der Grundlage von Standardkosten oder zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten gewährt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die einschlägigen Berechnungen angemessen und korrekt sind und im Voraus auf der Grundlage einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnung erstellt wurden. Zu diesem Zweck nimmt eine Stelle, die von den für die Durchführung des Programms verantwortlichen Behörden funktionell unabhängig ist und die über entsprechende Erfahrung verfügt, die Berechnung vor oder bestätigt, dass die Berechnungen angemessen und korrekt sind. Eine Erklärung, mit der bestätigt wird, dass die Berechnungen angemessen und korrekt sind, muss Teil des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums sein.

Mit freundlichen Grüßen



eb&p Umweltbüro GmbH, Bahnhofstraße 39
A-9020 Klagenfurt, Tel.: +43 (0) 463 / 516 614 / Fax DW-9
klagenfurt@umweltbuero.at, www.umweltbuero.at
Priv. Doz./Mag. Dr. Gregory Egger

eb&p Umweltbüro GmbH

Gutachten - Evaluierung

CommunalAudit Neu

Berechnung und Bestätigung von standardisierten Einheitskosten für die VHA 7.1.2 „Verbesserung der Effizienz und Effektivität von Plänen für die Entwicklung von kommunalen Basisdienstleistungen (CommunalAudit Neu)“

HS-Prof. Priv.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. Leopold KIRNER,
Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LÄNDERN UND EUROPÄISCHER UNION



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete



Gutachten - Evaluierung

Berechnung und Bestätigung von standardisierten Einheitskosten für die VHA 7.1.2 „Verbesserung der Effizienz und Effektivität von Plänen für die Entwicklung von kommunalen Basisdienstleistungen (CommunalAudit Neu)“

HS-Prof. Priv.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. Leopold KIRNER, Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien

6. März 2017

1 Einleitung

Die Maßnahme „kommunale Standortentwicklung“ wurde bereits im Programm LE 07-13 seitens des BMLFUW umgesetzt. In dieser abgelaufenen Periode traten die Gemeinden selbst als Förderwerber auf. Sie beauftragten eine Firma zur Umsetzung des „CommunalAudits“ und reichten die Rechnung bei der Förderstelle ein.

Im Programm LE 14-20 ist vorgesehen, dass im Rahmen eines Calls eine Firma als Förderwerber vom BMLFUW ausgewählt wird. Für die Abrechnung der Kosten sind ausschließlich standardisierte Einheitskosten je Audit vorgesehen. Pro Gemeinde wird demnach ein fixer Kostensatz als Förderung an die Firma abgegolten. Diese „Standardkosten“ müssen von einer unabhängigen Stelle berechnet oder bestätigt werden und vor Beginn der Förderabwicklung bekannt gemacht werden. Die Festlegung bzw. Bestätigung der standardisierten Einheitskosten ist Gegenstand des vorliegenden Gutachtens. Auftraggeber ist das BMLFUW, Abt. II/9.

2 Prozess zur Abwicklung des „CommunalAudit Neu“

Der Prozess zur Abwicklung des „CommunalAudit Neu“ wurde in der Abschlussstudie „CommunalAudit Neu“ konzipiert und kann für die weiteren Überlegungen grundsätzlich herangezogen werden (siehe RAMSAUER und STÜRMER 2017, 132ff). Unterschieden wird zwischen einem Basismodul und einem Strategiemodul. Folgende Arbeitspakete werden auf dieser Grundlage empfohlen.

Basismodul: 6,5 PT (Personentage)

1. *Vorgespräch (0,5 PT)*: Vor jedem „CommunalAudit“ erfolgt ein Briefing der Gemeinde- bzw. Regionsvertreter durch den Projektleiter bzw. der Projektleiterin des mit der Durchführung des „CommunalAudit Neu“ beauftragten Unternehmens.
2. *Kick-off Meeting (1 PT)*: Offizieller Start ist ein Kick-off Meeting in der teilnehmenden Gemeinde, an dem die dafür zuständigen Verwaltungsmitarbeiter (Teilnahme politischer Vertreter ist noch abzuklären) teilnehmen. Im Rahmen dieses Start-Workshops wird der gesamte Ablauf des Projekts „CommunalAudit Neu“ besprochen, das WEB-CA für die Online-Dateneingabe vorgestellt sowie die Fragestellungen und die zu erfassenden Daten diskutiert.
3. *Individuelle Datengenerierung (0,5 PT)*: Die Dateneingabe erfolgt entweder automatisch oder über das CA-WEB (gemeindespezifische Daten).

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LÄNDERN UND EUROPÄISCHER UNION



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete



4. *Übermittlung und Auswertung des standardisierten Fragebogens (1 PT):* Die generierten Daten werden statistisch ausgewertet.
5. *Erhebung der Strukturdaten und Validierung (1 PT):* Treten nicht plausible Daten auf, müssen diese von den Gemeinden überprüft bzw. gegebenenfalls überarbeitet werden.
6. *Erstellung des Basisreports (1,5 PT):* Die zentralen Ergebnisse der Fragebogenerhebung werden verschriftlicht und grafisch bzw. tabellarisch aufbereitet.
7. *Präsentation Basisreport (1 PT):* Die Ergebnisse der Erhebungen werden in den Gemeinden im Rahmen eines Workshops präsentiert und diskutiert.

Strategiemodul: 4 PT (Personentage)

1. *Strategieworkshop (2 PT):* Workshop zur Präsentation der Ergebnisse aus dem Basismodul und Ableitung von strategischen Maßnahmenfeldern.
2. *Maßnahmenworkshop (2 PT):* Diskussion und Ableitung von strategischen Maßnahmen bzw. einer Maßnahmenroadmap für die nächsten drei Jahre.

3 Referenzkosten

Die Arbeitsstunden (ein Personentag ergibt acht Arbeitsstunden) für die Prozesse zur Abwicklung des „CommunalAudit Neu“ (siehe voriges Kapitel) werden mit definierten Kostensätzen multipliziert. Grundlage dieser Kostenansätze sind so genannte Referenzkosten, das BMLFUW hat diese für unterschiedliche Kostenarten im Rahmen von Programmen und Maßnahmen für die Ländliche Entwicklung definiert. Die Referenzkosten leiten sich von tatsächlichen Stundensätzen aus vergleichbaren Projekten in der Ländlichen Entwicklung (personenbezogene Kosten) sowie aus gesetzlichen Grundlagen (zB Kilometergeld) ab (siehe BMLFUW 2017, 1ff).

3.1 Personenbezogene Referenzkosten laut BMLFUW

Der Referenzkostensatz bezieht sich auf eine Stunde und entspricht Nettokosten. Der Stundensatz umfasst auch selbsterstellte Unterlagen mit Ausnahme von Vervielfältigungskosten. Werden Reisekosten gesondert ausgewiesen, so werden dafür die jeweils geltenden Sätze der Reisegebührenvorschrift für Bundesbedienstete als Basis herangezogen. Bei den Tätigkeiten wird zwischen zeitlich begrenzten, punktuellen und nicht regelmäßigen einerseits sowie längerfristig angelegten und regelmäßigen Tätigkeiten andererseits unterschieden.

a) FachexpertInnen

Im Vordergrund steht die Wissensvermittlung für ein Zielpublikum, sie werden kurzzeitig herangezogen. Mögliche Tätigkeiten wären Referate, Führungen, Seminare oder Workshops. Als Referenzkosten für FachexpertInnen weist das BMLFUW einen Stundensatz von Euro 106,-- Netto aus. Dieser Wert leitet sich aus Auswertungen ähnlich gelagerter Projekte in der Ländlichen Entwicklung ab. Ausgewertet wurden 212 Datensätze, der Wert von Euro 106,-- entspricht dem 67% Perzentil in dieser Stichprobe (BMLFUW 2017a, 2). Der Wert erscheint aus zweifacher Hinsicht angemessen. Zum einen wird das „CommunalAudit Neu“ in der Zukunft umgesetzt, womit inflationsbedingte Kostensteigerungen auf diese Weise

eingepreist sind. Zum anderen geht die Tätigkeit von FachexpertInnen im Rahmen des gegenständlichen Projekts teilweise in Richtung Unternehmensberatung (hier eben Beratung von Gemeinden), wofür überdurchschnittliche Ansätze gerechtfertigt sind.

b) FachexpertInnen Praktiker

Im Vordergrund steht hier die Wissensvermittlung durch den/die FachexpertIn zum jeweiligen Fachbereich. Beispiele dafür wären LandwirtInnen, HandwerkerInnen oder FacharbeiterInnen. Im gegenständlichen Projekt werden keine FachexpertInnen Praktiker eingesetzt, daher wird deren Referenzkosten an dieser Stelle verzichtet (Referenzkosten siehe BMLFUW 2017a, 5).

c) Moderation von Großgruppen >50 TeilnehmerInnen

Hier geht es um die Moderation bei Veranstaltungen, Tagungen etc. mit mehr als 50 Personen. Da es bei den Besprechungen im Rahmen dieses Projekts um interne und kleine Gruppen geht, wird die Verrechnung von Moderatorensätzen nicht empfohlen (Referenzkosten siehe BMLFUW 2017a, 4).

d) Projekt- und Prozessbegleitung

Personen dafür können länger in Anspruch genommen werden für Projekt- und Prozessbegleitung inkl. Moderation, Entwicklung von Konzepten, Durchführung von länger andauernden Workshops oder Koordinierungs- und Organisationsaufgaben zu den Beratungstätigkeiten. Als Referenzkosten für die Projekt- und Prozessbegleitung weist das BMLFUW einen Stundensatz von Euro 82,-- Netto aus. Ausgewertet wurden 43 Datensätze, der Wert von Euro 82,-- entspricht wiederum dem 67% Perzentil in dieser Stichprobe (BMLFUW 2017a, 1).

3.2 Referenzkosten laut BMLFUW für Raummieten

Für Raummieten wurden seitens des BMLUW ebenso Referenzkosten festgelegt. Es ist davon auszugehen, dass im Projekt „CommunalAudit Neu“ die Räumlichkeiten der jeweiligen Gemeinden ohne Verrechnung von Kosten genutzt werden.

3.3 Referenzkosten laut BMLFUW für Druckkosten

Druckkosten sind in der Gemeinkostenpauschale (siehe weiter unten) inkludiert und werden nicht gesondert verrechnet.

3.4 Reisekostenabgeltung

Es wird davon ausgegangen, dass die Reisen der Projektbetreiber vorwiegend mit dem PKW durchgeführt werden, da Gemeinden im peripheren ländlichen Raum mit öffentlichen Verkehrsmitteln oft schwierig zu erreichen sind. Kalkuliert wird mit drei Fahrten (entspricht den Besuchen in den Gemeinden) für das Basismodul und zwei Fahrten für das Strategiemodul. Beim Basismodul wird mit einer Übernachtung kalkuliert, beim Strategiemodul mit zwei Übernachtungen, da die beiden Workshops jeweils für zwei Tage anberaumt sind. Das heißt, es sind neben den Reisekosten auch Übernachtungskosten für drei Nächte zu berücksichtigen (Ansätze siehe unten).

Der Ansatz für die Entfernung vom Sitz des Projektbetreibers und den jeweiligen Gemeinden kann nur grob abgeschätzt werden, da weder die Projektbetreiber noch die am Projekt beteiligten Gemeinden zurzeit bekannt sind. Folgender pragmatischer Weg für die Bewertung von Reisekosten wird vorgeschlagen: als durchschnittliche Entfernung zwischen Sitz des Projektbetreibers und den jeweiligen Gemeinden wird eine Strecke von 200 Kilometer veranschlagt; mit Hin- und Rückfahrt ergeben sich somit 400 Kilometer je Fahrt. Dieser Wert könnte eventuell als knapp bemessen eingestuft werden. Zu berücksichtigen gilt jedoch, dass für diese Kilometer das volle amtliche Kilometergeld in Höhe von 0,42 Euro je km verrechnet wird. Es ist eher davon auszugehen, dass für die Fahrten bereits vorhandene PKW eingesetzt werden (im Kilometergeld sind alle Kosten, also auch fixe Kosten wie Abschreibungen und Zinskosten, eingepreist). Außerdem ist es sehr wahrscheinlich, dass zumindest ein kleinerer Teil der Gemeinden auch öffentlich erreichbar ist, wodurch sich im Vergleich zum Kilometergeld die Reisekosten reduzieren könnten.

Grundlage für die Festlegung der Kosten für die Übernachtungen ist die Reisegebührenvorschrift des Bundes (RIS 2017). Für Nächtigungen werden für Dienststellen des BMLFUW max. 105 Euro pro Nacht verrechnet. Für ländliche Gemeinden liegen die Nächtigungskosten naturgemäß deutlich unter jenen in urbanen Räumen. Für das gegenständliche Projekt wird mit der Hälfte des maximalen Verrechnungswertes gerechnet, also mit 52,50 € pro Nacht.

3.5 Gemeinkostenzuschlag (Overheadkosten)

Für diverse Gemeinkosten (inkl. Druckkosten, siehe weiter oben) wird ein Prozentaufschlag auf die personenbezogenen Kosten verrechnet. In Anlehnung an Art. 68 der VO 1303/13 wird für das gegenständliche Projekt ein Aufschlag von 15 Prozent berechnet. Ein höherer Ansatz müsste laut dieser Verordnung aus einer überprüfaren Berechnung abgeleitet und argumentiert werden.

4 Berechnete und festgelegte standardisierte Einheitskosten

Aufbauend auf den in den vorigen Kapiteln gewählten und festgelegten Arbeitszeiten und Kostensätzen erfolgt nachfolgend die Berechnung der standardisierten Einheitskosten.

4.1. Personenbezogene Kosten einschließlich Overhead

Basismodul

Die im Kapitel 2 definierten Arbeitspakete mit dem jeweiligen Stundenausmaß werden mit den Referenzkosten je nach Tätigkeit multipliziert. Für jedes Arbeitspaket wird der Referenzkostensatz für FachexpertInnen herangezogen, auch wenn diese nicht nur kurzfristig im Projekt eingesetzt werden. Der Grund liegt darin, dass bei allen Tätigkeiten eine einschlägige Fachexpertise erforderlich erscheint. Auf die ermittelten Kosten werden 15 Prozent für Overheads aufgeschlagen. Insgesamt errechnen sich Kosten in Höhe von Euro 6.338,80 (Tabelle 1).

Tabelle 1: Berechnung der personenbezogenen Kosten inkl. Overhead für das Basismodul

Arbeitspakete Basismodul	Stunden	Euro/h	Euro	Person
Vorgespräch	4	106	424,00	Projekt-/ProzessbegleiterIn
Kick-off Meeting	8	106	848,00	Projekt-/ProzessbegleiterIn
Individuelle Datengenerierung	4	106	424,00	FachexpertIn
Übermittlung und Auswertung des standard. Fragebogens	8	106	848,00	FachexpertIn
Erhebung der Strukturdaten und Validierung	8	106	848,00	FachexpertIn
Erstellung des Basisreports	12	106	1.272,00	FachexpertIn
Präsentation Basisreport	8	106	848,00	FachexpertIn
Zwischensumme	52		5.512,00	
Overhead (15 Prozent)			826,80	
Personenbezogene Kosten inkl. Overhead			6.338,80	

Strategiemodul

Die gleiche Vorgehensweise bei der Berechnung wird für das Strategiemodul angewendet. In beiden Arbeitspaketen werden die Ansätze für FachexpertInnen herangezogen. Insgesamt errechnen sich Kosten in Höhe von Euro 3.900,80 (Tabelle 2).

Tabelle 2: Berechnung der personenbezogenen Kosten inkl. Overhead für das Strategiemodul

Arbeitspakete Strategiemodul	Stunden	Euro/h	Euro	Person
Strategieworkshop	16	106	1.696,00	FachexpertIn
Maßnahmenworkshop	16	106	1.696,00	FachexpertIn
Zwischensumme	32		3.392,00	
Overhead (15 Prozent)			508,80	
Personenbezogene Kosten inkl. Overhead			3.900,80	

4.2. Reisekosten

Für das Basismodul werden drei Fahrten (1.200 km), für das Strategiemodul zwei Fahrten (800 km) verrechnet und die gesamten Kilometer werden mit dem amtlichen Kilometergeld von Euro 0,42 multipliziert. In Summe werden Euro 840,-- ausgewiesen.

Tabelle 3: Berechnung der Reisekosten

Modul	Fahrten	KM/Fahrt	KM-Geld	Euro
Basismodul	3	400	0,42	504,00
Strategiemodul	2	400	0,42	336,00
Reisekosten gesamt				840,00

4.3. Übernachtungskosten

Für das Basismodul wird eine Übernachtung, für das Strategiemodul werden zwei Übernachtungen in Rechnung gestellt. Multipliziert mit dem definierten Kostensatz für Übernachtungen resultieren daraus Euro 157,50.

Tabelle 4: Berechnung der Übernachtungskosten

Modul	Nächti- gungen	Euro pro Nacht	Euro
Basismodul	1	52,50	52,50
Strategiemodul	2	52,50	105,00
Fahrtkosten gesamt			157,50

5 Standardisierte Einheitskosten je Projektgemeinde

Die einzelnen, berechneten Kosten werden summiert und stellen die standardisierten Einheitskosten pro Gemeinde dar. Insgesamt errechnen sich Euro 11.237,10, wenn beide Module konsumiert werden (siehe Tabelle 5).

- Im Basismodul werden Euro 6.895,30 ausgewiesen: ergibt 132,60 je Stunde bzw. 1.060,82 pro Tag.
- Für das Strategiemodul errechnen sich Kosten in Höhe von Euro 4.341,80: ergibt 135,68 je Stunde bzw. 1.085,45 pro Tag.

Tabelle 5: Standardisierte Einheitskosten pro Gemeinde

Kostenarten - Basismodul	Euro
Personenbezogene Kosten inkl. Overhead Basismodul	6.338,80
Reisekosten	504,00
Übernachungskosten	52,50
Standardisierte Einheitskosten - Basismodul	6.895,30

Kostenarten - Strategiemodul	Euro
Personenbezogene Kosten inkl. Overhead Strategiemodul	3.900,80
Reisekosten	336,00
Übernachungskosten	105,00
Standardisierte Einheitskosten - Strategiemodul	4.341,80

Kostenarten - Strategiemodul	Euro
Standardisierte Einheitskosten - Basismodul	6.895,30
Standardisierte Einheitskosten - Strategiemodul	4.341,80
Standardisierte Einheitskosten – gesamt	11.237,10

6 Verwendete Literatur bzw. Quellen

RAMSAUER und STÜRMER (2017): Konzept CommunalAudit Neu. Abschlussbericht. Linz.

BMLFUW (2017): Definition Kategorien Referenzkosten. Wien.

https://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/foerderinfo/Referenzkosten_zur_Vereinfachung_der_Kostenplausibilisierung.html

BMLFUW (2017a): Statistische Auswertung zu den Referenzkosten mittels SPSS. Internes Arbeitspapier. Wien.

RIS (2017): Verordnung der Bundesregierung vom 29. März 1955, betreffend die Gebühren bei Dienstreisen, Dienstverrichtungen im Dienstort, Dienstzuteilungen und Versetzungen (Reisegebührenvorschrift 1955) StF: BGBl. Nr. 133/1955 idF BGBl. Nr. 223/1956 (DFB). URL: <https://www.ris.bka.gv.at/Bund/> [2. März 2017].

MIT UNTERSTÜTZUNG VON BUND, LÄNDERN UND EUROPÄISCHER UNION



Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete

